VGH

Informationen zur Kfz-Versicherung der Landschaftlichen Brandkasse Hannover

Stand 1. September 2023

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde*,

vor Antragstellung erhalten Sie von uns umfassende Unterlagen zum Versicherungsvertrag. Diese unterteilen sich in

- die Vertragsinformationen nach der Informationspflichtenverordnung zum Versicherungsvertragsgesetz (VVG-InfoV) sowie die Widerrufsbelehrung und
- die Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB).

* Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Die verkürzte Sprachform beinhaltet keine Wertung.

Wir gestalten Nachhaltigkeit – für unsere Region und für die Welt. Unser Ziel: Die VGH als aktiver Gestalter einer nachhaltigen gesellschaftlichen Transformation zu positionieren.

Vertragsinformationen und Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1 – Vertragsinformationen gemäß Informationspflichtenverordnung zum Versicherungsvertragsgesetz (VVG-InfoV)

Was sollten Sie über Ihren Versicherer wissen?
VGH Versicherungen: Landschaftliche Brandkasse Hannover, Schiffgraben 4,
30159 Hannover; Postanschrift: 30140 Hannover
Telefon 0800 175 0844 (kostenfrei) oder
0511 362-0 (zum üblichen Ortstarif)
www.vgh.de, E-Mail: service@vgh.de.
Die für Sie zuständige Regionaldirektion und Ihren Vermittler entnehmen Sie bitte Ihrem Versicherungsschein.

Landschaftliche Brandkasse Hannover; HRA: Hannover 26227, Sitz: Hannover.
Rechtsform: Anstalt des öffentlichen Rechts; Vorstand: Dr. Ulrich Knemeyer (Vorsitzender), Jürgen Müllender, Frank Müller, Annika Rust, Manfred Schnieders, Jörg Sinner, Dr. Detlef Swieter
Vorsitzender der Aufsichtsräte: Friedrich v. Lenthe.
Unsere Hauptgeschäftstätigkeit ist der Betrieb von Schaden- und Unfallversicherungen und Rechtsschutzversicherungen.

Welches sind die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung?
Die wesentlichen Merkmale Ihres Versicherungsvertrages entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag bzw. Ihrem Versicherungsschein und den gesetzlich geforderten Informationsblättern zu Versicherungsprodukten. Für das Versicherungsverhältnis gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) sowie ggf. vereinbarte Sonderbedingungen.

Was kostet Sie Ihr Versicherungsschutz und wann müssen Sie den Beitrag zahlen?
Die wesentlichen beitragsbestimmenden Merkmale für die Kfz-Versicherung sind der Fahrzeugtyp, der Wohnsitz des Halters, an dem Ihr Fahrzeug zugelassen ist, sowie die individuellen Tarifmerkmale, wie z.B. die jährliche Kilometerleistung und die Personen, die das Fahrzeug nutzen. Den Beitrag, den Sie für den Versicherungsschutz zu entrichten haben, finden Sie im Antrag bzw. Ihrem Versicherungsschein. Dieser enthält die gesetzliche Versicherungssteuer. Sofern Sie einzelne selbständige Versicherungsverträge abgeschlossen haben, werden die Beiträge hierfür im Antrag gesondert ausgewiesen.

Die Einzelheiten zur Beitragszahlung entnehmen Sie bitte dem Antrag bzw. Versicherungsschein. Einzelheiten zu der Erfüllung Ihrer Zahlungsverpflichtung können Sie Abschnitt C der AKB entnehmen.

Wie lange sind die Ihnen zur Verfügung gestellten Informationen gültig?

Unser Angebot einschließlich der dafür berechneten Beiträge ist bis zur Einführung eines neuen Tarifes in der Kfz-Versicherung gültig.

Wie kommt der Vertrag zustande, wann beginnt der Versicherungsschutz und wie lange sind Sie an Ihren Antrag gebunden?
Der Vertrag kommt zustande, sofern wir Ihren Antrag annehmen bzw. sofern wir Ihren Antrag für eine Kfz-Haftpflichtversicherung nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei uns ablehnen. Die Versicherung beginnt zu dem im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt, sofern Sie die in Abschnitt C.3 beschriebene Zahlungsverpflichtung einhalten.

Händigen wir Ihnen die Versicherungsbestätigung aus oder nennen wir Ihnen bei elektronischer Versicherungsbestätigung die Versicherungsbestätigungs-Nummer, haben Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung, beim Autoschutzbrief für die in A.3.3 genannten Fahrzeuge und in der Kfz-Umweltschadenversicherung vorläufigen Versicherungsschutz zu dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens ab dem Tag, an dem das Fahrzeug unter Verwendung der Versicherungsbestätigung zugelassen wird. Ist das Fahrzeug bereits auf Sie zugelassen, beginnt der vorläufige Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Zeitpunkt.

In der Kaskoversicherung haben Sie vorläufigen Versicherungsschutz nur, wenn wir das ausdrücklich zugesagt haben. Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt.

Wir haben keine Frist vorgesehen, wie lange Sie an Ihren Antrag gebunden sind.

Haben Sie ein Widerrufsrecht?
Bei Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als einem Monat haben Sie ein Widerrufsrecht. Einzelheiten zu Ihrem Widerrufsrecht finden Sie in Abschnitt 2.

Was sollten Sie zur Laufzeit Ihres Vertrages und den Kündigungsbedingungen wissen?
Die Laufzeit entnehmen Sie bitte dem Antrag bzw. Ihrem Versicherungsschein. Ist der Vertrag mit einer Laufzeit von einem Jahr abgeschlossen, verlängert er sich zum Ablauf um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht Sie oder wir den Vertrag unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist vor dem Ablauf kündigen. Dies gilt auch, wenn für die erste Laufzeit nach Abschluss des Vertrages deshalb weniger als ein Jahr vereinbart ist, um die folgenden Versicherungsjahre zum 1. Januar eines jeden Jahres, beginnen zu lassen.
Ist die Laufzeit ausdrücklich mit weniger als einem Jahr vereinbart, endet der Vertrag zu dem vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Der Vertrag kann durch Sie oder uns zum vereinbarten Ablauf gekündigt werden. Des Weiteren existieren außerordentliche Kündigungsrechte (z.B. nach einer Obliegenheitsverletzung) und Sonderkündigungsrechte (z.B. nach einer Beitragserhöhung). Näheres zu diesen Kündigungsmöglichkeiten können Sie Abschnitt G der AKB entnehmen.

Wenn Sie vorsätzlich falsche Angaben zu den individuellen Tarifmerkmalen, insbesondere zur vereinbarten Fahrleistung und zum Nutzerkreis des Fahrzeuges, machen, kann Ihnen eine Vertragsstrafe in Höhe von 250 EUR drohen. Näheres hierzu entnehmen Sie bitte Abschnitt L.4 der AKB.

Welches Recht gilt für Ihren Vertrag und welches Gericht ist bei Rechtsstreitigkeiten zuständig?
Sowohl vor Vertragsschluss als auch während der Laufzeit Ihres Vertrages gilt deutsches Recht.

Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gelten die inländischen Gerichtsstände gemäß Abschnitt M der AKB.

Welches ist die Vertragssprache?
Die Vertragsbedingungen und die in dieser Vorschrift genannten Vorabinformationen werden in deutscher Sprache mitgeteilt. Die Kommunikation wird ebenfalls in deutscher Sprache geführt.

Was können Sie tun, wenn Sie mit uns nicht zufrieden sind?
Falls Sie einmal mit den Leistungen der VGH unzufrieden sein sollten, wenden Sie sich bitte an Ihren zuständigen Vermittler, die für Sie zuständige Regionaldirektion oder die Hauptverwaltung in Hannover.
Sie haben auch die Möglichkeit, uns Ihr Anliegen per E-Mail unter beschwerde@vgh.de oder online über www.vgh.de/beschwerde mitzuteilen.

Unser Unternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V. Sie können damit das kostenlose, außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen. Den Ombudsmann erreichen Sie wie folgt:

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 080632, 10006 Berlin
Leipziger Straße 121, 10117 Berlin
Telefon 0800 3696000 (kostenfrei) oder aus dem Ausland +49 30 206058 99 (gebührenpflichtig)
Internet: www.versicherungsombudsmann.de
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Sie haben außerdem die Möglichkeit, sich an die Aufsichtsbehörde zu wenden. Sie erreichen diese wie folgt:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn
Telefon 0228 / 4108 - 0
www.bafin.de, poststelle@bafin.de
Ihre Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.

Abschnitt 2 – Widerrufsbelehrung

Abschnitt 2.1 – Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen, Besondere Hinweise

Haben Sie ein Widerrufsrecht?
Sie können Ihre Vertragserklärung, bei Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als einem Monat, innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Ihnen
- **der Versicherungsschein,**
- **die Vertragsinformationen sowie die für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen,**
- **diese Belehrung,**
- **als Verbraucher das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten**
- **und die weiteren in Abschnitt 2.2 aufgeführten Informationen jeweils in Textform zugegangen sind.**

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an: VGH Versicherungen, Landschaftliche Brandkasse Hannover, 30140 Hannover, E-Mail: service@vgh.de.

Widerrufsfolgen
Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrages, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten. Dieser Beitrag entspricht für jeden Tag, an dem Versicherungsschutz bestand, 1/360 des im Versicherungsschein ausgewiesenen jährlichen Gesamtbeitrages.
Zahlen Sie den Beitrag halbjährlich, ist dies 1/180 des ausgewiesenen halbjährlichen Gesamtbeitrages, bei vierteljährlicher Zahlweise 1/90 des vierteljährlichen Gesamtbeitrages und bei monatlicher Zahlweise 1/30 des monatlichen Gesamtbeitrages.
Zahlen Sie hingegen einen Einmalbeitrag entspricht der einzubehaltende Beitrag dem ausgewiesenen Gesamtbeitrag dividiert durch die Vertragslaufzeit in Tagen multipliziert mit der Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestand.
Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.
Wenn Sie den Beitrag bis zum Widerruf noch nicht gezahlt haben, führt dies dazu, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen müssen.
Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.
Haben Sie Ihr Widerrufsrecht hinsichtlich des Versicherungsvertrages wirksam ausgeübt, so sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag

zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

Besondere Hinweise
Wenn auf Ihren besonderen Antrag vorläufige Deckung gewährt worden ist, so endet der Vertrag über die vorläufige Deckung mit Zugang des Widerrufs des Hauptvertrages bei uns ebenfalls.
Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2.2 - Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Wir haben Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen. Die Einzelheiten hierzu finden Sie in Abschnitt 1:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsinformationen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Beiträge einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
6. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Beiträge;
7. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
8. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
9. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsinformationen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
10. Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
11. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsinformationen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
12. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrags zugrunde legt;
13. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
14. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Unterabschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrages zu führen;
15. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
16. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

- Ende der Widerrufsbelehrung -

Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung

AKB 2023

Stand 01. September 2023

Inhaltsverzeichnis

Vertragsinformationen und Widerrufsbelehrung 1
Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung 7

A Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung? 7
A.1 Kfz-Haftpflichtversicherung – für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen 7
A.1.1 Was ist versichert? 7
A.1.2 Wer ist versichert? 8
A.1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)? 8
A.1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz? 8
A.1.5 Was ist nicht versichert? 9
A.2 Kaskoversicherung – für Schäden an Ihrem Fahrzeug 9
A.2.1 Was ist versichert? 9
A.2.2 Welche Ereignisse sind versichert? 10
A.2.3 Wer ist versichert? 15
A.2.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz? 15
A.2.5 Was zahlen wir im Schadenfall? 15
A.2.6 Fälligkeit unserer Zahlung 19
A.2.7 Können wir unsere Leistung vom Fahrer zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind? 19
A.2.8 Was ist nicht oder nur teilweise versichert? 19
A.3 Autoschutzbrief – Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung 20
A.3.1 Was ist versichert? 20
A.3.2 Wer ist versichert? 20
A.3.3 Versicherte Fahrzeuge 20
A.3.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz? 20
A.3.5 Hilfe bei Panne oder Unfall 20
A.3.6 Zusätzliche Hilfe bei Unfall oder Diebstahl innerhalb einer Entfernung von 50 km 21
A.3.7 Zusätzliche Hilfe bei Panne, Unfall oder Diebstahl ab 50 km Entfernung 21
A.3.8 Hilfe bei Krankheit, Verletzung, Tod oder Notlagen auf einer Reise ab 50 km Entfernung 22
A.3.9 Zusätzliche Leistungen bei einer Auslandsreise 23
A.3.10 Was ist nicht oder nur teilweise versichert? 24
A.3.11 Anrechnung ersparter Aufwendungen 24
A.3.12 Verpflichtung Dritter 24
A.4 Kfz-Unfallversicherung – wenn Insassen verletzt oder getötet werden 24
A.4.1 Was ist versichert? 24
A.4.2 Wer ist versichert? 25
A.4.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz? 25
A.4.4 Welche Leistungen umfasst die Kfz-Unfallversicherung? 25
A.4.5 Leistung bei Invalidität 25
A.4.6 Krankenhaustagegeld 26
A.4.7 Todesfallleistung 27
A.4.8 Was passiert, wenn Unfallfolgen mit Krankheiten oder Gebrechen zusammentreffen? 27
A.4.9 Fälligkeit 27
A.4.10 Zahlung für eine mitversicherte Person 27
A.4.11 Was ist nicht versichert? 27
A.5 Fahrerschutz-Versicherung – wenn der Fahrer verletzt oder getötet wird 28
A.5.1 Was ist versichert? 28
A.5.2 Wer ist versichert? 28
A.5.3 Versicherte Fahrzeuge 28
A.5.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz? 28
A.5.5 Welche Leistungen umfasst die Fahrerschutz-Versicherung? 28
A.5.6 Was ist nicht versichert? 29
A.5.7 Verpflichtung Dritter 29
A.6 Insassenschutz-Versicherung 29
A.7 Kfz-Umweltschadenversicherung – für öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz 29
A.7.1 Was ist versichert? 29
A.7.2 Wer ist versichert? 30
A.7.3 Versicherte Fahrzeuge 30
A.7.4 Versicherungssumme, Höchstzahlung 30
A.7.5 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz? 30
A.7.6 Was ist nicht versichert? 30

B Beginn des Vertrages und vorläufiger Versicherungsschutz 31
B.1 Wann beginnt der Versicherungsschutz? 31
B.2 Vorläufiger Versicherungsschutz 31

C Beitragszahlung 31
C.1 Zahlungsperiode 31
C.2 Beitrag bei kurzfristigen Verträgen 32
C.3 Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrages 32
C.4 Zahlung des Folgebeitrages 32
C.5 Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel 33
C.6 Beitragspflicht bei Nachhaftung in der Kfz-Haftpflichtversicherung 33

D Ihre Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeuges und Folgen einer Pflichtverletzung 33
D.1 Welche Pflichten haben Sie bei Gebrauch des Fahrzeuges? 33
D.1.1 Bei allen Versicherungsarten 33
D.1.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung 33
D.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten? 34

E Ihre Pflichten im Schadenfall und Folgen einer Pflichtverletzung 34
E.1 Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall? 34
E.1.1 Kfz-Haftpflicht-, Kasko-, Kfz-Unfall-, Fahrerschutz- und Insassenschutz-Versicherung und Autoschutzbrief 34
E.1.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung 35
E.1.3 Zusätzlich in der Kaskoversicherung 35
E.1.4 Zusätzlich beim Autoschutzbrief 35
E.1.5 Zusätzlich in der Kfz-Unfallversicherung 35
E.1.6 Zusätzlich in der Fahrerschutz-Versicherung 35
E.1.7 Umweltschadenversicherung 36
E.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten? 36

F Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen 37

G Laufzeit und Kündigung des Vertrages, Veräußerung des Fahrzeuges, Wagniswegfall 37
G.1 Wie lange läuft der Versicherungsvertrag? 37
G.2 Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen? 37
G.3 Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen? 38
G.4 Kündigung einzelner Versicherungsarten 38
G.5 Zugang der Kündigung 39
G.6 Beitragsabrechnung nach Kündigung 39
G.7 Was ist bei Veräußerung des Fahrzeuges zu beachten? 39
G.8 Wagniswegfall 39

H Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen 39
H.1 Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten? 39
H.2 Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen? 40
H.3 Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen 40

I Schadenfreiheitsrabatt-System 40
I.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Schadenklassen 40
I.2 Ersteinstufung 41
I.2.1 Ersteinstufung in Klasse 0 41
I.2.2 Sondereinstufung in SF-Klasse ½, 1, 2, 3, 4 oder 5 41
I.2.3 Anrechnung des Schadenverlaufes der Kfz-Haftpflichtversicherung in der Vollkaskoversicherung 43
I.3 Jährliche Neueinstufung 43
I.3.1 Besserstufung bei schadenfreiem Verlauf 43
I.3.2 Besserstufung bei Saisonkennzeichen 43
I.3.3 Besserstufung bei Verträgen mit den Klassen ½, 0 oder M oder Verträgen mit einer Sondereinstufung nach I.2.2 43
I.3.4 Rückstufung bei schadenbelastetem Verlauf 44
I.3.5 Rabattschutz 44
I.4 Was bedeutet schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf? 44
I.4.1 Schadenfreier Verlauf 44
I.4.2 Schadenbelasteter Verlauf 45
I.5 Wie Sie eine Rückstufung vermeiden können 45
I.6 Übernahme eines Schadenverlaufes 45
I.6.1 In welchen Fällen ist ein Schadenverlauf zu übernehmen? 45
I.6.2 In welchen Fällen kann ein Schadenverlauf übernommen werden? 45
I.6.3 Welche Voraussetzungen gelten für die Übernahme? 46
I.6.4 Wie wirkt sich eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes auf den Schadenverlauf aus? 47
I.7 Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufes 47
I.8 Auskünfte über den Schadenverlauf 48

J Merkmale zur Beitragsberechnung 48
J.1 Art, Verwendung und Beschaffenheit des Fahrzeuges 48
J.2 Weitere Tarifmerkmale 48
J.2.1 Ein- oder Zweifamilienhaus/ Eigentumswohnung/Garage 48
J.2.2 Fahrleistung 48
J.2.3 Alter des Versicherungsnehmers 48
J.2.4 Fahrzeugnutzung 48
J.2.5 Fahrzeugalter bei Erwerb 49
J.2.6 Abweichender Halter 49
J.2.7 Beitragszahlung 49
J.2.8 Branche 49

K Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen 49
K.1 Typklasse 49
K.2 Regionalklasse 49
K.3 Alter des Versicherungsnehmers und des jüngsten Nutzers 50
K.4 Tarifänderung 50
K.5 Wirksamkeitsvoraussetzung 50
K.6 Kündigungsrecht 50
K.7 Gesetzliche Änderung des Leistungsumfanges in der Kfz-Haftpflichtversicherung 50

L Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstandes 50
L.1 Änderung des Schadenfreiheitsrabattes 50
L.2 Änderung von Merkmalen zur Beitragsberechnung 50
L.3 Änderung der Regionalklasse wegen Wohnsitzwechsels 50
L.4 Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung 50
L.5 Änderung der Art oder Verwendung des Fahrzeuges 51

M Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände 51
M.1 Was können Sie tun, wenn Sie mit uns unzufrieden sind? 51
M.2 Gerichtsstände 51

N Bedingungsänderung 51
N.1 In welchen Fällen dürfen wir die Bedingungen ändern? 52
N.2 Wirksamkeitsvoraussetzung 52

O Sanktionsklausel 52

Anhang 1
Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System 52
1 Pkw 52
2 Krafträder, Leichtkrafträder und dreirädrige Kfz/ Trikes 53
3 Campingfahrzeuge 54
4 Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen, landwirtschaftliche Zugmaschinen, Verkaufsfahrzeuge, Abschleppwagen (nur Kfz-Haftpflicht), Krankenwagen, Stapler (nur Kfz-Haftpflicht), Leichenwagen 55

Anhang 2
Tabellen zu den Typklassen 56
1 Kfz-Haftpflichtversicherung 56
2 Vollkaskoversicherung 56
3 Teilkaskoversicherung 56

Anhang 3
Tabellen zu den Regionalklassen 56
1 Pkw 56
2 Krafträder und dreirädrige Kfz/Trikes 57
3 Lieferwagen 57
4 Landwirtschaftliche Zugmaschinen 57

Anhang 4
Art und Verwendung von Fahrzeugen 57
1 Zwei-, drei- und vierrädrige Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen 57
2 Zwei- und dreirädrige Fahrzeuge mit amtlichem Kennzeichen 58
3 Busse 58
4 Campingfahrzeuge 58

5 Gefahrgutbeförderung 58
6 Gewerblicher Güterverkehr 58
7 Landwirtschaftliche Zugmaschinen oder Anhänger 58
8 Leasingfahrzeuge 58
9 Lieferwagen 58
10 Lkw 58
11 Melkwagen und Milchsammel-Tankwagen 58
12 Mietwagen 58
13 Milchtankwagen 58
14 Oldtimer-Schlepper 58
15 Pkw 58
16 Quads 59
17 Selbstfahrende Arbeitsmaschinen 59
18 Selbstfahrervermietfahrzeuge 59
19 Sonstige landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge 59
20 Stapler 59
21 Taxen 59
22 Wechselaufbauten 59
23 Werkverkehr 59
24 Zugmaschinen 59

Anhang 5
Leistungsübersicht Kfz-Versicherung für Pkw 60

Anhang 6
Leistungsübersicht Kfz-Versicherung für Campingfahrzeuge 61

Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB)

Sie als Versicherungsnehmer sind unser Vertragspartner.
Die Kfz-Versicherung umfasst je nach dem Inhalt des Versicherungsvertrages folgende Versicherungsarten:

- Kfz-Haftpflichtversicherung (A.1)
- Kaskoversicherung (A.2)
- Autoschutzbrief (A.3)
- Kfz-Unfallversicherung (A.4)
- Fahrerschutz-Versicherung (A.5)
- Insassenschutz-Versicherung (A.6)

In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist mitversichert:
- Kfz-Umweltschadenversicherung (A.7)

Mit Ausnahme der Umweltschadenversicherung werden diese Versicherungen als jeweils rechtlich selbstständige Verträge abgeschlossen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche Versicherungen Sie für Ihr Fahrzeug abgeschlossen haben.

Außerdem können Sie mit uns je nach Leistungsumfang folgendes vereinbaren:

- Basis-Tarif
  - Kfz-Haftpflicht Basis
  - Teilkasko Basis
  - Vollkasko Basis
- Komfort
  - Kfz-Haftpflicht Komfort
  - Teilkasko Komfort
  - Vollkasko Komfort
- Premium (A.2.2.3)
  - Teilkasko Premium
  - Vollkasko Premium
- E-Vollkasko Premium (A.2.2.4)
- Rabattschutz (I.3.5)

Die Leistungsbeschränkungen des Basis-Tarifes sind in den Versicherungsbedingungen an der jeweiligen Stelle beschrieben. Der Basis-Tarif gilt nur für Pkw.

Einen Überblick zum jeweiligen Umfang des Versicherungsschutzes finden Sie in der Leistungsübersicht im Anhang 5.

Die AKB gelten für Kraftfahrzeuge mit Ausnahme der Fahrzeuge, die gemäß der Fahrzeugzulassungsverordnung ein Versicherungskennzeichen oder eine Versicherungsplakette führen müssen.

Als Versicherungsjahr gilt das Kalenderjahr. Das nächste Versicherungsjahr beginnt am 1. Januar des auf den Vertragsabschluss folgenden Jahres.

Sie oder Ihre gesetzlichen Vertreter können als natürliche Person (keine Firma) den Versicherungsvertrag nur abschließen, wenn Sie für das zu versichernde Fahrzeug nach Ihrem Alter die entsprechende Fahrerlaubnis haben können.

Sprechen wir in Ihren Versicherungsbedingungen vom „Fahrzeug“, ist das im Versicherungsschein genannte Fahrzeug (Kraftfahrzeug oder Anhänger) gemeint.

Auf Ihren Vertrag zur Kfz-Versicherung wenden wir deutsches Recht an. Die Vertragssprache ist deutsch.

A Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung?

A.1 Kfz-Haftpflichtversicherung – für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen

A.1.1 Was ist versichert?

Sie haben mit Ihrem Fahrzeug einen Anderen geschädigt

A.1.1.1 Wir stellen Sie von Schadenersatzansprüchen frei, wenn durch den Gebrauch des Fahrzeuges

a Personen verletzt oder getötet werden,

b Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhandenkommen,

c Vermögensschäden verursacht werden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen (reine Vermögensschäden),

und deshalb Schadenersatzansprüche gegen Sie oder uns geltend gemacht werden.

Wir regulieren aufgrund der Haftpflichtbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches, des Straßenverkehrsgesetzes oder aufgrund anderer gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechtes. Der Gebrauch des Fahrzeuges umfasst neben dem Fahren z. B. das Ein- und Aussteigen sowie das Be- und Entladen.

Begründete und unbegründete Schadenersatzansprüche

A.1.1.2 Schadenersatz für begründete Ansprüche leisten wir in Geld.

A.1.1.3 Unbegründete Ansprüche wehren wir auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit Schadenersatzansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

Regulierungsvollmacht

A.1.1.4 Wir sind bevollmächtigt, gegen Sie geltend gemachte Schadenersatzansprüche in Ihrem Namen zu erfüllen oder abzuwehren. Wir dürfen alle dafür zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abgeben.

Mitversicherung von Anhängern, Aufliegern und abgeschleppten Fahrzeugen

A.1.1.5 Ist mit dem versicherten Kraftfahrzeug ein Anhänger oder Auflieger verbunden, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch hierauf. Der Versicherungsschutz umfasst auch Fahrzeuge, die mit dem versicherten Kraftfahrzeug abgeschleppt oder geschleppt werden. Voraussetzung ist, dass für diese kein eigener Haftpflichtversicherungsschutz besteht.

Dies gilt auch, wenn sich der Anhänger oder Auflieger oder das abgeschleppte oder geschleppte Fahrzeug während des Gebrauches von dem versicherten Kraftfahrzeug löst und sich noch in Bewegung befindet.

Automatisiertes und autonomes Fahren

A.1.1.6 Versicherungsschutz besteht auch für Schäden durch den Gebrauch des Fahrzeuges, wenn versagende oder fehlerhafte Systeme zum automatisierten oder autonomen Fahren ursächlich sind.

Löschkosten für Elektro- und von außen aufladbare Hybrid- Fahrzeuge

A.1.1.7 Bei einem Brand Ihres Elektro- oder von außen aufladbaren Hybrid-Fahrzeuges übernehmen wir die notwendigen und angefallenen Kosten für die Verbringung und Lagerung des Fahrzeuges in einem speziellen Wassercontainer oder für vergleichbare Maßnahmen. Dazu zählen auch die angefallenen Kosten zur Entsorgung des kontaminierten Wassers.

Dies gilt auch bei einer drohenden Entzündung.

Mitversicherung fremder gemieteter Fahrzeuge im Ausland (Mallorca-Police)

A.1.1.8 Der Versicherungsschutz umfasst auch Schäden, die Sie, Ihr Ehegatte oder Ihr mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebender Lebenspartner als Fahrer eines von einem gewerbsmäßigen Vermieter vorübergehend angemieteten, versicherungspflichtigen Pkws, Kraftrades oder Campingfahrzeuges auf einer Reise im Ausland verursachen.

Dies gilt nur, wenn sich Ihre Haftpflichtversicherung auf ein jeweils als Pkw, Kraftrad, welches ein amtliches Kennzeichen führen muss, oder Campingfahrzeug zugelassenes Fahrzeug zur Eigenverwendung bezieht.

Als Ausland gilt der Geltungsbereich nach A.1.4.1 Satz 1 mit Ausnahme Deutschlands. Mietzeiten von mehr als einem Monat gelten nicht als vorübergehend.

Kein Versicherungsschutz besteht, soweit über eine für das gemietete Fahrzeug abgeschlossene Haftpflichtversicherung Deckung besteht.

Die Mallorca-Police gilt im Basis-Tarif nicht.

Kfz-Haftpflichtversicherung mit Autoschutzbrief

A.1.1.9 Sie können Ihre Kfz-Haftpflichtversicherung durch den Abschluss eines Autoschutzbriefes nach A.3 erweitern.

Zusätzlich dazu können Sie den Rabattschutz nach I.3.5 abschließen. Der Rabattschutz gilt nicht für den Basis-Tarif.

A.1.2 Wer ist versichert?

Der Schutz der Kfz-Haftpflichtversicherung gilt für Sie und für folgende Personen (mitversicherte Personen):

a den Halter des Fahrzeuges,

b den Eigentümer des Fahrzeuges,

c den Fahrer des Fahrzeuges,

d die Technische Aufsicht für Fahrzeuge mit autonomer Fahrfunktion

e den Beifahrer, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter den berechtigten Fahrer zu seiner Ablösung oder zur Vornahme von Lade- und Hilfsarbeiten nicht nur gelegentlich begleitet,

f Ihren Arbeitgeber oder öffentlichen Dienstherrn, wenn das Fahrzeug mit Ihrer Zustimmung für dienstliche Zwecke gebraucht wird,

g den Omnibusschaffner, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter des versicherten Fahrzeuges tätig ist,

h den Halter, Eigentümer, Fahrer, die Technische Aufsicht, den Beifahrer und Omnibusschaffner eines nach A.1.1.5 mitversicherten Fahrzeuges,

i berechtigte Insassen (siehe A.4.2.3), soweit nicht anderweitig Haftpflichtversicherungsschutz besteht und es sich um ein als Pkw zugelassenes Fahrzeug handelt.

Diese Personen können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag selbstständig gegen uns erheben.

A.1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?

Höchstzahlung

A.1.3.1 Unsere Zahlungen für ein Schadenereignis sind jeweils beschränkt auf die Höhe der für Personen-, Sach- und Vermögensschäden vereinbarten Versicherungssummen. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis. Die Höhe Ihrer Versicherungssummen können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

A.1.3.2 Bei Schäden von Insassen in einem mitversicherten Anhänger gelten die gesetzlichen Mindestversicherungssummen.

Übersteigen der Versicherungssummen

A.1.3.3 Übersteigen die Ansprüche die Versicherungssummen, richten sich unsere Zahlungen nach den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes und der Kfz-Pflichtversicherungsverordnung. In diesem Fall müssen Sie für einen nicht oder nicht vollständig befriedigten Schadenersatzanspruch selbst einstehen.

A.1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz in Europa und in der EU

A.1.4.1 Sie haben in der Kfz-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Ihr Versicherungsschutz richtet sich nach dem im Besuchsland gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsumfang, mindestens jedoch nach dem Umfang Ihres Versicherungsvertrages.

Internationale Versicherungskarte

A.1.4.2 Haben wir Ihnen die Internationale Versicherungskarte ausgehändigt, gilt: Ihr Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung erstreckt sich auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind. Hinsichtlich des Versicherungsumfanges gilt A.1.4.1 Satz 2.

Veränderung des Geltungsbereiches

A.1.4.3 Durch eine gesonderte Vereinbarung zwischen Ihnen und uns kann sich der Versicherungsschutz auch auf weitere Gebiete erstrecken. Für den erweiterten Geltungsbereich gilt hinsichtlich des Versicherungsumfanges A.1.4.1 Satz 2.

A.1.5 Was ist nicht versichert?

Vorsatz

A.1.5.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich und widerrechtlich herbeiführen.

Genehmigte Rennen

A.1.5.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrtsportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Hinweis: Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen stellt eine Verletzung Ihrer Pflichten nach D.1.2.2 dar.

Beschädigung des versicherten Fahrzeuges

A.1.5.3 Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen des versicherten Fahrzeuges.

Beschädigung von Anhängern, Aufliegern oder abgeschleppten Fahrzeugen

A.1.5.4 Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen eines mit dem versicherten Fahrzeug

- verbundenen Anhängers oder Aufliegers oder
- geschleppten oder abgeschleppten Fahrzeuges.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn mit dem versicherten Kraftfahrzeug ein betriebsunfähiges Fahrzeug im Rahmen üblicher Hilfeleistung ohne gewerbliche Absicht abgeschleppt wird und dabei am abgeschleppten Fahrzeug Schäden verursacht werden.

Beschädigung von beförderten Sachen

A.1.5.5 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schadenersatzansprüchen wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommen von Sachen, die mit dem versicherten Fahrzeug befördert werden.

Versicherungsschutz besteht jedoch für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeuges üblicherweise mit sich führen (z. B. Kleidung, Brille, Brieftasche). Bei Fahrten, die überwiegend der Personenbeförderung (z. B. mit Bus oder Taxi) dienen, besteht außerdem Versicherungsschutz für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeuges zum Zwecke des persönlichen Gebrauches üblicherweise mit sich führen (z. B. Reisegepäck, Reiseproviant). Kein Versicherungsschutz besteht für Sachen unberechtigter Insassen.

Ihr Schadenersatzanspruch gegen eine mitversicherte Person

A.1.5.6 Kein Versicherungsschutz besteht für Sach- oder Vermögensschäden, die eine mitversicherte Person Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer durch den Gebrauch des Fahrzeuges zufügt. Versicherungsschutz besteht jedoch für Personenschäden, wenn Sie z. B. als Beifahrer Ihres Fahrzeuges verletzt werden.

Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen

A.1.5.7 Kein Versicherungsschutz besteht für reine Vermögensschäden, die durch die Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen entstehen.

Vertragliche Ansprüche

A.1.5.8 Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrages oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

Schäden durch Kernenergie

A.1.5.9 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.2 Kaskoversicherung – für Schäden an Ihrem Fahrzeug

A.2.1 Was ist versichert?

A.2.1.1 Ihr Fahrzeug

Versichert ist Ihr Fahrzeug gegen Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust infolge eines Ereignisses nach A.2.2.1 (Teilkasko) oder A.2.2.2 (Vollkasko).

A.2.1.2 Mitversicherte Teile und nicht versicherbare Gegenstände

Versichert sind auch die unter A.2.1.2.1 und A.2.1.2.2 als mitversichert aufgeführten Fahrzeugteile und als mitversichert aufgeführtes Fahrzeugzubehör, sofern sie straßenverkehrsrechtlich zulässig sind (mitversicherte Teile). Bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust von mitversicherten Teilen gelten die nachfolgenden Regelungen in A.2 entsprechend, soweit nichts anderes geregelt ist.

Beitragsfrei mitversicherte Teile

A.2.1.2.1 Folgende Fahrzeugteile und folgendes Fahrzeugzubehör des versicherten Fahrzeuges sind ohne Mehrbeitrag mitversichert:

a Alle Teile, die werkseitig in das Fahrzeug eingebaut oder werkseitig durch entsprechende Halterung mit diesem fest verbunden wurden.

b Alle Teile, die nachträglich in das Fahrzeug eingebaut oder nachträglich durch entsprechende Halterung mit diesem fest verbunden wurden. Die Entschädigung ist auf maximal 5.000 EUR pro Schadenfall beschränkt.

c Alle Teile, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen mitgeführt werden müssen und diesen entsprechen, sowie Zubehör, das der Pannenhilfe oder ausschließlich

der Unfallaufnahme dient, sofern diese unter Verschluss im Fahrzeug verwahrt werden.

d Schutzhelme (auch mit Wechselsprechanlage), solange sie bestimmungsgemäß gebraucht werden oder mit dem abgestellten Fahrzeug so fest verbunden sind, dass ein unbefugtes Entfernen ohne Beschädigung nicht möglich ist.

e Folgende, außerhalb des Fahrzeuges unter Verschluss gehaltene Teile:

- ein zusätzlicher Satz Räder mit Winter- oder Sommerbereifung,
- Dach-/Heckträger, Hardtop, Schneeketten und Kindersitze.

f Die zu Ihrem Elektrofahrzeug gehörenden Ladekabel, wenn sie unter Verschluss gehalten werden.

g Die für die Nutzung eines fest eingebauten Navigationsgerätes erforderliche CD/DVD, wenn das Navigationsgerät selbst durch Beschädigung unbrauchbar oder gestohlen wird.

h Spezialaufbauten/-ausrüstungen

- Die Entschädigung für Spezialaufbauten/-ausrüstungen ist auf maximal 5.000 EUR pro Schadenfall beschränkt. Versicherungsschutz besteht nur dann, wenn die Spezialaufbauten/-ausrüstungen mit dem Fahrzeug fest verbunden sind oder unter Verschluss verwahrt werden.
- Handelt es sich bei Ihrem Fahrzeug nicht um ein Fahrzeug mit der Aufbauart Kipper, offener Kasten, geschlossener Kasten oder Plane und Spriegel, ist die Sonderausstattung/-ausrüstung bereits aufgrund der Einstufung in die Aufbauart „Sonstige“ mitversichert. In diesem Fall gilt die Beschränkung auf 5.000 EUR nicht.

i GPS-Spurführungssysteme bei landwirtschaftlichen Zug- und Arbeitsmaschinen

In Erweiterung zu a und b sind mobile Komponenten mitversichert. Sofern sie sich am Fahrzeugäußeren befinden, jedoch nur, wenn sie mit einer vom Hersteller vorgesehenen Schließvorrichtung ausgestattet sind und das System so gegen Entwendung gesondert gesichert ist. Werden sie außerhalb des Fahrzeuges aufbewahrt, besteht Versicherungsschutz nur dann, wenn sie unter Verschluss verwahrt werden.

Wir ersetzen sowohl die Hardware, als auch die Lizenzen. Bei Entwendung ist die Entschädigung auf 15.000 EUR pro Schadenfall begrenzt. Wir nehmen einen der Laufzeit der Lizenzen entsprechenden Abzug (neu für alt) vor. Als mobile Komponenten zählen jedoch keine Geräte wie z.B. Smartphones, Laptops oder Tablets.

In Abweichung zu A.2.1.2.1. b gilt die Beschränkung auf 5.000 EUR pro Schadenfall bei festverbauten Komponenten von GPS-Spurführungssystemen nicht.

Abhängig vom Gesamtneuwert mitversicherbare Teile

A.2.1.2.2 Der über einen Gesamtneuwert von 5.000 EUR hinausgehende Mehrwert ist bei folgenden Teilen nur mitversichert, wenn Sie dies ausdrücklich mit uns vereinbart haben:

- alle Teile, die nachträglich in das Fahrzeug eingebaut oder nachträglich durch entsprechende Halterung mit diesem fest verbunden wurden (siehe A.2.1.2.1 b) und
- Spezialaufbauten/-ausrüstungen, wenn diese mit dem Fahrzeug fest verbunden sind oder unter Verschluss verwahrt werden (siehe A.2.1.2.1 h).

Versicherungsschutz während einer Reparatur

A.2.1.2.3 Nach A.2.1.2.1 und A.2.1.2.2 mitversicherte Fahrzeug- und Zubehörteile sowie Spezialaufbauten/-ausrüstungen sind auch während einer Reparatur mitversichert.

Nicht versicherbare Gegenstände

A.2.1.2.4 Nicht versicherbar sind Sachen, die keine Fahrzeug- und Zubehörteile sind. Hierzu gehören insbesondere nicht mit dem Fahrzeug fest verbundene Sachen, wie z. B. Reisegepäck, Bekleidung, Ton- und Datenträger jeglicher Art mit Ausnahme der in A.2.1.2.1g genannten Datenträger, Mobiltelefone und mobile Multimedia- und Navigationsgeräte (auch bei Verwendung einer Halterung), Ladestationen von Elektrofahrzeugen.

A.2.2 Welche Ereignisse sind versichert?

A.2.2.1 Welche Ereignisse sind in der Teilkasko versichert?

In der Teilkasko besteht Versicherungsschutz bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust des Fahrzeuges einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

Brand und Explosion

A.2.2.1.1 Versichert sind Brand und Explosion. Als Brand gilt ein Feuer mit Flammenbildung, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag. Nicht als Brand gelten Schmor- und Sengschäden. Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

Entwendung

A.2.2.1.2 Versichert ist die Entwendung in den nachfolgenden Fällen:

Diebstahl und Raub

a Versichert sind Diebstahl und Raub sowie die Herausgabe des Fahrzeuges aufgrund räuberischer Erpressung.

Wann ist die Unterschlagung versichert?

b Unterschlagung ist nur versichert, wenn dem Täter das Fahrzeug nicht zum Gebrauch im eigenen Interesse, zur Veräußerung oder unter Eigentumsvorbehalt überlassen wird.

Wann ist unbefugter Gebrauch versichert?

c Unbefugter Gebrauch ist nur versichert, wenn der Täter in keiner Weise berechtigt ist, das Fahrzeug zu gebrauchen. Kein unbefugter Gebrauch ist es, wenn der Täter vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeuges beauftragt wird (z. B. Werkstatt- oder Hotelmitarbeiter) oder in einem Näheverhältnis zu den Verfügungsberechtigten steht (z.B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).

Entwendung der Fahrzeugschlüssel

d Bei draht- oder schlüssellosen Zugangssystemen gilt auch die widerrechtliche Beschaffung der Zugangsdaten durch Dritte als Entwendung der Fahrzeugschlüssel.

Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung

A.2.2.1.3 Versichert ist die unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag oder Überschwemmung auf das Fahrzeug. Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8. Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden. Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlasstes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind.

Lawinen, Erdrutsch, Erdfall, Erdbeben, Vulkanausbruch

A.2.2.1.4 Versichert ist die unmittelbare Einwirkung von Lawinen, Erdrutsch, Erdfall, Erdbeben und Vulkanausbruch. Lawinen sind an Berghängen oder von Hausdächern niedergehende große Eis- oder Schneemassen. Unter einem Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abgleiten oder Abstürzen von Gesteins- oder Erdmassen zu verstehen. Ein Erdfall ist ein naturbedingter Einsturz des Erdbodens über natürlichen Hohlräumen. Erdbeben sind naturbedingte Erschütterungen des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst werden. Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentlastung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Ascheeruptionen oder dem Ausströmen von sonstigen Materialien und Gasen. Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlasstes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind.

Im Basis-Tarif sind die Leistungen Erdbeben und Vulkanausbruch ausgeschlossen.

Zusammenstoß mit Tieren

A.2.2.1.5 Versichert ist der Zusammenstoß des in Fahrt befindlichen Fahrzeuges mit Tieren aller Art. Eine Beschädigung der Lackierung ersetzen wir nur, wenn sie durch ein Ereignis erfolgt, das gleichzeitig auch andere unter den Schutz der Kaskoversicherung fallende Schäden an dem Fahrzeug verursacht hat.

Abweichend zu Satz 1 ist im Basis-Tarif nur der Zusammenstoß mit Haarwild im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesjagdgesetzes (z.B. Reh, Wildschwein) versichert.

Bruch der Verglasung

A.2.2.1.6 Versichert sind Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeuges. Als Verglasung gelten Glas- und Kunststoffscheiben (z. B. Front-, Heck-, Dach-, Seiten- und Trennscheiben), Spiegelglas und Abdeckungen von Leuchten. Nicht zur Verglasung gehören Glas- und Kunststoffteile von Mess-, Assistenz-, Kamera- und Informationssystemen, Solarmodulen, Displays, Monitoren sowie Leuchtmittel.

Ist ein Austausch der Frontscheibe erforderlich, ersetzen wir auch die Kosten für die Umweltplakette sowie anfallende Kalibrierungskosten. Leuchtmittel werden nur ersetzt, wenn diese im Zusammenhang mit einem weiteren Glasbruchschaden beschädigt werden.

Folgeschäden darüber hinaus sind nicht versichert.

A.2.2.1.7 Wenn Sie ausschließlich einen Bruchschaden an der Verglasung ohne weitere versicherte Beschädigung des Fahrzeuges haben, ist eine fiktive Abrechnung nicht zulässig. Die Erstattung erfolgt nur nach Vorlage der Rechnung. Dies gilt nicht im Falle eines Totalschadens, dann erstatten wir den Wiederbeschaffungswert der Glasteile.

A.2.2.1.8 Ist statt des Glasaustausches eine Glasreparatur möglich und entscheiden Sie sich für eine fachgerechte Reparatur, verzichten wir auf eine ggf. vereinbarte Selbstbeteiligung. Dies setzt voraus, dass Sie uns vor der Reparatur informieren und das weitere Vorgehen mit uns abstimmen müssen. Wir wählen die Werkstatt aus, in der das Fahrzeug repariert wird und tragen die Kosten.

A.2.2.1.9 Wir übernehmen auch die Kosten für die Innenraumreinigung nach einem Glasbruchschaden, sofern Sie uns vor der Reparatur informieren und wir die Werkstatt auswählen, in der Ihr Fahrzeug repariert wird.

Kurzschlussschäden an der Verkabelung

A.2.2.1.10 Versichert sind Schäden an der Verkabelung des Fahrzeuges durch Kurzschluss einschließlich der dadurch bedingten Überspannungsschäden an angeschlossenen Aggregaten (z.B. Lichtmaschine, Batterie, Akkumulator (Akku) und Anlasser). Der Ersatz von Aggregatschäden ist auf 1.500 EUR je Schadenereignis begrenzt. Nicht versichert sind Schäden an angeschlossenen Geräten (z.B. Informations- und Unterhaltungssysteme) und Überspannungsschäden durch Blitzeinschlag. Folgeschäden darüber hinaus sind nicht versichert.

Tierbiss

A.2.2.1.11 Versichert sind

- Schäden durch Tierbiss (z.B. durch einen Marder) an Kabeln, Schläuchen und Leitungen.
- Schäden an Dämmstoffen und Manschetten im Motorraum, sofern ein versicherter Tierbissschaden an Kabeln, Schläuchen und Leitungen vorliegt.

Die Höchstentschädigung für Folgeschäden ist auf 3.000 EUR je Schadenereignis begrenzt.

Im Basis-Tarif ist diese Leistung ausgeschlossen.

Austausch von Schlössern nach Einbruch / Raub

A.2.2.1.12 Wir ersetzen die Kosten für den Austausch von Tür- und Lenkradschlössern, sowie der dazugehörigen Schlüssel, wenn die Fahrzeugschlüssel anlässlich eines Einbruchdiebstahles – nicht aus dem Fahrzeug – oder durch Raub entwendet wurden. Als Schlüssel gelten auch elektronische und biometrische Schließmechanismen.

Im Basis-Tarif ist diese Leistung ausgeschlossen.

A.2.2.2 Welche Ereignisse sind in der Vollkasko versichert?

In der Vollkasko besteht Versicherungsschutz bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust des Fahrzeuges einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

Ereignisse der Teilkasko

A.2.2.2.1 Versichert sind die Schadenereignisse der Teilkasko nach A.2.2.1.

Unfall

A.2.2.2.2 Versichert sind Schäden am Fahrzeug durch einen Unfall. Ein Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.

Versichert sind auch Schäden am Fahrzeug durch einen Unfall, der durch eine Manipulation der Fahrzeugsoftware durch einen unberechtigten Dritten (Hackerangriff) verursacht wurde.

Nicht als Unfallschäden gelten insbesondere:

- Schäden am Fahrzeug, die ihre alleinige Ursache in einem Bremsvorgang haben, z. B. Schäden an der Bremsanlage oder an den Reifen.
- Schäden am Fahrzeug, die ausschließlich aufgrund eines Betriebsvorganges eintreten, z. B. durch falsches Bedienen, falsches Betanken oder verrutschende Ladung.
- Schäden am Fahrzeug, die ihre alleinige Ursache in einer Materialermüdung, Überbeanspruchung oder Abnutzung haben.
- Schäden zwischen ziehendem und gezogenem Fahrzeug oder Anhänger ohne Einwirkung von außen, z. B. Rangierschäden am Zugfahrzeug durch den Anhänger.
- Verwindungsschäden.

Vorhersehbare Beschädigungen des Fahrzeuges, die üblicherweise im Rahmen der bestimmungsgemäßen Verwendung des Fahrzeuges entstehen, gelten nicht als Unfallschaden. Beispiel: Schäden an der Ladeoberfläche eines Lkw durch Beladen mit Kies.

Mut- oder böswillige Handlungen

A.2.2.2.3 Versichert sind mut- oder böswillige Handlungen von Personen, die in keiner Weise berechtigt sind, das Fahrzeug zu gebrauchen. Als berechtigt sind insbesondere Personen anzusehen, die vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeuges beauftragt wurden (z. B. Werkstatt- oder Hotelmitarbeiter) oder in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten stehen (z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).

Bei Hackerangriffen auf Ihr Fahrzeug gilt: Versichert sind auch Schäden durch mut- oder böswillige Handlungen wegen eines unmittelbar gegen Ihr Fahrzeug gerichteten Hackerangriffes. Nicht als unmittelbarer Angriff gilt, wenn ein Hacker den Server oder die digitale Plattform eines mit Ihrem Fahrzeug kommunizierenden Unternehmens angreift (z.B. Hackerangriff gegen den Server des Fahrzeugherstellers). Dies gilt auch dann, wenn sich dieser Angriff mittelbar auf die Funktion Ihres Fahrzeuges auswirkt.

Transport auf einem Schiff

A.2.2.2.4 Versichert sind Schäden am Fahrzeug, die bei einem Transport auf einem Schiff dadurch entstehen, dass

a das Schiff strandet, kollidiert, leckschlägt oder untergeht oder

b das Fahrzeug aufgrund der Wetterlage oder aufgrund des Seeganges über Bord gespült wird oder

c das Fahrzeug deshalb über Bord geht, weil der Kapitän anordnet, das Fahrzeug zu opfern, um das Schiff, die Passagiere oder die Ladung zu retten (Havarie Grosse). Mitversichert sind darüber hinaus Aufwendungen, die Sie nach dem Prinzip der Havarieverteilung anteilig am Schaden fremder Fahrzeuge zu tragen haben, wenn diese zur Rettung von Schiff und Ladung geopfert werden müssen.

Dagegen geht Ihr Anspruch auf die Ihnen zustehende Vergütung aus dem Havarie-Grosse-Verfahren auf uns über.

A.2.2.2.5 Zusätzlich zur Vollkasko können Sie den Rabattschutz nach I.3.5 abschließen.

Dies gilt nicht für den Basis-Tarif.

A.2.2.3 Welche Leistungserweiterungen bietet die Kasko Premium?

Versichern Sie einen Pkw oder ein Campingfahrzeug, können Sie die Leistungen der Teilkasko- oder Vollkaskoversicherung durch Abschluss einer Teilkasko Premium bzw. Vollkasko Premium erweitern.

Dies gilt nicht für den Basis-Tarif.

Voraussetzung für den Abschluss

A.2.2.3.1 Voraussetzung für den Abschluss einer Kasko Premium ist, dass Sie eine Kfz-Haftpflicht Komfort mit Autoschutzbrief bei uns abgeschlossen haben.

Leistungserweiterungen durch Abschluss der Kasko Premium

Mitversicherte Teile

A.2.2.3.2 In Erweiterung zu A.2.1.2.1b und h ist die Entschädigung für Spezialaufbauten/-ausrüstungen sowie nachträglich eingebaute Fahrzeug- und Zubehörteile, soweit sie im Fahrzeug eingebaut oder durch entsprechende Halterung mit diesem fest verbunden sind, insgesamt auf maximal 10.000 EUR pro Schadenfall beschränkt. Dies gilt auch für mit dem Campingfahrzeug fest verbundene Vorzelte.

Nicht fest verbundene Vorzelte

A.2.2.3.3 Abweichend zu A.2.1.2.1 ist auch das nicht fest verbundene Vorzelt eines Campingfahrzeuges vom Versicherungsschutz umfasst. Die Höchstentschädigung je Schadenfall ist der Wiederbeschaffungswert, jedoch begrenzt auf 3.000 EUR.

Neupreisentschädigung

A.2.2.3.4 In Erweiterung zu A.2.5.1.2 erstatten wir bei Pkw, sofern die übrigen in A.2.5.1.2 genannten Voraussetzungen erfüllt sind, den Neupreis des Fahrzeuges, wenn der Schaden in den ersten 36 Monaten nach Erstzulassung des Fahrzeuges eingetreten ist.

In Erweiterung zu A.2.5.1.2 erstatten wir bei Campingfahrzeugen, sofern die übrigen in A.2.5.1.2 genannten Voraussetzungen erfüllt sind, den Neupreis des Fahrzeuges, wenn der Schaden in den ersten 24 Monaten nach Erstzulassung des Fahrzeuges eingetreten ist.

Zulassungs- und Überführungskosten bei Campingfahrzeugen

A.2.2.3.5 Können Sie nach A.2.2.3.4 und A.2.5.1.2 die Erstattung des Neupreises verlangen, ersetzen wir darüber hinaus die Kosten für die Überführung und Zulassung eines Ersatzfahrzeuges bis 1.000 EUR. Dies gilt nur unter der Voraussetzung, dass das Ersatzfahrzeug wieder bei uns versichert ist.

Kaufwertentschädigung bei Gebrauchtfahrzeugen

A.2.2.3.6 In Erweiterung zu A.2.5.1.4 erstatten wir bei Pkw und Campingfahrzeugen, sofern die übrigen in A.2.5.1.4 genannten Voraussetzungen erfüllt sind, den Kaufwert des Fahrzeuges, wenn der Schaden in den ersten 18 Monaten nach Zulassung des Fahrzeuges auf Sie eingetreten ist.

Wertminderung

A.2.2.3.7 Wir zahlen zusätzlich zu der Entschädigung nach A.2.5 eine Wertminderung in Höhe von 5 % der Reparaturkosten. Entscheiden Sie sich für die Durchführung der Reparatur, zahlen wir die Wertminderung in Höhe von 5 % auf die Bruttoreparaturkosten. Anderenfalls legen wir die Nettoreparaturkosten bei der Berechnung zugrunde.

Voraussetzungen für die Zahlung einer Wertminderung sind:

- das Fahrzeug wird aufgrund eines Unfalles (A.2.2.2.2) beschädigt, oder
- das Fahrzeug wird aufgrund einer mut- oder böswilligen Handlung (A.2.2.2.3) beschädigt, oder
- das Fahrzeug wird aufgrund eines Zusammenstoßes mit einem Tier (A.2.2.1.5) beschädigt und
- die für die Reparatur erforderlichen Kosten betragen mehr als 1.000 EUR (ohne Mehrwertsteuer).

Haben Sie einen Pkw versichert und mit uns den Werkstattservice vereinbart, überlassen uns jedoch nicht die Reparatur (A.2.5.4.4), so zahlen wir nur eine Wertminderung in Höhe von 5 % der gekürzten Reparaturrechnung.

Die Entschädigung ist auf 2.500 EUR begrenzt.

Wir erstatten keine Wertminderung, wenn

- der Schaden nach Ablauf des vierten Jahres nach der Erstzulassung eingetreten ist oder
- ein Bruch der Verglasung (A.2.2.1.6 bis A.2.2.1.9) vorliegt oder
- der Schaden durch die unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag oder Überschwemmung (A.2.2.1.3) eingetreten ist.

Eigene mitgeführte Gegenstände

A.2.2.3.8 Abweichend zu A.2.1.2.2 sind folgende Gegenstände, die Sie und berechtigte Insassen des Pkw für den persönlichen Gebrauch im Alltag oder auf einer Reise im Fahrzeug mit sich führen, mitversichert:

- Kleidung und Accessoires (z.B. Jacken, Brillen, Handtaschen, Sportkleidung),
- Reisegepäck,
- Sportequipment.

Voraussetzung ist, dass die Gegenstände aufgrund eines Ereignisses beschädigt oder zerstört werden, das gleichzeitig andere unter den Schutz der Kaskoversicherung fallende Schäden bei dem versicherten Pkw verursacht hat. Versicherungsschutz gegen Entwendung besteht nur, wenn sich die Gegenstände zum Zeitpunkt der Entwendung im verschlossenen Innen- oder Kofferraum befunden haben.

Die Höchstentschädigung je Schadenfall ist der Wiederbeschaffungswert, jedoch begrenzt auf 1.000 EUR. Nicht versichert sind:

- Schusswaffen,
- Ton- und Datenträger jeglicher Art,
- Mobiltelefone und mobile Multimedia- und Navigationsgeräte (auch bei Verwendung einer Halterung),
- Wertsachen (z.B. Ausweisdokumente, Bargeld, Urkunden, Schmuck, Kunstgegenstände) und
- gewerblich genutzte Gebrauchsgegenstände

Eine Entschädigung wird nur geleistet, sofern Sie keine oder keine vollständige Leistung von Dritten (z.B. Hausratversicherung) erlangen können.

A.2.2.3.9 Abweichend zu A.2.1.2.2 sind folgende Gegenstände, die Sie und berechtigte Insassen des Campingfahrzeuges für den persönlichen Gebrauch im Alltag oder auf einer Reise im Fahrzeug mit sich führen, mitversichert:

- Kleidung und Accessoires (z.B. Jacken, Brillen, Handtaschen, Sportkleidung),
- Reisegepäck,
- Sportequipment
- Fernsehgeräte, die mit dem Fahrzeug oder durch entsprechende Halterung mit dem Fahrzeug fest verbunden sind,
- nicht fest eingebautes Inventar (z.B. Campingmöbel, Reiseküche, Kühlboxen, Vorrats-/Multifunktionsschränke, Stromerzeuger).

Voraussetzung ist, dass die Gegenstände aufgrund eines Ereignisses beschädigt oder zerstört wurden, das gleichzeitig andere unter den Schutz der Kaskoversicherung fallende Schäden bei dem versicherten Campingfahrzeug verursacht hat. Versicherungsschutz gegen Entwendung besteht nur, wenn sich die Gegenstände zum Zeitpunkt der Entwendung im verschlossenen Innenraum befunden haben.

Die Höchstentschädigung je Schadenfall ist der Wiederbeschaffungswert, jedoch begrenzt auf 5.000 EUR. Nicht mitversichert sind:

- Schusswaffen,
- Ton- und Datenträger jeglicher Art,
- Mobiltelefone und mobile Multimedia- und Navigationsgeräte (auch bei Verwendung einer Halterung),
- Wertsachen (z.B. Ausweisdokumente, Bargeld, Urkunden, Schmuck, Kunstgegenstände) und
- gewerblich genutzte Gebrauchsgegenstände

Der Inhalt eines Vorzeltes ist nicht mitversichert.

Eine Entschädigung wird nur geleistet, sofern Sie keine oder keine vollständige Leistung von Dritten (z.B. Hausratversicherung) erlangen können.

Schäden zwischen ziehendem und gezogenem Fahrzeug

A.2.2.3.10 Bei Abschluss einer Vollkasko Premium sind abweichend von A.2.2.2.2 Schäden an dem Zugfahrzeug, die zwischen ziehendem und gezogenem Fahrzeug oder Anhänger ohne Einwirkung von außen entstehen, mitversichert.

Ersatz von Sportgeräten

A.2.2.3.11 Bei Abschluss einer Vollkasko Premium sind Sportgeräte, die mit hierfür vorgesehenen Haltevorrichtungen außen am Pkw bzw. Campingfahrzeug angebracht sind, gegen Beschädigung und Zerstörung im Rahmen eines den Pkw bzw. das Campingfahrzeug betreffenden Unfalls nach A.2.2.2.2 mitversichert. Die Höchstentschädigung je Schadenfall ist der Wiederbeschaffungswert, jedoch begrenzt auf 1.000 EUR.

Eigenschäden

A.2.2.3.12 Abweichend zu A.1.5.6 leisten wir bei Abschluss einer Vollkasko Premium auch für solche Sachschäden, die von Ihnen als Versicherungsnehmer oder von einem berechtigten Fahrer durch den Gebrauch des bei uns versicherten Pkw bzw. Campingfahrzeug im öffentlichen Verkehrsraum oder auf Ihrem privaten Grundstück an folgenden Sachen entstehen (Eigenschäden):

- an anderen Pkw bzw. Campingfahrzeugen, die auf Sie oder Ihren Ehe-/Lebenspartner zugelassen und auf Sie als Versicherungsnehmer bei uns versichert sind;
- an Ihnen gehörenden Gebäuden sowie Grundstückbestandteilen, die zu Ihrem Grundstück gehören (z.B. bei Beschädigung an Ihrem Garagentor oder Zaun) und die auf Sie als Versicherungsnehmer bei uns versichert sind.

Wir leisten nicht für dadurch entstehende Folgeschäden (z.B. Wertminderung, Mietwagenkosten/Nutzungsausfall und sonstige Ausfallkosten).

Die Höchstentschädigung ist der Wiederbeschaffungswert. Die maximale Entschädigungsleistung pro Versicherungsjahr beläuft sich auf 100.000 EUR. Die im Vertrag vereinbarte Selbstbeteiligung nach A.2.5.11 wird für den Eigenschaden nicht erneut in Abzug gebracht.

Zur Behebung des Eigenschadens besteht kein Anspruch auf Leistungen nach A.2.2.3.2 bis A.2.2.3.11.

Haben Sie mit uns den Werkstattservice (A.2.5.4) vereinbart, gilt dieser auch für die Behebung des Eigenschadens.

A.2.2.3.13 Zusätzlich zur Vollkasko Premium können Sie den Rabattschutz nach I.3.5 abschließen.

A.2.2.4 Welche Leistungserweiterungen bietet die E-Vollkasko Premium?

Versichern Sie einen Elektro- oder von außen aufladbaren Hybrid-Pkw, können Sie die Leistungen der Vollkasko Premium durch Abschluss einer E-Vollkasko Premium erweitern.

Versichern Sie einen Elektro- oder von außen aufladbaren Hybrid-Lieferwagen (im Werkverkehr bis 3,5 t), können Sie durch Abschluss der E-Vollkasko Premium die Leistungen nach A.2.2.4.3 bis A.2.2.4.9 erhalten.

Dies gilt nicht für den Basis-Tarif.

Voraussetzung für den Abschluss

A.2.2.4.1 Voraussetzung für den Abschluss einer E-Vollkasko Premium ist, dass Sie eine Kfz-

Haftpflicht Komfort mit Autoschutzbrief bei uns abgeschlossen haben.

Leistungserweiterungen durch Abschluss der E-Vollkasko Premium

A.2.2.4.2 Versichert sind die Leistungserweiterungen der Kasko Premium A.2.2.3.2 bis A.2.2.3.12.

Mobiles Ladegerät und fest installierte Ladestationen

A.2.2.4.3 Versichert ist in Erweiterung zu A.2.1.2.1 ein eigenes mobiles Ladegerät (tragbare Ladestation) für Elektro- und von außen aufladbare Hybrid-Fahrzeuge einschließlich des dazugehörigen Adapters sowie die eigene, fest installierte Ladestation, mit der der Akku Ihres Fahrzeuges geladen wird. Die Höchstentschädigung ist auf 3.000 EUR je Schadenereignis begrenzt. Ersatz für Schäden an der fest installierten Ladestation leisten wir nicht, soweit Sie hierfür Leistungen von einer anderen Schadenversicherung oder Dritten verlangen können. Wenden Sie sich nach einem Schadenereignis allerdings zuerst an uns, sind wir Ihnen gegenüber abweichend von Satz 3 zur Leistung verpflichtet.

Induktionsladeplatte

A.2.2.4.4 Versichert sind in Erweiterung zu A.2.1.2.1 eigene Induktionsladeplatten für Elektro- und außen aufladbare Hybrid-Fahrzeuge. Die Höchstentschädigung ist auf 1.000 EUR je Schadenereignis begrenzt.

Ladekarte

A.2.2.4.5 Versichert sind in Erweiterung zu A.2.1.2.1 eigene Ladekarten für Elektro- und von außen aufladbare Hybrid-Fahrzeuge. Die Höchstentschädigung ist auf 100 EUR je Schadenereignis begrenzt.

Kurzschlussschäden

A.2.2.4.6 In Erweiterung zu A.2.2.1.10 Satz 2 ist nach einem Kurzschlussschaden bei dem Ersatz von Aggregatschäden die Höchstentschädigung auf 20.000 EUR je Schadenereignis begrenzt.

Überspannungsschäden durch Blitzeinschlag

A.2.2.4.7 Versichert sind Überspannungsschäden durch Blitzeinschlag. Die Entschädigungsleistung ist auf maximal 20.000 EUR pro Schadenfall begrenzt. Nicht versichert sind Schäden an angeschlossenen Geräten (z.B. Informations- und Unterhaltungssysteme). Folgeschäden darüber hinaus sind nicht versichert.

Tierbissschäden

A.2.2.4.8 In Erweiterung zu A.2.2.1.11 ist die Höchstentschädigung für Folgeschäden auf 20.000 EUR je Schadenereignis begrenzt.

All Risk Deckung für den Akku

A.2.2.4.9 Versichert ist der Akku Ihres Elektro- oder von außen aufladbaren Hybrid-Fahrzeuges (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermiet-Pkw) über die in der Teilkasko (A.2.2.1) und Vollkasko (A.2.2.2) und über die in diesem Abschnitt A.2.2.4 beschriebenen Schadenereignisse hinaus gegen jede Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust durch alle Ereignisse, denen der Akku ausgesetzt ist.

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden:

- die auf einen der in A.2.8 beschriebenen Leistungsausschlüsse zurückzuführen sind,
- soweit ein Dritter Ihnen gegenüber verpflichtet ist, den Schaden zu ersetzen (z. B. bei Garantie),
- die durch eine allmähliche Einwirkung oder durch den gewöhnlichen Alterungsprozess entstehen (z. B. bei Abnutzung, Verschleiß, durch Betriebszeit verursachte Leistungsminderung),
- die durch einen Konstruktions-, Software- oder Materialfehler des Herstellers verursacht sind,
- die durch chemische Reaktionen (z. B. Oxidation, Säure, Lauge) entstanden sind.

A.2.2.4.10 Zusätzlich zur E-Vollkasko Premium können Sie den Rabattschutz nach I.3.5 abschließen.

A.2.3 Wer ist versichert?

Der Schutz der Kaskoversicherung gilt für Sie und, wenn der Vertrag auch im Interesse einer weiteren Person abgeschlossen ist, z. B. des Leasinggebers als Eigentümer des Fahrzeuges, auch für diese Person.

A.2.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz in Europa und in der EU

A.2.4.1 Sie haben in der Kaskoversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

Internationale Versicherungskarte

A.2.4.2 Haben wir Ihnen die Internationale Versicherungskarte ausgehändigt, gilt: Ihr Versicherungsschutz in der Kaskoversicherung erstreckt sich auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind.

Veränderung des Geltungsbereiches

A.2.4.3 Durch eine gesonderte Vereinbarung zwischen Ihnen und uns kann der Geltungsbereich erweitert oder eingeschränkt werden.

A.2.5 Was zahlen wir im Schadenfall?

Nachfolgende Entschädigungsregeln gelten bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust des Fahrzeuges. Sie gelten entsprechend auch für mitversicherte Teile, soweit nichts anderes geregelt ist.

A.2.5.1 Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust?

Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert

A.2.5.1.1 Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeuges zahlen wir den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges unter Abzug eines vorhandenen Restwertes des Fahrzeuges. Lassen Sie Ihr Fahrzeug trotz To-

talschadens oder Zerstörung reparieren, gilt A.2.5.3.1.

Neupreisentschädigung für Pkw und Krafträder

A.2.5.1.2 Bei Pkw und Krafträdern erstatten wir den Neupreis nach A.2.5.1.8, wenn

- der Schaden innerhalb von 18 Monaten (im Basis-Tarif nur drei Monate) nach der Erstzulassung des Fahrzeuges eintritt und
- sich das Fahrzeug bei Eintritt des Versicherungsfalles im Eigentum dessen befindet, der es als Neufahrzeug unmittelbar von dem Kfz-Hersteller oder -Händler erworben hat und
- die erforderlichen Kosten der Wiederherstellung 80 % des Neupreises erreichen oder übersteigen. Haben Sie einen Pkw versichert und mit uns den Werkstattservice nach A.2.5.4 vereinbart, bemisst sich die 80 %-Grenze anhand der Wiederherstellungskosten, die von der von uns ausgewählten Werkstatt ermittelt wurden.

Ein vorhandener Restwert des Fahrzeuges wird abgezogen.

Die Neupreisentschädigung gilt nicht für geleaste Pkw. Hierfür gelten die Regelungen zur GAP-Versicherung (siehe A.2.5.2).

Als Neufahrzeuge gelten auch Fahrzeuge, die für einen Zeitraum von bis zu sieben Tagen auf den Kfz-Hersteller oder -Händler zugelassen waren und zum Zeitpunkt der Zulassung auf Sie eine Laufleistung von nicht mehr als 100 km aufweisen.

Neupreisentschädigung für ein fest eingebautes Navigationsgerät

A.2.5.1.3 Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust eines fest eingebauten Navigationsgerätes ersetzen wir den Neupreis für ein gleichwertiges Gerät. Voraussetzung ist, dass das Gerät nicht älter als zwei Jahre ist (im Basis-Tarif nicht älter als drei Monate) und Sie die ursprüngliche Anschaffungsrechnung des Gerätes einreichen.

Kaufwertentschädigung bei Gebrauchtfahrzeugen

A.2.5.1.4 Bei Zerstörung, Totalschaden oder Verlust des Fahrzeuges erstatten wir bei Pkw, die als Gebrauchtfahrzeug erworben wurden, in den ersten zwölf Monaten nach dessen Zulassung auf Sie den Kaufwert des Fahrzeuges. Ein vorhandener Restwert des Fahrzeuges wird abgezogen.

Kaufwert ist der durch einen von uns beauftragten Kfz-Sachverständigen ermittelte Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges am Tag der erstmaligen Zulassung auf Sie. Berücksichtigt wird dabei auch der Fahrzeugzustand unmittelbar vor Eintritt des Schadens.

Die Höchstentschädigung ist begrenzt auf den Kaufpreis, den Sie für das Fahrzeug gezahlt haben.

Im Schadenfall müssen Sie uns auf Verlangen den Kaufvertrag für das Fahrzeug vorlegen.

Die Kaufwertentschädigung gilt nicht für geleaste Pkw. Hierfür gelten die Regelungen zur GAP-Versicherung (siehe A.2.5.2).

Im Basis-Tarif ist diese Leistung ausgeschlossen.

Was versteht man unter Totalschaden, Wiederbeschaffungswert, Restwert und Neupreis?

A.2.5.1.5 Ein Totalschaden liegt vor, wenn die erforderlichen Kosten der Reparatur des Fahrzeuges dessen Wiederbeschaffungswert übersteigen.

A.2.5.1.6 Wiederbeschaffungswert ist der Preis, den Sie für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeuges am Tag des Schadenereignisses bezahlen müssen. Der Wiederbeschaffungswert kann nicht über dem Neupreis liegen.

A.2.5.1.7 Restwert ist der Veräußerungswert des Fahrzeuges im beschädigten oder zerstörten Zustand. Der Restwert kann auf dem regionalen und überregionalen Markt unter Verwendung von Onlinebörsen ermittelt werden.

A.2.5.1.8 Neupreis ist der Betrag, der für den Kauf eines neuen Fahrzeuges in der Ausstattung des versicherten Fahrzeuges aufgewendet werden muss. Wenn der Typ des versicherten Fahrzeuges nicht mehr hergestellt wird, muss der Betrag eines vergleichbaren Nachfolgemodelles am Tag des Schadenereignisses aufgewendet werden. Entscheidend für den Neupreis ist die unverbindliche Empfehlung des Herstellers abzüglich orts- und marktüblicher Nachlässe.

Entsorgungs-, Zulassungs- und Überführungskosten bei Pkw

A.2.5.1.9 Wenn bei Zerstörung eines Pkw aus den verbleibenden Rest- und Altteilen kein Veräußerungswert gemäß A.2.5.9.2 zu erzielen ist, übernehmen wir die Kosten für die Entsorgung des Fahrzeuges.

A.2.5.1.10 Können Sie nach A.2.5.1.2 die Erstattung des Neupreises verlangen, ersetzen wir darüber hinaus die Kosten für die Überführung und Zulassung eines Ersatzfahrzeuges. Dies gilt nur unter der Voraussetzung, dass das Ersatzfahrzeug wieder bei uns versichert wird.

Im Basis-Tarif sind die Entsorgungs-, Zulassungs- und Überführungskosten ausgeschlossen.

A.2.5.2 GAP-Versicherung

Welche Leistungen erhalten Sie aus der GAP-Versicherung?

A.2.5.2.1 In Ergänzung zu A.2.5.1.1 ersetzen wir bei einem geleasten oder finanzierten Pkw während der Laufzeit des Leasing-/Finanzierungsvertrages den offen stehenden Leasing- oder Finanzierungsrestbetrag abzüglich der Entschädigungsleistung, der Rest- und Altteile sowie der Selbstbeteiligung. Dies gilt nicht, wenn bei einem Elektrofahrzeug ausschließlich der Akku geleast oder finanziert ist.

Die Regelungen zur Neupreisentschädigung (A.2.5.1.2) sowie zur Kaufwertentschädigung

(A.2.5.1.4) kommen bei geleasten Pkw nicht zur Anwendung.

Wie wird der Leasingrestbetrag ermittelt?

A.2.5.2.2 Der Leasingrestbetrag ist die Summe aus

- ausstehenden abgezinsten Leasingraten,
- anteiliger Restrate,
- abgezinstem Leasingrestwert und
- noch nicht verbrauchter Leasingvoraus zahlung

Nicht berücksichtigt werden vor Eintritt des Schadenfalles fällig gewesene, nicht bezahlte Raten. Bei Leasingverträgen mit Kilometerabrechnung wird der Leasingrestbetrag um den Aufwand für die Mehrkilometerleistung nach der entsprechenden Regelung im Leasingvertrag gekürzt.

A.2.5.2.3 Die Leistung aus der GAP-Versicherung gilt für Leasingverträge auf der Grundlage marktüblicher Zinsen und Laufzeiten.

Den Leasingvertrag müssen Sie uns auf Verlangen vorlegen.

Wie wird der Finanzierungsrestbetrag ermittelt?

A.2.5.2.4 Der Finanzierungsrestbetrag ist der Betrag, der bei vorzeitiger, schadenbedingter Beendigung / Kündigung des Darlehensvertrages an die Bank zu zahlen ist. Nicht berücksichtigt werden vor Eintritt des Schadenfalles fällig gewesene, nicht bezahlte Raten sowie Verzugszinsen.

A.2.5.2.5 Die Leistung aus der GAP-Versicherung gilt für Finanzierungsverträge auf der Grundlage marktüblicher Zinsen und Laufzeiten.

Im Schadenfall müssen Sie nachweisen, dass das Darlehen ausschließlich zur Finanzierung des Fahrzeuges aufgenommen wurde. Den Finanzierungsvertrag sowie den Kaufvertrag für das Fahrzeug müssen Sie uns auf Verlangen vorlegen.

Verpflichtung Dritter

A.2.5.2.6 Soweit im Schadenfall ein Dritter Ihnen gegenüber aufgrund eines Vertrages oder einer Mitgliedschaft in einem Verband oder Verein zur Leistung oder zur Hilfe verpflichtet ist, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Dasselbe gilt auch, wenn Sie eine Entschädigungsleistung aus anderen Versicherungsverträgen beanspruchen können.

A.2.5.2.7 Wenden Sie sich nach einem Schadenereignis allerdings zuerst an uns, treten wir Ihnen gegenüber in Vorleistung.

A.2.5.2.8 Die GAP-Versicherung gilt nicht im Basis-Tarif.

A.2.5.3 Was zahlen wir bei Beschädigung?

Reparatur

A.2.5.3.1 Wird das Fahrzeug beschädigt, zahlen wir die für die Reparatur erforderlichen Kosten bis zu folgenden Obergrenzen:

a Wird das Fahrzeug vollständig und fachgerecht repariert, zahlen wir die hierfür erforderlichen Kosten. Die Kosten werden jedoch nur maximal bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes nach A.2.5.1.6 übernommen. Dies müssen Sie uns durch eine Rechnung nachweisen. Fehlt dieser Nachweis, zahlen wir entsprechend A.2.5.3.1b.

b Wird das Fahrzeug nicht vollständig oder nicht fachgerecht repariert wird, zahlen wir die erforderlichen Kosten. Die Kosten einer vollständigen Reparatur werden jedoch nur bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes (siehe A.2.5.1.6) abzüglich des durch uns ermittelten Restwertes (siehe A.2.5.1.7) übernommen.

c Wir zahlen die erforderlichen Entsorgungs- und Verbringungskosten sowie Zuschläge auf die unverbindliche Preisempfehlung von Ersatzteilen (UPE-Zuschläge), wenn Sie diese durch eine Rechnung nachweisen.

Abschleppen

A.2.5.3.2 Ist Ihr Fahrzeug aufgrund einer Beschädigung nicht mehr fahrbereit, ersetzen wir die Kosten für das Abschleppen vom Schadenort bis zur nächstgelegenen für die Reparatur geeigneten Werkstatt. Wir ersetzen die Kosten nicht, wenn ein Dritter Ihnen gegenüber verpflichtet ist, die Kosten zu übernehmen. A.3.12.2 gilt entsprechend. Das gilt nur, soweit einschließlich unserer Leistungen wegen der Beschädigung des Fahrzeuges nach A.2.5.3.1 die Obergrenze nach A.2.5.3.1a oder A.2.5.3.1b nicht überschritten wird.

Abzug neu für alt

A.2.5.3.3 Werden bei der Reparatur alte Teile gegen Neuteile ausgetauscht oder wird das Fahrzeug ganz oder teilweise neu lackiert, ziehen wir ab dem vierten Jahr nach der Erstzulassung von den Kosten der Ersatzteile und der Lackierung einen dem Alter und der Abnutzung der alten Teile entsprechenden Betrag ab (neu für alt). Bei Pkw, Krafträdern, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, und Campingfahrzeugen ist der Abzug neu für alt auf Akkus beschränkt.

Die Entschädigungsleistung für Akkus von Elektrofahrzeugen richtet sich nach der Anzahl der Betriebsjahre des Akkus. Wir ziehen für jedes angefangene Betriebsjahr vom Kaufpreis einen Abzug neu für alt in Höhe von 10 % ab.

Fahrzeugunterstellungskosten

A.2.5.3.4 Ist die Unterstellung Ihres Fahrzeuges aufgrund eines versicherten Schadenereignisses erforderlich, übernehmen wir die angefallenen Kosten höchstens für 14 Tage und maximal bis zu einem Betrag von 300 EUR.

Im Basis-Tarif ist diese Leistung ausgeschlossen.

A.2.5.4 Was leisten wir bei Vereinbarung des Werkstattservice?

Haben Sie einen Pkw versichert und mit uns den Werkstattservice vereinbart, gelten hierfür die Bestimmungen der Kaskoversicherung,

sofern in diesem Abschnitt nichts anderes vereinbart ist.

Sie überlassen uns die Auswahl der Werkstatt im Reparaturfall

A.2.5.4.1 Sie informieren uns im Schadenfall und wir wählen die Werkstatt aus, in der das Fahrzeug repariert wird und tragen die Kosten der Fahrzeugreparatur. Den Reparaturauftrag müssen Sie der Werkstatt erteilen.

Grundreinigung

A.2.5.4.2 Wir übernehmen die Kosten nach durchgeführter Reparatur für eine Innen- und Außenreinigung Ihres Fahrzeuges.

Hol- und Bringservice

A.2.5.4.3 Ein nicht fahrfähiges oder nicht verkehrssicheres Fahrzeug wird auf unsere Kosten vom Schadenort in die von uns ausgewählte Werkstatt transportiert.

Ein fahrfähiges und verkehrssicheres Fahrzeug wird dann auf unsere Kosten von Ihrem Wohnsitz abgeholt und in die von uns ausgewählte Werkstatt gebracht, wenn die Entfernung zwischen Wohnsitz und Werkstatt mehr als 15 km beträgt.

Ebenso wird das Fahrzeug nur dann nach der Reparatur von der Werkstatt wieder zu Ihrem Wohnsitz gebracht, wenn die Entfernung zwischen Werkstatt und Wohnsitz mehr als 15 km beträgt.

Sie überlassen uns nicht die Reparatur

A.2.5.4.4 Wir übernehmen 85 % der nach A.2.5.3 bis A.2.8.6 berechneten Leistung (ohne Transportkosten), wenn

- Sie vor der Reparaturvergabe keinen Kontakt mit uns aufnehmen, wir deshalb die Werkstatt nicht auswählen können und die Reparatur in einer anderen Werkstatt durchgeführt wird oder
- das Fahrzeug aus sonstigen Gründen, die Sie zu vertreten haben, nicht in einer von uns bestimmten, sondern in einer anderen Werkstatt repariert wird.

In diesen Fällen gelten A.2.5.4.1 bis A.2.5.4.3 nicht.

Hinweis: Eine vereinbarte Selbstbeteiligung nach A.2.5.11 wird erst nach dieser Berechnung abgezogen.

Sie lassen nicht reparieren

A.2.5.4.5 Wird das Fahrzeug auf Ihren Wunsch hin nicht repariert, lassen wir auf unsere Kosten die Schadenhöhe feststellen. Wir ersetzen die nach A.2.5.3 bis A.2.8.6 berechnete Leistung (ohne Mehrwertsteuer) so, wie sie bei Reparatur des Fahrzeuges durch die Ihrem Wohnsitz nächstgelegene Werkstatt aus unserem Werkstattnetz entstanden wäre. A.2.5.4.1 bis A.2.5.4.3 gelten nicht.

Nur Schadenfälle in Deutschland

A.2.5.4.6 Die Bestimmungen zum vereinbarten Werkstattservice gelten nur für Schadenfälle in Deutschland, bei denen das Fahrzeug oder mitversicherte Teile beschädigt werden oder mitversicherte Teile zerstört werden oder abhandenkommen.

A.2.5.5 Was leisten wir beim Werkstattservice mobil?

Haben Sie einen Pkw versichert und nicht den Werkstattservice mit uns vereinbart, überlassen uns dennoch die Auswahl der Werkstatt, gelten hierfür die Bestimmungen der Kaskoversicherung sowie die in diesem Abschnitt geregelten Leistungserweiterungen.

Sie überlassen uns die Auswahl der Werkstatt im Reparaturfall

A.2.5.5.1 Sie haben in Ihrem Vertrag nicht den Werkstattservice vereinbart. Dennoch informieren Sie uns im Schadenfall und wir wählen die Werkstatt aus, in der das Fahrzeug repariert wird und tragen die Kosten der Fahrzeugreparatur. Den Reparaturauftrag müssen Sie der Werkstatt erteilen.

Grundreinigung

A.2.5.5.2 Wir übernehmen die Kosten nach durchgeführter Reparatur für eine Innen- und Außenreinigung Ihres Fahrzeuges.

Hol- und Bringservice

A.2.5.5.3 Befindet sich das Fahrzeug in einem Umkreis von 30 km zur ausgewählten Werkstatt, wird es auf unsere Kosten dorthin gebracht. Ebenso wird das Fahrzeug nach der Reparatur wieder an einen im Umkreis von 30 km zur ausgewählten Werkstatt befindlichen Ort auf unsere Kosten zurückgebracht.

Mobilhaltung

A.2.5.5.4 Wir halten Sie auch im Schadenfall mobil. Bis max. 50 km pro Tag erstatten wir Ihnen die Kosten für ein Ersatzfahrzeug in der kleinsten Fahrzeugklasse.

Nur Schadenfälle in Deutschland

A.2.5.5.5 Die Bestimmungen zum Werkstattservice mobil gelten nur für Schadenfälle in Deutschland, bei denen das Fahrzeug oder mitversicherte Teile beschädigt werden oder mitversicherte Teile zerstört werden oder abhandenkommen.

A.2.5.6 Sachverständigenkosten

Die Kosten eines Sachverständigen erstatten wir nur, wenn wir dessen Beauftragung veranlasst oder ihr zugestimmt haben.

A.2.5.7 Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer erstatten wir nur, wenn und soweit diese für Sie bei der von Ihnen gewählten Schadenbeseitigung tatsächlich angefallen ist. Die Mehrwertsteuer erstatten wir nicht, soweit Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.

A.2.5.8 Zusätzliche Regelungen bei Entwendung

Wiederauffinden des Fahrzeuges

A.2.5.8.1 Wird das entwendete Fahrzeug innerhalb eines Monates nach Eingang der Schadenanzeige in Textform wieder aufgefunden, sind Sie zur Rücknahme des Fahrzeuges verpflichtet. Voraussetzung ist, dass Sie das Fahrzeug innerhalb dieses Zeitraumes mit

objektiv zumutbaren Anstrengungen wieder in Besitz nehmen können.

A.2.5.8.2 Wir zahlen die Kosten für die Rückholung des Fahrzeuges, wenn es in einer Entfernung von mehr als 50 km von seinem regelmäßigen Standort aufgefunden wird. Ersetzt werden die Kosten in Höhe einer Bahnfahrkarte 2. Klasse für Hin- und Rückfahrt bis zu einer Höchstentfernung von 1.500 km (Bahnkilometer). Entscheidend ist jeweils die Entfernung vom regelmäßigen Standort des Fahrzeuges zum Fundort.

A.2.5.8.3 Haben wir die Versicherungsleistung wegen einer Pflichtverletzung (z. B. grob fahrlässige Ermöglichung des Diebstahles) gekürzt und wird das Fahrzeug wieder aufgefunden, gilt: Ihnen steht ein Anteil am erzielbaren Veräußerungserlös nach Abzug der erforderlichen Kosten zu, die im Zusammenhang mit der Rückholung und Verwertung entstanden sind. Der Anteil errechnet sich entsprechend der Quote, um die wir Ihre Entschädigung gekürzt haben.

Eigentumsübergang nach Entwendung

A.2.5.8.4 Sind Sie nicht nach A.2.5.8.1 zur Rücknahme des Fahrzeuges verpflichtet, werden wir dessen Eigentümer. Wir werden jedoch nicht Eigentümer, wenn ein anderer der Eigentümer des Fahrzeuges ist (z. B. der Leasinggeber) und dieser das Eigentum nicht auf uns übertragen möchte. Sie müssen uns dies unverzüglich mitteilen, nachdem wir Sie über das Wiederauffinden informiert haben. Kosten für die Rückholung zahlen wir nicht.

Werden wir nicht Eigentümer, rechnen wir den erzielbaren Veräußerungserlös des wiederaufgefundenen Fahrzeuges auf unsere Entschädigung an. Wenn wir Sie bereits entschädigt haben, müssen Sie uns den erzielbaren Veräußerungserlös zurückzahlen.

A.2.5.9 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Höchstentschädigung?)

Unsere Höchstentschädigung ist beschränkt auf den Neupreis des Fahrzeuges nach A.2.5.1.8.

A.2.5.10 Was wir nicht ersetzen und Rest- und Altteile

Was wir nicht ersetzen

A.2.5.10.1 Wir zahlen nicht für Veränderungen, Verbesserungen, Alterungs- und Verschleißschäden. Ebenfalls nicht ersetzt werden Folgeschäden wie Verlust von Treibstoff und Betriebsmittel (z.B. Öl, Kühlflüssigkeit), Wertminderung, äußerem Ansehen, Zulassungskosten, Überführungskosten, Verwaltungskosten, Nutzungsausfall oder Kosten eines Mietfahrzeuges.

Rest- und Altteile

A.2.5.10.2 Rest- und Altteile sowie das unreparierte Fahrzeug verbleiben bei Ihnen und werden zum Veräußerungswert auf die Entschädigung angerechnet.

A.2.5.11 Selbstbeteiligung

Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart, wird diese bei jedem Schadenereignis für jedes versicherte Fahrzeug von der Entschädigung abgezogen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob und in welcher Höhe Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben.

A.2.6 Fälligkeit unserer Zahlung

A.2.6.1 Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben, zahlen wir diese innerhalb von zwei Wochen.

A.2.6.2 Sie können einen angemessenen Vorschuss auf die Entschädigung verlangen, wenn

- wir unsere Zahlungspflicht festgestellt haben und
- sich die Höhe der Entschädigung nicht innerhalb eines Monates nach Schadenanzeige feststellen lässt.

A.2.6.3 Im Falle einer vereinbarten Neupreisentschädigung nach A.2.5.1.2 und A.2.5.1.3 oder einer vereinbarten Kaufwertentschädigung nach A.2.5.1.4 zahlen wir den über den Wiederbeschaffungswert hinausgehenden Betrag erst, wenn sichergestellt ist, dass die Entschädigung innerhalb von zwei Jahren nach Feststellung der Entschädigung für die Reparatur des Fahrzeuges oder den Erwerb eines anderen Fahrzeuges verwendet wird.

A.2.6.4 Ist das Fahrzeug entwendet worden, warten wir ab, ob es wieder aufgefunden wird. Deshalb leisten wir die Entschädigung frühestens nach Ablauf eines Monates nachdem Sie uns den Schaden in Textform angezeigt haben.

A.2.7 Können wir unsere Leistung vom Fahrer zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?

Fährt eine andere Person berechtigterweise das Fahrzeug und kommt es zu einem Schadenereignis, fordern wir von dieser Person unsere Leistungen bei schuldloser oder fahrlässiger Herbeiführung des Schadens nicht zurück. Jedoch sind wir bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens unter den Voraussetzungen des A.2.8.2 berechtigt, unsere Leistung soweit zurückzufordern, wie dies der Schwere des Verschuldens entspricht. Lebt der Fahrer bei Eintritt des Schadens mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft, fordern wir unsere Ersatzleistung selbst bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens nicht zurück. Bei vorsätzlicher Herbeiführung des Schadens sind wir berechtigt ,unsere Leistung in voller Höhe zurückzufordern.

Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn eine in der Kfz-Haftpflichtversicherung gemäß A.1.2 mitversicherte Person, der Mieter oder der Entleiher einen Schaden herbeiführt.

A.2.8 Was ist nicht oder nur teilweise versichert?

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

A.2.8.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen.

A.2.8.2 Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens gemäß § 81 VVG verzichten wir darauf, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verhaltens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Dies gilt nicht

- bei grob fahrlässiger Ermöglichung des Diebstahles des Fahrzeuges oder seiner Teile oder
- bei Herbeiführung des Versicherungsfalles infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel.

Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken und Rennen

A.2.8.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen entstehen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten. Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für jegliche Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken, auch wenn es nicht auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (z. B. bei Gleichmäßigkeitsfahrten, Touristenfahrten). Versicherungsschutz besteht jedoch für Fahrsicherheitstrainings, die nach den Richtlinien des Deutschen Verkehrssicherheitsrates (DVR) abgehalten werden.

Reifenschäden

A.2.8.4 Kein Versicherungsschutz besteht für beschädigte oder zerstörte Reifen. Versicherungsschutz für Reifenschäden besteht jedoch, wenn durch dasselbe Ereignis gleichzeitig andere unter den Schutz der Kaskoversicherung fallende Schäden bei dem versicherten Fahrzeug verursacht wurden.

Kriegsereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

A.2.8.5 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie

A.2.8.6 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.3 Autoschutzbrief – Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung

Der Autoschutzbrief kann nur in Verbindung mit einer Kfz-Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden (siehe A.1.1.9).

A.3.1 Was ist versichert?

Wir erbringen nach Eintritt der in A.3.5 bis A.3.9 genannten Schadenereignisse die dazu im Einzelnen aufgeführten Leistungen als Service oder erstatten die von Ihnen aufgewendeten Kosten im Rahmen dieser Bedingungen.

A.3.2 Wer ist versichert?

Bei Reisen mit dem im Versicherungsschein bezeichneten Fahrzeug sind Sie, der berechtigte Fahrer und die berechtigten Insassen versichert. Bei sonstigen Reisen besteht, wenn das versicherte Fahrzeug überwiegend privat genutzt wird, Versicherungsschutz für Sie, Ihren in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehe-/ Lebenspartner sowie die minderjährigen Kinder.

Alle für Sie getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß für die mitversicherten Personen.

A.3.3 Versicherte Fahrzeuge

A.3.3.1 Den Autoschutzbrief können Sie nur für einen Pkw, ein Campingfahrzeug bis 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht, ein Kraftrad, ein dreirädriges Kfz/Trike oder einen Lieferwagen abschließen.

A.3.3.2 Versichert ist das im Versicherungsschein bezeichnete Fahrzeug sowie ein mitgeführter Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhänger.

A.3.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz in Europa und in der EU

A.3.4.1 Sie haben mit dem Autoschutzbrief Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

Internationale Versicherungskarte

A.3.4.2 Haben wir Ihnen die Internationale Versicherungskarte ausgehändigt, gilt: Ihr Versicherungsschutz beim Autoschutzbrief erstreckt sich auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind.

Veränderung des Geltungsbereiches

A.3.4.3 Durch eine gesonderte Vereinbarung zwischen Ihnen und uns kann der Geltungsbereich erweitert oder eingeschränkt werden.

A.3.5 Hilfe bei Panne oder Unfall

Kann das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall die Fahrt aus eigener Kraft nicht beginnen oder fortsetzen, erbringen wir folgende Leistungen:

Was ist unter Panne oder Unfall zu verstehen?

A.3.5.1 Unter Panne ist jeder Betriebs-, Bruch- oder Bremsschaden zu verstehen. Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis. Zusätzlich gilt bei Elektrofahrzeugen die nicht vorsätzlich herbeigeführte Entladung des Akkus als Panne.

Wiederherstellung der Fahrbereitschaft

A.3.5.2 Wir organisieren für Sie die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadensstelle durch ein Pannenhilfsfahrzeug und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten und verwendeten Kleinteile auf 100 EUR.

Abschleppen des Fahrzeuges

A.3.5.3 Kann das Fahrzeug an der Schadensstelle nicht wieder fahrbereit gemacht werden, organisieren wir für Sie das Abschleppen des Fahrzeuges. Dies schließt das Gepäck und

die nicht gewerblich beförderte Ladung mit ein.

Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten:

- in voller Höhe, wenn Sie uns im Schadensfall informieren und uns die Organisation der Leistung überlassen,
- wenn Sie vor der Auftragsvergabe keinen Kontakt mit uns aufnehmen und uns nicht die Organisation überlassen, ist die Leistung auf 150 EUR begrenzt.

Hierauf werden durch den Einsatz eines Pannenhilfsfahrzeuges entstandene Kosten angerechnet.

Bergen des Fahrzeuges

A.3.5.4 Ist das Fahrzeug von der Straße abgekommen, organisieren wir für Sie die Bergung des Fahrzeuges. Dies schließt das Gepäck und die nicht gewerblich beförderte Ladung mit ein.

Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Für Campingfahrzeuge, Lieferwagen und für gewerbliche Ladung ist die Leistung auf 2.500 EUR begrenzt.

Falschbetankung

A.3.5.5 Haben Sie Ihr Fahrzeug mit falschem Kraftstoff betankt, ersetzen wir zusätzlich zu den Leistungen bei einer Panne die Kosten bis zur Höhe von insgesamt 500 EUR für das Entfernen des falschen Kraftstoffes aus allen betroffenen Bauteilen des Fahrzeuges. Folgeschäden aller Art sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sowie die Ersatzbetankung. Als Falschbetankung gilt, wenn ein Fahrzeug mit Benzinmotor mit Dieselkraftstoff oder ein Fahrzeug mit Dieselmotor mit Benzin betankt wird.

A.3.6 Zusätzliche Hilfe bei Unfall oder Diebstahl innerhalb einer Entfernung von 50 km

Bei einem Unfall oder Diebstahl des Fahrzeuges erbringen wir die nachfolgenden Leistungen unter den Voraussetzungen, dass

- die Hilfeleistungen an einem Ort erfolgt, der weniger als 50 km von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist und
- das Fahrzeug nicht wieder fahrbereit gemacht werden kann oder es gestohlen worden ist.

Mietfahrzeug

Wir helfen Ihnen, ein Fahrzeug anzumieten. Wir übernehmen die Kosten des Mietfahrzeuges, bis Ihnen das Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht. Die Kosten werden jedoch höchstens für sieben Tage und maximal in Höhe von 350 EUR übernommen.

Wenn Sie ein Campingfahrzeug, ein Kraftrad, ein dreirädriges Kfz/Trike oder einen Lieferwagen versichert haben, kann die Anmietung eines vergleichbaren Fahrzeuges nicht garantiert werden.

A.3.7 Zusätzliche Hilfe bei Panne, Unfall oder Diebstahl ab 50 km Entfernung

Bei Panne, Unfall oder Diebstahl des Fahrzeuges erbringen wir die nachfolgenden Leistungen unter den Voraussetzungen, dass

- die Hilfeleistungen an einem Ort erfolgt, der mindestens 50 km von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist und
- das Fahrzeug nicht wieder fahrbereit gemacht werden kann oder es gestohlen worden ist.

Weiter- oder Rückfahrt

A.3.7.1 Wir übernehmen Fahrtkosten für:

a Eine Rückfahrt vom Schadenort zu Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland oder

b eine Weiterfahrt vom Schadenort zum Zielort, jedoch höchstens innerhalb des Geltungsbereiches nach A.3.4 oder

c eine Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland oder

d eine Fahrt einer Person von Ihrem ständigen Wohnsitz oder vom Zielort zum Schadenort, wenn das Fahrzeug dort fahrbereit gemacht worden ist.

Die Kostenerstattung erfolgt bei einer einfachen Entfernung unter 1.200 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten 2. Klasse. Bei größerer Entfernung werden diese bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse oder der Liegewagenkosten oder die Kosten eines Linienfluges der Economy-Klasse jeweils einschließlich Zuschlägen übernommen. Zusätzlich erstatten wir die Kosten für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 40 EUR.

Übernachtung

A.3.7.2 Wir helfen Ihnen auf Wunsch bei der Beschaffung einer Übernachtungsmöglichkeit und übernehmen die Kosten für höchstens drei Übernachtungen. Wenn Sie die Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach A.3.7.1, Mietfahrzeug nach A.3.7.3 oder Fahrzeugtransport bei Panne oder Unfall bei einer Auslandsreise nach A.3.9.1b in Anspruch nehmen, zahlen wir nur eine Übernachtung. Sobald das Fahrzeug Ihnen wieder fahrbereit zur Verfügung steht, haben Sie keinen Anspruch auf weitere Übernachtungskosten. Wir übernehmen die Kosten bis höchstens 60 EUR je Übernachtung und Person.

Mietfahrzeug

A.3.7.3 Wir helfen Ihnen, ein Fahrzeug anzumieten. Wir übernehmen die Kosten des Mietfahrzeuges, bis Ihnen das Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht. Voraussetzung ist, dass Sie die Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach A.3.7.1 nicht in Anspruch genommen haben. Wir zahlen höchstens für sieben Tage und höchstens 350 EUR.

Wenn Sie ein Campingfahrzeug, ein Kraftrad, ein dreirädriges Kfz/Trike oder einen Lieferwagen versichert haben, kann die Anmietung eines vergleichbaren Fahrzeuges nicht garantiert werden.

Fahrzeugrücktransport

A.3.7.4 Wir organisieren den Fahrzeugrücktransport (nach Möglichkeit zusammen mit Ihnen bzw. den berechtigten Insassen „Pick-up-Service“) zu Ihrem ständigen Wohnsitz. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten unter folgenden Voraussetzungen:

- der Schadenort befindet sich in Deutschland,
- das Fahrzeug kann auch am nächsten Tag nicht fahrbereit gemacht werden und
- die voraussichtlichen Reparaturkosten sind nicht höher als der Kaufpreis für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug.

Wählen Sie den Pick-up-Service, gilt dieser anstelle der Leistungen Weiter- oder Rückfahrt nach A.3.7.1 und Mietfahrzeug nach A.3.7.3.

Auf Wunsch organisieren wir abweichend von Satz 1 auch den Transport zum Zielort (innerhalb Deutschlands), sofern dadurch keine höheren Kosten entstehen.

Hilfe bei der Werkstattsuche

A.3.7.5 Muss das Fahrzeug in einer Werkstatt repariert werden, sind wir bei der Suche nach einer Werkstatt behilflich. Für die Leistung der Werkstatt übernehmen wir keine Haftung.

Fahrzeugunterstellung

A.3.7.6 Muss das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zur Durchführung des Transportes in einer Werkstatt untergestellt werden, sind wir Ihnen hierbei behilflich. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen.

Fahrzeugschlüsselservice

A.3.7.7 Können Sie das Fahrzeug nicht fahren, weil die Fahrzeugschlüssel abhandengekommen sind, vermitteln wir die Beschaffung eines Ersatzschlüssels. Die Kosten für dessen Versand übernehmen wir. Die Kosten der Ersatzschlüssel zahlen wir nicht.

A.3.8 Hilfe bei Krankheit, Verletzung, Tod oder Notlagen auf einer Reise ab 50 km Entfernung

Wir erbringen die nachfolgenden Leistungen unter den Voraussetzungen, dass auf einer Reise

- Sie unvorhergesehen erkranken oder sterben und
- dies an einem Ort geschieht, der mindestens 50 km von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist.

Als unvorhersehbar gilt eine Erkrankung, wenn diese nicht bereits innerhalb der letzten sechs Wochen vor Beginn der Reise (zum ersten oder zum wiederholten Male) aufgetreten ist.

Was ist unter einer Reise zu verstehen?

A.3.8.1 Reise ist jede Abwesenheit von Ihrem ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend sechs Wochen. Als Ihr ständiger Wohnsitz gilt der Ort in Deutschland, an dem Sie behördlich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten.

Krankenrücktransport

A.3.8.2 Müssen Sie infolge einer Erkrankung an Ihren ständigen Wohnsitz zurücktransportiert werden, organisieren wir für Sie die Durchführung des Rücktransportes. Wir übernehmen diese Kosten. Art und Zeitpunkt des Rücktransportes müssen medizinisch notwendig sein. Unsere Leistung erstreckt sich auch auf die Begleitung des Erkrankten durch einen Arzt oder Sanitäter, wenn diese behördlich vorgeschrieben ist. Außerdem übernehmen wir die bis zum Rücktransport entstehenden Übernachtungskosten. Diese müssen jedoch durch die Erkrankung bedingt sein und sind begrenzt auf höchstens drei Übernachtungen bis zu je 60 EUR pro Person.

Rückholung von Kindern

A.3.8.3 Wir organisieren für Sie die Abholung und Rückfahrt mitreisender minderjähriger Kinder mit einer Begleitperson zu ihrem ständigen Wohnsitz, wenn

- Sie erkrankt sind oder sterben und
- die Kinder weder von Ihnen noch von einem anderen Familienangehörigen betreut werden.

Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Wir erstatten bei einer einfachen Entfernung unter 1.200 Bahnkilometern die Bahnkosten 2. Klasse. Bei größeren Entfernungen zahlen wir Ihnen die Bahnkosten 1. Klasse oder die Liegewagenkosten oder die Kosten eines Linienfluges der Economy-Klasse zurück. Diese Kosten werden jeweils einschließlich Zuschlägen gezahlt. Wir übernehmen die Kosten für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 40 EUR.

Krankenbesuch

A.3.8.4 Müssen Sie sich länger als zwei Wochen stationär in einem Krankenhaus aufhalten, erstatten wir die Fahrt- und Übernachtungskosten für Besuche durch eine nahe stehende Person bis zur Höhe von 500 EUR.

Fahrzeugabholung

A.3.8.5 Wir organisieren für Sie den Transport des Fahrzeuges zu Ihrem ständigen Wohnsitz, wenn

- der Fahrer länger als drei Tage erkrankt oder stirbt und
- das Fahrzeug weder von ihm noch von einem anderen Insassen zurückgefahren werden kann.

Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

Veranlassen Sie den Transport selbst, erhalten Sie als Kostenersatz 0,50 EUR je Kilometer zwischen Ihrem Wohnsitz und dem Schadenort. Außerdem erstatten wir in jedem Fall die bis zur Abholung der berechtigten Insassen entstehenden und durch den Fahrerausfall bedingten Übernachtungskosten. Die

Leistung ist begrenzt auf drei Übernachtungen bis zu je 60 EUR pro Person.

Wenn ein berechtigter Insasse wegen des Ersatzfahrers im versicherten Fahrzeug keinen Platz mehr hat, erstatten wir die Kosten einer Rückfahrt zum ständigen Wohnsitz des Insassen entsprechend A.3.7.1.

Heimtransport von Haustieren

A.3.8.6 Können mitgeführte Haustiere infolge Ihrer Erkrankung oder Ihres Todes nicht mehr versorgt werden, organisieren wir für Sie den Heimtransport der Tiere und tragen die hierdurch entstehenden Kosten.

Reiserückrufservice

A.3.8.7 Erweist sich infolge Todes oder Erkrankung eines Ihnen nahen Verwandten oder infolge einer erheblichen Schädigung Ihres Vermögens Ihr Rückruf von einer Reise durch Rundfunk als notwendig, werden die erforderlichen Maßnahmen von uns in die Wege geleitet und die hierdurch entstandenen Kosten übernommen.

Benachrichtigungsservice

A.3.8.8 Geraten Sie auf einer Reise in eine schwierige Notlage (z. B. Erkrankung, Verhaftung, Diebstahl), übermitteln wir auf Wunsch Nachrichten an Ihnen nahe stehende Personen und übernehmen die dadurch entstehenden Übermittlungskosten.

A.3.9 Zusätzliche Leistungen bei einer Auslandsreise

Ereignet sich der Schaden an einem Ort im Ausland (Geltungsbereich nach A.3.4 ohne Deutschland), der mindestens 50 km von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist, erbringen wir zusätzlich folgende Leistungen:

A.3.9.1 Bei Panne und Unfall

Ersatzteilversand

a Können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeuges an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, organisieren wir für Sie, dass Sie diese auf schnellstmöglichem Wege erhalten. Wir übernehmen alle entstehenden Versandkosten.

Fahrzeugtransport

b Wir organisieren für Sie den Transport des Fahrzeuges zu einer Werkstatt und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Rücktransportkosten an Ihren ständigen Wohnsitz, wenn

- das Fahrzeug technisch nicht mehr fahrbereit ist,
- der Schaden durch eine Werkstatt festgestellt wurde,
- das Fahrzeug an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden kann und
- die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht höher sind als der Kaufpreis für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug.

Fahrzeugverzollung und -verschrottung

c Muss das Fahrzeug nach einem Unfall im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung. Wir übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrages und sonstiger Steuern. Lassen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten.

A.3.9.2 Bei Fahrzeugdiebstahl

Fahrzeugunterstellung

a Wir übernehmen die Kosten für eine Fahrzeugunterstellung, wenn das gestohlene Fahrzeug

- nach dem Diebstahl im Ausland wieder aufgefunden wird und
- bis zur Durchführung des Rücktransportes oder der Verzollung bzw. Verschrottung untergestellt werden muss.

Wir übernehmen die Kosten höchstens für zwei Wochen.

Fahrzeugverzollung und -verschrottung

b Muss das Fahrzeug nach einem Diebstahl im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung. Wir übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrages und sonstiger Steuern. Lassen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten.

A.3.9.3 Service und Kostenübernahme bei Verlust

Ersatz von Reisedokumenten im Ausland

a Verlieren Sie auf einer Reise im Ausland ein für diese benötigtes Dokument, sind wir bei der Ersatzbeschaffung behilflich und übernehmen die hierbei anfallenden Gebühren.

Ersatz von Zahlungsmitteln im Ausland

b Geraten Sie auf einer Reise im Ausland infolge des Verlustes von Zahlungsmitteln in eine Notlage, stellen wir die Verbindung zu Ihrer Hausbank her. Ist die Kontaktaufnahme zur Hausbank nicht innerhalb von 24 Stunden nach dem der Schadenmeldung folgenden Werktag möglich, können Sie ein Darlehen von uns bis zu 1.500 EUR erhalten.

A.3.9.4 Service und Kostenübernahme bei Krankheit, Tod und in Notlagen

Vermittlung ärztlicher Betreuung

a Erkranken Sie auf einer Reise im Ausland, informieren wir Sie auf Wunsch über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung. Wir stellen, soweit erforderlich, die Verbindung zwischen Ihrem Hausarzt und dem Sie behandelnden Arzt oder Krankenhaus her. Die hierdurch entstehenden Kosten tragen wir.

Arzneimittelversand

b Sind Sie zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung Ihrer Gesundheit auf verschreibungspflichtige Arzneimittel, die an Ihrem Aufenthaltsort oder in dessen Nähe nicht erhältlich sind und für die es auch dort kein Ersatzpräparat gibt, dringend angewiesen, sorgen wir nach Abstimmung mit Ihrem Hausarzt für die Zusendung und tragen die hierdurch entstehenden Kosten. Voraussetzung ist, dass keine Einfuhrbeschränkungen bestehen. Wir erstatten Kosten für eine eventuell notwendige Abholung des Arzneimittels sowie dessen Verzollung.

Im Todesfall

c Im Fall Ihres Todes auf einer Reise im Ausland sorgen wir nach Abstimmung mit den Angehörigen

- für die Bestattung im Ausland oder
- für die Überführung nach Deutschland.

Wir übernehmen die Kosten, höchstens jedoch die notwendigen Kosten einer Überführung.

Kostenerstattung bei Reiseabbruch

d Ist Ihnen die planmäßige Beendigung Ihrer Auslandsreise infolge Todes oder schwerer Erkrankung eines Mitreisenden oder eines nahen Verwandten bzw. wegen einer erheblichen Schädigung Ihres Vermögens nicht oder nur zu einem anderen als dem ursprünglich geplanten Zeitpunkt zuzumuten, übernehmen wir die im Verhältnis zur ursprünglich geplanten Rückreise entstehenden Fahrtkosten bis zu 2.500 EUR.

A.3.9.5 Sonstige Hilfeleistungen

Telefongespräche mit dem Versicherer

a Für Telefongespräche, die Sie oder ein berechtigter Insasse anlässlich einer erstattungspflichtigen Schutzbriefleistung im Ausland von dort mit uns führen, erstatten wir die nachgewiesenen Kosten bis insgesamt 25 EUR je Schadenfall.

Weitere Hilfeleistung

b Geraten Sie in eine besondere Notlage, die in anderen Bestimmungen nicht geregelt ist, zu deren Beseitigung Hilfe notwendig ist, um erhebliche Nachteile für Ihre Gesundheit oder Ihr Vermögen zu vermeiden, veranlassen wir die erforderlichen Maßnahmen und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zu 250 EUR. Kosten im Zusammenhang mit der Nicht- und Schlechterfüllung von Verträgen, die von Ihnen abgeschlossen wurden, sowie Wiederbeschaffungs- und Reparaturkosten erstatten wir nicht.

A.3.10 Was ist nicht oder nur teilweise versichert?

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

A.3.10.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen.

A.3.10.2 Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens gemäß § 81 VVG verzichten wir darauf, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verhaltens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Dies gilt nicht

- bei grob fahrlässiger Ermöglichung des Diebstahles des Fahrzeuges oder seiner Teile oder
- bei Herbeiführung des Versicherungsfalles infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel.

Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken und Rennen

A.3.10.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen entstehen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten. Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für jegliche Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken, auch wenn es nicht auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (z. B. bei Gleichmäßigkeitsfahrten, Touristenfahrten). Versicherungsschutz besteht jedoch für Fahrsicherheitstrainings, die nach den Richtlinien des Deutschen Verkehrssicherheitsrates (DVR) abgehalten werden.

Kriegsereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

A.3.10.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie

A.3.10.5 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.3.11 Anrechnung ersparter Aufwendungen

Haben Sie aufgrund unserer Leistungen Kosten erspart, die Sie ohne das Schadenereignis hätten aufwenden müssen, können wir diese von unserer Zahlung abziehen.

A.3.12 Verpflichtung Dritter

A.3.12.1 Soweit im Schadenfall ein Dritter Ihnen gegenüber aufgrund eines Vertrages oder einer Mitgliedschaft in einem Verband oder Verein zur Leistung oder zur Hilfe verpflichtet ist, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Dasselbe gilt auch, wenn Sie eine Entschädigungsleistung aus den anderen Versicherungsverträgen beanspruchen können.

A.3.12.2 Wenden Sie sich nach einem Schadenereignis allerdings zuerst an uns, sind wir Ihnen gegenüber abweichend von A.3.12.1 zur Leistung verpflichtet.

A.4 Kfz-Unfallversicherung – wenn Insassen verletzt oder getötet werden

A.4.1 Was ist versichert?

Unfälle bei Gebrauch des Fahrzeuges

A.4.1.1 Wir bieten den vereinbarten Versicherungsschutz bei Unfällen der versicherten Person, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Gebrauch Ihres Fahrzeuges oder eines

damit verbundenen Anhängers stehen (z. B. Fahren, Ein- und Aussteigen, Be- und Entladen).

Unfallbegriff

A.4.1.2 Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch

- ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) und
- unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung

erleidet.

Erweiterter Unfallbegriff

A.4.1.3 Als Unfall gilt/gelten auch, wenn sich die versicherte Person durch eine Eigenbewegung (einschließlich erhöhter Kraftanstrengung)

- ein Gelenk an Gliedmaßen oder der Wirbelsäule verrenkt,
- einen Meniskusschaden zuzieht,
- einen Knochen bricht,
- einen Bauch oder Unterleibsbruch (z. B. Leisten- oder Nabelbruch) erleidet oder
- Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln an Gliedmaßen oder der Wirbelsäule zerrt oder zerreißt.

Bandscheiben sind weder Muskeln, Sehnen, Bänder noch Kapseln. Deshalb werden sie von dieser Regelung nicht erfasst.

A.4.2 Wer ist versichert?

Pauschalsystem

A.4.2.1 Mit der Kfz-Unfallversicherung nach dem Pauschalsystem sind die jeweiligen berechtigten Insassen des Fahrzeuges versichert.

Ausgenommen sind bei Ihnen angestellte Berufsfahrer und Beifahrer, wenn sie als solche das Fahrzeug gebrauchen.

A.4.2.2 Bei zwei und mehr berechtigten Insassen erhöht sich die Versicherungssumme um 50 % und teilt sich durch die Gesamtzahl der Insassen. Das ist unabhängig davon, ob diese zu Schaden kommen.

Was ist unter berechtigten Insassen zu verstehen?

A.4.2.3 Berechtigte Insassen sind Personen (Fahrer und alle weiteren Insassen), die sich mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten in oder auf dem versicherten Fahrzeug befinden oder in unmittelbarem Zusammenhang mit ihrer Beförderung beim Gebrauch des Fahrzeuges tätig werden.

A.4.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz in Europa und in der EU

A.4.3.1 Sie haben in der Kfz-Unfallversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

Internationale Versicherungskarte

A.4.3.2 Haben wir Ihnen die Internationale Versicherungskarte ausgehändigt, gilt: Ihr Versicherungsschutz in der Kfz-Unfallversicherung erstreckt sich auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind.

Veränderung des Geltungsbereiches

A.4.3.3 Durch eine gesonderte Vereinbarung zwischen Ihnen und uns kann der Geltungsbereich erweitert oder eingeschränkt werden.

A.4.4 Welche Leistungen umfasst die Kfz-Unfallversicherung?

Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche der folgenden Leistungen mit welchen Versicherungssummen vereinbart sind.

A.4.5 Leistung bei Invalidität

A.4.5.1 Voraussetzungen für die Leistung

Invalidität

A.4.5.1.1 Die versicherte Person hat eine Invalidität erlitten.

Eine Invalidität liegt vor, wenn durch einen Unfall

- die körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit der versicherten Person
- dauerhaft

beeinträchtigt ist.

Eine Beeinträchtigung ist dauerhaft, wenn

- sie voraussichtlich länger als drei Jahre bestehen wird und
- eine Änderung dieses Zustandes nicht erwartet werden kann.

Eintritt und ärztliche Feststellung der Invalidität

A.4.5.1.2 Ein Anspruch auf Invaliditätsleistung besteht nur, wenn die Invalidität

- innerhalb von 24 Monaten nach dem Unfall eingetreten und
- innerhalb von 30 Monaten nach dem Unfall von einem Arzt schriftlich festgestellt worden ist.

Geltendmachung der Invalidität

A.4.5.1.3 Sie müssen die Invalidität innerhalb von 30 Monaten nach dem Unfall bei uns geltend machen. Das heißt: Sie teilen uns mit, dass Sie von einer Invalidität ausgehen.

Versäumen Sie diese Frist, ist der Anspruch auf Invaliditätsleistung ausgeschlossen.

Nur in besonderen Ausnahmefällen lässt es sich entschuldigen, wenn Sie die Frist versäumt haben.

Keine Invaliditätsleistung bei Unfalltod im ersten Jahr

A.4.5.1.4 Kein Anspruch auf Invaliditätsleistung besteht, wenn die versicherte Person durch einen Unfall innerhalb eines Jahres nach dem Unfall stirbt.

In diesem Fall zahlen wir eine Todesfallleistung (A.4.7), sofern diese vereinbart ist.

A.4.5.2 Art und Höhe der Leistung

Berechnung der Invaliditätsleistung

A.4.5.2.1 Sie erhalten die Invaliditätsleistung als Einmalzahlung. Grundlagen für die Berechnung der Leistung sind

- die vereinbarte Versicherungssumme und
- der Grad der unfallbedingten Invalidität.

Bemessung des Invaliditätsgrades, Zeitraum für die Bemessung

A.4.5.2.2 Der Invaliditätsgrad bemisst sich

- nach der Gliedertaxe (A.4.5.2.3), sofern die betroffenen Körperteile oder Sinnesorgane dort genannt sind,
- ansonsten danach, in welchem Umfang die normale körperliche und/oder geistige Leistungsfähigkeit unfallbedingt beeinträchtigt ist (A.4.5.2.4).

Entscheidend ist der unfallbedingte Gesundheitszustand, der spätestens am Ende des dritten Jahres nach dem Unfall erkennbar ist. Dies gilt sowohl für die erste als auch für spätere Bemessung der Invalidität (A.4.9.4).

Gliedertaxe

A.4.5.2.3 Bei Verlust oder vollständiger Funktionsunfähigkeit der nachstehend genannten Körperteile und Sinnesorgane gelten ausschließlich die folgenden Invaliditätsgrade (Gliedertaxe):

Arm	75 %
Arm bis oberhalb des Ellenbogengelenks	70 %
Arm unterhalb des Ellenbogengelenks	65 %
Hand	60 %
Daumen	25 %
Zeigefinger	15 %
anderer Finger	10 %
für sämtliche Finger einer Hand jedoch höchstens	60 %
Bein über der Mitte des Oberschenkels	75 %
Bein bis zur Mitte des Oberschenkels	65 %
Bein bis unterhalb des Knies	55 %
Bein bis zur Mitte des Unterschenkels	50 %
Fuß	45 %
große Zehe	10 %
andere Zehe	7 %
Auge	55 %
Gehör auf einem Ohr	35 %
Gehör auf beiden Ohren	65 %
Geruchssinn	15 %
Geschmackssinn	10 %
eine Niere	25 %
beide Nieren	100 %
Stimmverlust aufgrund Kehlkopfverletzung	65 %

Bei Teilverlust oder teilweiser Funktionsbeeinträchtigung gilt der entsprechende Teil des jeweiligen Prozentsatzes.

Bemessung außerhalb der Gliedertaxe

A.4.5.2.4 Für andere Körperteile und Sinnesorgane bemisst sich der Invaliditätsgrad danach, in welchem Umfang die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit insgesamt dauerhaft beeinträchtigt ist. Maßstab ist eine durchschnittliche Person gleichen Alters und Geschlechts.

Bei der Bemessung sind ausschließlich medizinische Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

Minderung bei Vorinvalidität

A.4.5.2.5 Waren betroffene Körperteile oder Sinnesorgane oder deren Funktionen bereits vor dem Unfall dauernd beeinträchtigt, wird der Invaliditätsgrad um diese Vorinvalidität gemindert. Die Vorinvalidität wird nach A.4.5.2.3 und A.4.5.2.4 bemessen.

Invaliditätsgrad bei Beeinträchtigung mehrerer Körperteile oder Sinnesorgane

A.4.5.2.6 Sind mehrere Körperteile oder Sinnesorgane durch den Unfall beeinträchtigt, werden die nach den vorstehenden Bestimmungen ermittelten Invaliditätsgrade zusammengerechnet.

Mehr als 100 % werden jedoch nicht berücksichtigt.

Invaliditätsleistung bei Tod der versicherten Person

A.4.5.2.7 Stirbt die versicherte Person vor der Bemessung der Invalidität

- aus unfallfremder Ursache innerhalb des ersten Jahres nach dem Unfall (A.4.5.1.4) oder,
- gleichgültig aus welcher Ursache später als ein Jahr nach dem Unfall und
- waren die sonstigen Voraussetzungen für die Invaliditätsleistung nach A.4.5.1 erfüllt,

leisten wir nach dem Invaliditätsgrad, mit dem aufgrund der zuletzt erhobenen ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.

A.4.6 Krankenhaustagegeld

Voraussetzungen für die Leistung

A.4.6.1 Die versicherte Person befindet sich wegen des Unfalles in medizinisch notwendiger vollstationärer Krankenhausheilbehandlung.

Kur- oder Sanatoriumsbehandlungen sowie medizinische Rehabilitationsmaßnahmen der gesetzlichen Rehabilitationsträger gelten nicht als medizinisch notwendige Krankenhausheilbehandlungen.

Höhe und Dauer der Leistung

A.4.6.2 Wir zahlen das Krankenhaustagegeld in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme

- für jeden Kalendertag der vollstationären Behandlung,
- höchstens jedoch für drei Jahre, vom Unfalltag an gerechnet.

Ab dem 4. Tag eines jeden Krankenhausaufenthaltes zahlen wir das Krankenhaustagegeld in doppelter Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.

Krankenhaustagegeld bei Unfällen mit angelegtem Sicherheitsgurt

A.4.6.3 Voraussetzung für unsere Leistung ist, dass ein berechtigter Insasse eines Pkw der einen Sicherheitsgurt angelegt hat, einen Unfall erleidet, welcher aus medizinischen Gründen eine vollstationäre Heilbehandlung von mehr als zwei Kalendertagen zur Folge hat.

Aufenthalte in Sanatorien, Erholungsheimen und Kuranstalten gelten nicht als Krankenhausaufenthalte.

A.4.6.4 Wir leisten ab dem 3. Kalendertag des Krankenhausaufenthaltes. Aufnahme- und Entlassungstag werden je als ein Kalendertag gerechnet.

Das Krankenhaustagegeld beträgt je Kalendertag der stationären Behandlung 1/3 ‰ der für den Fall dauernder Unfallfolgen und den Fall des Todes vereinbarten Versicherungssummen. Es ist jedoch auf höchstens 50 EUR je Person und Kalendertag begrenzt und wird längstens für ein Jahr vom Unfalltage an gerechnet gezahlt.

A.4.7 Todesfallleistung

Voraussetzungen für die Leistung

A.4.7.1 Die versicherte Person ist infolge des Unfalles innerhalb eines Jahres gestorben. Beachten Sie dazu Ihre besondere Pflicht einer rechtzeitigen Anzeige des Todesfalles nach E.1.5.1.

Art und Höhe der Leistung

A.4.7.2 Wir zahlen die Todesfallleistung in der Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.

A.4.8 Was passiert, wenn Unfallfolgen mit Krankheiten oder Gebrechen zusammentreffen?

Krankheiten und Gebrechen

A.4.8.1 Wir leisten ausschließlich für Unfallfolgen. Dies sind Gesundheitsschädigungen und ihre Folgen, die durch das Unfallereignis verursacht wurden.

Wir leisten nicht für Krankheiten und Gebrechen.

Mitwirkung

A.4.8.2 Treffen Unfallfolgen mit Krankheiten oder Gebrechen zusammen, gilt Folgendes:

A.4.8.2.1 Entsprechend dem Umfang, in dem Krankheiten oder Gebrechen bei der durch ein Unfallereignis verursachten Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt haben (Mitwirkungsanteil), mindert sich

- bei der Invaliditätsleistung der Prozentsatz des Invaliditätsgrades.
- bei der Todesfallleistung und, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, in allen anderen Fällen die Leistung selbst.

A.4.8.2.2 Beträgt der Mitwirkungsanteil weniger als 25 %, nehmen wir keine Minderung vor.

A.4.9 Fälligkeit

Wir erbringen unsere Leistungen, nachdem wir die Erhebungen abgeschlossen haben, die zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfanges unserer Leistungspflicht notwendig sind. Dazu gilt Folgendes:

Erklärung über die Leistungspflicht

A.4.9.1 Wir sind verpflichtet, innerhalb eines Monates in Textform zu erklären, ob und in welchem Umfang wir unsere Leistungspflicht anerkennen. Bei Invaliditätsleistung beträgt die Frist drei Monate.

Die Fristen beginnen, sobald uns folgende Unterlagen zugehen:

- Nachweis des Unfallherganges und der Unfallfolgen.
- Bei Invaliditätsleistung zusätzlich der Nachweis über den Abschluss des Heilverfahrens, soweit dies für die Bemessung des Invaliditätsgrades notwendig ist.

Beachten Sie auch dabei die Verhaltensregeln nach E.1.5.

Die ärztlichen Gebühren, die Ihnen zur Begründung des Leistungsanspruches entstehen, übernehmen wir bei

- Invaliditätsleistung bis zu 1 ‰ der vereinbarten Versicherungssumme.
- Krankenhaustagegeld bis zu einem Krankenhaustagegeldsatz.

Sonstige Kosten übernehmen wir nicht.

Leistung innerhalb von zwei Wochen

A.4.9.2 Erkennen wir den Anspruch an oder haben wir uns mit Ihnen über Grund und Höhe geeinigt, leisten wir innerhalb von zwei Wochen.

Vorschüsse

A.4.9.3 Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, zahlen wir – auf Ihren Wunsch – angemessene Vorschüsse.

Vor Abschluss des Heilverfahrens kann eine Invaliditätsleistung innerhalb eines Jahres nach dem Unfall nur bis zur Höhe einer vereinbarten Todesfallsumme beansprucht werden.

Neubemessung des Invaliditätsgrades

A.4.9.4 Nach der Bemessung des Invaliditätsgrades können sich Veränderungen des Gesundheitszustandes ergeben.

Sie und wir dürfen den Grad der Invalidität jährlich erneut ärztlich bemessen lassen. Dieses Recht steht Ihnen und uns längstens bis zu drei Jahren nach dem Unfall zu. Bei Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres verlängert sich diese Frist von drei auf fünf Jahre.

- Wenn wir eine Neubemessung wünschen, teilen wir Ihnen dies zusammen mit der Erklärung über unsere Leistungspflicht nach A.4.9.1 mit.
- Wenn Sie eine Neubemessung wünschen, müssen Sie uns dies vor Ablauf der Frist mitteilen.

A.4.10 Zahlung für eine mitversicherte Person

Sie können die Auszahlung der auf eine mitversicherte Person entfallenden Versicherungsleistung an Sie selbst nur mit der Zustimmung der versicherten Person verlangen.

A.4.11 Was ist nicht versichert?

Straftat

A.4.11.1 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie vorsätzlich eine Straftat begeht oder versucht.

Nicht genehmigte Fahrten

A.4.11.2 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der Unfall bei einer Fahrt geschieht, die ohne

Wissen und Willen der über die Verwendung des Fahrzeuges Verfügungsberechtigten vorbereitet, ausgeführt oder ausgedehnt wird.

Geistes- oder Bewusstseinsstörungen/Trunkenheit

A.4.11.3 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen des Fahrers durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, auch soweit diese auf Trunkenheit beruhen, sowie durch Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper des Fahrers ergreifen.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die Störungen oder Anfälle durch ein Schadenereignis verursacht wurden, das unter diesen Vertrag oder unter eine für das Vorfahrzeug bei uns abgeschlossene Kfz-Unfallversicherung fällt.

Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken und Rennen

A.4.11.4 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die sich bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen ereignen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten. Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für jegliche Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken, auch wenn es nicht auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (z. B. bei Gleichmäßigkeitsfahrten, Touristenfahrten). Versicherungsschutz besteht jedoch für Fahrsicherheitstrainings, die nach den Richtlinien des Deutschen Verkehrssicherheitsrates (DVR) abgehalten werden.

Kriegsereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

A.4.11.5 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die durch Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Kernenergie

A.4.11.6 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden durch Kernenergie.

Bandscheiben, innere Blutungen

A.4.11.7 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden an Bandscheiben und deren Folgen, sowie bei Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen und deren Folgen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn überwiegende Ursache (das heißt zu mehr als 50%) ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis nach A.4.1.2 ist.

Infektionen

A.4.11.8 Kein Versicherungsschutz besteht bei Infektionen. Bei Wundstarrkrampf und Tollwut besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn die Krankheitserreger durch ein versichertes Unfallereignis sofort oder später in den Körper gelangen. Bei anderen Infektionen besteht Versicherungsschutz, wenn die Krankheitserreger durch ein versichertes Unfallereignis, das nicht nur geringfügige Haut- oder Schleimhautverletzungen verursacht, sofort oder später in den Körper gelangen. Bei Infektionen, die durch Heilmaßnahmen verursacht sind, besteht Versicherungsschutz, wenn die Heilmaßnahmen durch ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis veranlasst waren.

Psychische Reaktionen

A.4.11.9 Kein Versicherungsschutz besteht bei krankhaften Störungen infolge psychischer Reaktionen, auch wenn diese durch einen Unfall verursacht wurden.

Versicherungsschutz besteht jedoch für die psychischen und nervösen Störungen, die im Anschluss an einen Unfall auftreten, wenn und soweit diese Störungen auf eine durch den Unfall verursachte organische Erkrankung des Hirnnervensystems oder eine durch den Unfall neu entstandene Epilepsie zurückzuführen sind.

A.5 Fahrerschutz-Versicherung – wenn der Fahrer verletzt oder getötet wird

A.5.1 Was ist versichert?

Stößt dem berechtigten Fahrer beim Lenken des versicherten Pkw oder Campingfahrzeuges ein Unfall nach A.4.1.2 zu, erbringen wir unter den folgenden Voraussetzungen die folgenden Versicherungsleistungen.

A.5.2 Wer ist versichert?

Mit der Fahrerschutz-Versicherung ist der berechtigte Fahrer versichert.

Berechtigter Fahrer ist eine Person, die mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten das Fahrzeug führt.

A.5.3 Versicherte Fahrzeuge

Die Fahrerschutz-Versicherung können Sie nur gemeinsam mit einer Kfz-Haftpflichtversicherung für einen Pkw oder ein Campingfahrzeug abschließen.

A.5.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz in Europa und in der EU

A.5.4.1 Sie haben in der Fahrerschutz-Versicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

Internationale Versicherungskarte

A.5.4.2 Haben wir Ihnen die Internationale Versicherungskarte ausgehändigt, gilt: Ihr Versicherungsschutz in der Fahrerschutz-Versicherung erstreckt sich auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind.

Veränderung des Geltungsbereiches

A.5.4.3 Durch eine gesonderte Vereinbarung zwischen Ihnen und uns kann der Geltungsbereich erweitert oder eingeschränkt werden.

A.5.5 Welche Leistungen umfasst die Fahrerschutz-Versicherung?

Ersatz von Personenschäden

A.5.5.1 Die Fahrerschutz-Versicherung ersetzt Personenschäden. Der Umfang der Leistung

richtet sich danach, was der Fahrer bzw. dessen Hinterbliebene berechtigterweise mit Ausnahme von Schmerzensgeld und Hinterbliebenengeld nach deutschem Recht fordern könnten, wenn ein Dritter allein für den Unfall haften würde.

Höhe der Leistung

A.5.5.2 Unsere Leistung für ein Schadenereignis ist auf die in der Kfz-Haftpflichtversicherung für das Fahrzeug pro geschädigter Person vereinbarte Deckungssumme (max. 15 Mio. EUR) beschränkt.

A.5.6 Was ist nicht versichert?

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

A.5.6.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die der Fahrer vorsätzlich herbeiführt.

A.5.6.2 Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens verzichten wir darauf, unsere Leistung in einem der Schwere des Verhaltens des Fahrers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Dies gilt nicht bei Herbeiführung des Versicherungsfalles infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel.

Ein- und Aussteigen, Be- und Entladen

A.5.6.3 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der Schaden durch einen Unfall beim Ein- und Aussteigen oder Be- und Entladen entstanden ist.

Sicherheitsgurt

A.5.6.4 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der Fahrer zum Unfallzeitpunkt den Sicherheitsgurt nicht angelegt hat. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn es sich um eine nach der Straßenverkehrsordnung zulässige Ausnahme handelt.

Vertragliche Ansprüche

A.5.6.5 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, soweit sie aufgrund Vertrages oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

Straftat

A.5.6.6 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden, die dem Fahrer dadurch zustoßen, dass er vorsätzlich eine Straftat begeht oder versucht.

Nicht genehmigte Fahrten

A.5.6.7 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der Schaden bei einer Fahrt eintritt, die ohne Wissen und Willen der über die Verwendung des Fahrzeuges Verfügungsberechtigten vorbereitet, ausgeführt oder ausgedehnt wird.

Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken und Rennen

A.5.6.8 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen entstehen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten. Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für jegliche Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken, auch wenn es nicht auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (z. B. bei Gleichmäßigkeitsfahrten, Touristenfahrten). Versicherungsschutz besteht jedoch für Fahrsicherheitstrainings, die nach den Richtlinien des Deutschen Verkehrssicherheitsrates (DVR) abgehalten werden.

Kriegsereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

A.5.6.9 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie

A.5.6.10 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.5.7 Verpflichtung Dritter

A.5.7.1 Wir leisten nicht, soweit der Fahrer bzw. dessen Hinterbliebene wegen des Unfalles Leistungen von einem anderen Schadenversicherer, Sozialversicherungsträger, Sozialhilfeträger oder Dritten verlangen können. Dieses gilt auch für auf den Rentenversicherungsträger übergehende Beitragsansprüche.

A.5.7.2 Hinsichtlich der Leistungen eines Schadenversicherers oder Dritten treten wir nach Abtretung eventueller Ansprüche in Vorleistung, wenn ohne Ihr Verschulden und ohne Verschulden des Fahrers bzw. dessen Hinterbliebenen die Entschädigungspflicht des Schadenversicherers oder Dritten ganz oder teilweise nicht geklärt ist. Die Vorleistungspflicht erstreckt sich nicht auf mögliche Leistungen, die kraft Gesetzes auf Sozialversicherungsträger oder sonstige Institutionen übergegangen sind.

A.6 Insassenschutz-Versicherung

Sie können gemeinsam mit einer Kfz-Haftpflichtversicherung für einen privat genutzten Pkw oder ein Campingfahrzeug eine Insassenschutz-Versicherung abschließen. Diese umfasst eine Kombination aus der Fahrerschutz-Versicherung nach A.5 und der Kfz-Unfallversicherung nach A.4.

A.7 Kfz-Umweltschadenversicherung – für öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz

A.7.1 Was ist versichert?

Sie haben mit Ihrem Fahrzeug die Umwelt geschädigt

A.7.1.1 Wir stellen Sie von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen zur Sanierung von Umweltschäden nach dem Umweltschadensgesetz (UschadG) frei. Voraussetzung ist, dass diese durch einen Unfall, eine Panne oder eine plötzliche und unfallartige Störung des bestimmungsgemäßen Gebrauches des Fahrzeuges (Betriebsstörung) verursacht worden sind.

Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche, die auch ohne Bestehen des Umweltschadensgesetzes bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechtes gegen Sie geltend gemacht werden können.

Bitte beachten Sie: Diese Ansprüche sind im Allgemeinen über die Kfz-Haftpflichtversicherung gedeckt.

Begründete und unbegründete Ansprüche

A.7.1.2 Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz begründet, leisten wir Ersatz in Geld.

A.7.1.3 Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit die Ansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

Regulierungsvollmacht

A.7.1.4 Wir sind bevollmächtigt, alle uns zur Abwicklung des Schadens zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben. Dies schließt Erklärungen zur Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einen sonstigen Dritten ein.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit gegen Sie, so sind wir zur Verfahrens- oder Prozessführung bevollmächtigt. Wir führen das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit in Ihrem Namen auf unsere Kosten.

A.7.2 Wer ist versichert?

Der Schutz der Kfz-Umweltschadenversicherung gilt für Sie und für alle gemäß A.1.2 mitversicherten Personen.

A.7.3 Versicherte Fahrzeuge

Versichert ist das im Versicherungsschein bezeichnete Fahrzeug, wenn für dieses Fahrzeug gleichzeitig eine Kfz-Haftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme von 100 Mio. pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden (max. 15 Mio. EUR je geschädigter Person) abgeschlossen wurde.

A.7.4 Versicherungssumme, Höchstzahlung

Die Höhe der Versicherungssumme für Umweltschäden beträgt 5 Mio. EUR je Schadenereignis. Die Höchstleistung für die in einem Kalenderjahr angefallenen Schadenereignisse beträgt 10 Mio. EUR.

A.7.5 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Geltungsbereich

Versicherungsschutz gemäß A.7.1 besteht im Anwendungsbereich des USchadG in Deutschland.

Versicherungsschutz besteht zudem in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR), sofern die EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) gilt oder sinngemäße Anwendung findet. Versicherungsschutz nach den jeweiligen nationalen Gesetzen besteht jedoch nur, soweit diese Ansprüche den Umfang der EU-Richtlinie nicht überschreiten.

A.7.6 Was ist nicht versichert?

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

A.7.6.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen.

A.7.6.2 Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens verzichten wir darauf, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verhaltens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Dies gilt nicht

- bei grob fahrlässiger Ermöglichung des Diebstahles des Fahrzeuges oder seiner Teile oder
- bei Herbeiführung des Versicherungsfalles infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel.

Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken und Rennen

A.7.6.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen entstehen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten. Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für jegliche Fahren auf Motorsport-Rennstrecken, auch wenn es nicht auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (z. B. bei Gleichmäßigkeitsfahrten, Touristenfahrten). Versicherungsschutz besteht jedoch für Fahrsicherheitstrainings, die nach den Richtlinien des Deutschen Verkehrssicherheitsrates (DVR) abgehalten werden.

Schäden durch Kernenergie

A.7.6.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

Unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umweltschäden

A.7.6.5 Nicht versichert sind Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.

Ausbringungsschäden

A.7.6.6 Nicht versichert sind Schäden, die durch Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln resultieren.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn

- diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen,
- diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder
- in andere Grundstücke abdriften.

Bewusste Verstöße gegen Regelungen, die dem Umweltschutz dienen

A.7.6.7 Nicht versichert sind Schäden, die durch bewusste Verstöße gegen dem Umweltschutz dienende Gesetze, Verordnungen, behördliche Anordnungen oder Verfügungen entstehen.

Vertragliche Ansprüche

A.7.6.8 Nicht versichert sind Ansprüche, die aufgrund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über Ihre gesetzliche Verpflichtung hinausgehen.

B Beginn des Vertrages und vorläufiger Versicherungsschutz

Der Versicherungsvertrag kommt dadurch zustande, dass wir Ihren Antrag annehmen. Regelmäßig geschieht dies durch Zugang des Versicherungsscheines bei Ihnen. Können wir Ihren Antrag nur abgeändert annehmen, weisen wir Sie im Versicherungsschein auf die Abweichung vom Antrag, auf die Rechtsfolgen und ihr Widerspruchsrecht hin. Die Abweichung gilt als genehmigt, wenn Sie nicht innerhalb eines Monates ab Zugang des Versicherungsscheines in Textform widersprechen.

B.1 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich der Regelungen in C.3.2 und C.3.3 zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

B.2 Vorläufiger Versicherungsschutz

Vor Erhalt des Versicherungsscheines haben Sie nach folgenden Bestimmungen vorläufigen Versicherungsschutz:

Kfz-Haftpflichtversicherung, Autoschutzbrief und Kfz-Umweltschadenversicherung

B.2.1 Händigen wir Ihnen die Versicherungsbestätigung aus oder nennen wir Ihnen bei elektronischer Versicherungsbestätigung die Versicherungsbestätigungs-Nummer, haben Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung, beim Autoschutzbrief für die in A.3.3 genannten Fahrzeuge und in der Kfz-Umweltschadenversicherung vorläufigen Versicherungsschutz. Dieser beginnt zu dem vereinbarten Zeitpunkt oder an dem Tag, an dem die Zulassung erfolgt. Versicherungsschutz besteht an diesem Tag ausschließlich für die Zulassungsfahrt zu der zuständigen Zulassungsbehörde (H.3.2), bei der das Fahrzeug unter Verwendung der Versicherungsbestätigung zugelassen wird. Ist das Fahrzeug bereits auf Sie zugelassen, beginnt der vorläufige Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Zeitpunkt.

Kasko-, Kfz-Unfallversicherung, Fahrerschutz-Versicherung, Insassenschutz-Versicherung

B.2.2 In der Kasko- und der Kfz-Unfallversicherung sowie der Fahrerschutz-Versicherung und der Insassenschutz-Versicherung haben Sie vorläufigen Versicherungsschutz nur, wenn wir dies ausdrücklich zugesagt haben. Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt.

Übergang des vorläufigen in den endgültigen Versicherungsschutz

B.2.3 Sobald Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nach C.3.1 gezahlt haben, geht der vorläufige in den endgültigen Versicherungsschutz über.

Beitragszahlung

B.2.4 Wir können den Beginn des Versicherungsschutzes und die Erteilung der Versicherungsbestätigung von der Zahlung des Beitrages abhängig machen. In diesem Fall müssen wir Sie auf die Notwendigkeit der Zahlung zur Erlangung des Versicherungsschutzes ausdrücklich hinweisen.

Rückwirkender Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes

B.2.5 Der vorläufige Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn

- wir Ihren Antrag unverändert angenommen haben und
- Sie den im Versicherungsschein genannten ersten oder einmaligen Beitrag nicht innerhalb von 14 Tagen nach dem in C.3.1 genannten Fälligkeitszeitpunkt gezahlt haben.

Sie haben dann von Anfang an keinen Versicherungsschutz. Dies gilt nur, wenn Sie die nicht rechtzeitige Zahlung zu vertreten haben.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

B.2.6 Sie und wir dürfen den vorläufigen Versicherungsschutz immer kündigen. Unsere Kündigung wird erst nach Ablauf von zwei Wochen ab Zugang der Kündigung bei Ihnen wirksam.

Beendigung des vorläufigen Versicherungsschutzes durch Widerruf

B.2.7 Widerrufen Sie den Versicherungsvertrag nach § 8 VVG, endet der vorläufige Versicherungsschutz mit dem Zugang Ihrer Widerrufserklärung bei uns.

Beitrag für vorläufigen Versicherungsschutz

B.2.8 Für den Zeitraum des vorläufigen Versicherungsschutzes haben wir Anspruch auf einen der Laufzeit entsprechenden Teil des Beitrages.

C Beitragszahlung

C.1 Zahlungsperiode

Beiträge für Ihre Versicherung müssen Sie entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode bezahlen. Dies ist die Versicherungsperiode nach § 12 VVG.

Welche Zahlungsperiode Sie mit uns vereinbart haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Die Laufzeit des Vertrages, die sich von der Zahlungsperiode unterscheiden kann, ist in Abschnitt G geregelt.

Monatliche Zahlung

C.1.1 Bei der vierteljährlichen Zahlungsperiode können Sie mit uns vereinbaren, dass Sie den Beitrag monatlich bezahlen. Dies ist nur möglich, wenn Sie uns ermächtigen, die Beiträge im Rahmen des Lastschriftverfahrens von Ihrem Konto abzubuchen. Kann ein Beitrag nicht abgebucht werden, wird der vierteljährliche Beitrag fällig und Ihr Vertrag entsprechend geändert.

Saisonkennzeichen

C.1.2 Bei Verträgen für Fahrzeuge mit Saisonkennzeichen können Sie mit uns nur eine jährliche Zahlungsperiode oder eine vierteljährliche Zahlungsperiode mit monatlicher Zahlung vereinbaren.

Ausfuhrkennzeichen

C.1.3 Versichern Sie ein Fahrzeug, das mit einem Ausfuhrkennzeichen zugelassen werden soll, müssen Sie den Beitrag sofort bei Vertragsschluss bezahlen.

C.2 Beitrag bei kurzfristigen Verträgen

Kurztarif

C.2.1 Vereinbaren Sie mit uns von vornherein eine kürzere Laufzeit als ein Jahr, berechnen wir, wenn nicht etwas anderes bestimmt ist, den Beitrag wie folgt:

bis zu 1	Monat	15 %,
bis zu 2	Monaten	25 %,
bis zu 3	Monaten	30 %,
bis zu 4	Monaten	40 %,
bis zu 5	Monaten	50 %,
bis zu 6	Monaten	60 %,
bis zu 7	Monaten	70 %,
bis zu 8	Monaten	75 %,
bis zu 9	Monaten	80 %,
bis zu10	Monaten	90 %,
über 10	Monaten	100 %

des Jahresbeitrages.

Diesen Beitrag müssen Sie als Einmalbeitrag bezahlen.

Saisonkennzeichen

C.2.2 Bei Verträgen für Fahrzeuge mit Saisonkennzeichen berechnen wir den Versicherungsbeitrag nur für die Dauer der Saison.

Ausgenommen hiervon sind Wohnwagenanhänger, Oldtimer-Schlepper und land- und forstwirtschaftliche Arbeitsmaschinen. Für diese Fahrzeuge berechnen wir den Beitrag für das gesamte Versicherungsjahr.

Kurzzeitkennzeichen

C.2.3 Versichern Sie ein Kraftfahrzeug, das mit einem amtlich abgestempelten Kurzzeitkennzeichen zur einmaligen Verwendung für eine Probe- oder Überführungsfahrt bis zur Dauer von fünf Tagen zugelassen ist, berechnen wir Ihnen einen Einmalbeitrag. Versichern Sie unmittelbar im Anschluss an die Probe- oder Überführungsfahrt dieses Fahrzeug mit einem ständigen amtlichen Kennzeichen bei uns, beziehen wir den Vertrag für das Kurzzeitkennzeichen hinsichtlich der Dauer und der Tarifierung in den neu abgeschlossenen Vertrag mit ein.

Vorübergehende Erweiterungen des Versicherungsschutzes

C.2.4 Bei vorübergehender Erweiterung des Versicherungsschutzes und bei vorübergehender Änderung der Verwendung des Fahrzeuges berechnen wir den Beitrag nach C.2.1.

Kurzfristige Kaskoversicherung

C.2.5 Schließen Sie für einen Zeitraum, der weniger als ein Jahr beträgt, eine Kaskoversicherung ab, berücksichtigen wir bei der Beitragsberechnung nicht die individuellen Tarifmerkmale nach J.2. Wir stufen Ihren Vertrag in die Klasse 0 ein. Den Beitrag berechnen wir nach C.2.1.

C.3 Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrages

Rechtzeitige Zahlung

C.3.1 Der im Versicherungsschein genannte erste oder einmalige Beitrag wird – unabhängig vom Bestehen eines Widerrufs- oder Widerspruchsrechtes – zu dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginnes fällig. Sie haben diesen Beitrag dann innerhalb von 14 Tagen zu zahlen.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginnes vor dem Zugang des Versicherungsscheines, müssen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag innerhalb von 14 Tagen, nachdem Sie den Versicherungsschein erhalten haben, zahlen.

Nicht rechtzeitige Zahlung

C.3.2 Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, haben Sie von Anfang an keinen Versicherungsschutz, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung oder verspätete Zahlung nicht zu verantworten. Haben Sie die nicht rechtzeitige Zahlung jedoch zu verantworten, beginnt der Versicherungsschutz erst ab der Zahlung des Beitrages.

C.3.3 Außerdem können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Nach dem Rücktritt können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr verlangen. Diese berechnen wir nach C.2.1 für jeden angefangenen Monat ab dem beantragten Beginn des Versicherungsschutzes bis zu unserem Rücktritt, jedoch höchstens 40 % des Jahresbeitrages.

C.4 Zahlung des Folgebeitrages

Rechtzeitige Zahlung

C.4.1 Ein Folgebeitrag ist zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt fällig und zu zahlen.

Nicht rechtzeitige Zahlung

C.4.2 Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, fordern wir Sie auf, den rückständigen Beitrag zuzüglich des Verzugsschadens (Kosten und Zinsen) innerhalb von zwei Wochen ab Zugang unserer Aufforderung zu zahlen.

C.4.3 Tritt ein Schadenereignis nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist ein und sind zu diesem Zeitpunkt diese Beträge noch nicht bezahlt, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Wir bleiben jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie für die verspätete Zahlung nicht verantwortlich sind.

C.4.4 Sind Sie mit der Zahlung dieser Beträge nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist noch in Verzug, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie den rückständigen Folgebeitrag zuzüglich des Verzugsschadens innerhalb eines Monates ab Zugang der Kündigung zahlen. Haben wir die Kündigung zusammen mit der Mahnung ausgesprochen, wird die Kündigung unwirksam, wenn Sie innerhalb eines Monates nach Ablauf der in der Mahnung genannten Zahlungsfrist zahlen.

Für Schadenereignisse, die in der Zeit nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist bis zu Ihrer Zahlung eintreten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Versicherungsschutz besteht erst wieder für Schadenereignisse nach Ihrer Zahlung.

C.5 Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel

Versichern Sie statt Ihres bisher bei uns versicherten Fahrzeuges ein anderes Fahrzeug bei uns (Fahrzeugwechsel), wenden wir für den neuen Vertrag bei nicht rechtzeitiger Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrages die für Sie günstigeren Regelungen zum Folgebeitrag nach C.4.2 bis C.4.4 an. Außerdem berufen wir uns nicht auf den rückwirkenden Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes nach B.2.5. Dafür müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- Zwischen dem Ende der Versicherung des bisherigen Fahrzeuges und dem Beginn der Versicherung des anderen Fahrzeuges sind nicht mehr als sechs Monate vergangen und
- Fahrzeugart und Verwendungszweck der Fahrzeuge sind gleich.

Kündigen wir das Versicherungsverhältnis wegen Nichtzahlung, können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr entsprechend C.3.3 verlangen.

C.6 Beitragspflicht bei Nachhaftung in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Bleiben wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung aufgrund § 117 Abs. 2 VVG gegenüber einem Dritten trotz Beendigung des Versicherungsvertrages zur Leistung verpflichtet, haben wir Anspruch auf den Beitrag für die Zeit dieser Verpflichtung. Unsere Rechte nach § 116 Abs. 1 S. 3 VVG bestehen weiter.

D Ihre Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeuges und Folgen einer Pflichtverletzung

D.1 Welche Pflichten haben Sie bei Gebrauch des Fahrzeuges?

D.1.1 Bei allen Versicherungsarten

Nutzung nur zum vereinbarten Verwendungszweck

D.1.1.1 Das Fahrzeug darf nur zu dem im Versicherungsvertrag angegebenen Zweck verwendet werden (siehe Anhang 4 zur Begriffsbestimmung für Art und Verwendung des Fahrzeuges).

Gefahrgutbeförderung

D.1.1.2 Das Fahrzeug darf nicht entgegen im Antrag gemachter Angaben zur Beförderung von Gefahrgut genutzt werden.

Nutzung nur durch den berechtigten Fahrer

D.1.1.3 Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebraucht. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeuges es nicht wissentlich ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Fahren nur mit Fahrerlaubnis

D.1.1.4 Der Fahrer des Fahrzeuges darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Im Übrigen dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzen lassen, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Fahrzeuge mit Wechselkennzeichen

D.1.1.5 Der Fahrer darf ein mit einem Wechselkennzeichen zugelassenes Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur benutzen, wenn das Wechselkennzeichen vollständig angebracht ist.

Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzen lassen, wenn das Wechselkennzeichen vollständig angebracht ist.

D.1.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Alkohol und andere berauschende Mittel

D.1.2.1 Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Darüber hinaus dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeuges dieses nicht von einem Fahrer fahren lassen, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Bitte beachten Sie: Auch in der Kasko-, Autoschutzbrief-, Kfz-Unfall-, Fahrerschutz- und Umweltschadenversicherung besteht für solche Fahrten nach A.2.8.2, A.3.10.2, A.4.11.3, A.5.6.2, A.7.6.2 kein oder eingeschränkter Versicherungsschutz.

Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken und Rennen

D.1.2.2 Das Fahrzeug darf nicht zu Fahrtveranstaltungen und den dazugehörigen Übungsfahrten verwendet werden, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt und die behördlich nicht genehmigt sind.

Bitte beachten Sie: Behördlich genehmigte kraftfahrtsportliche Veranstaltungen sind vom Versicherungsschutz gemäß A.1.5.2 ausgeschlossen. Auch in der Kasko-, Autoschutzbrief, Kfz-Unfall-, Fahrerschutz- und

Umweltschadenversicherung besteht für Fahrten, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, nach A.2.8.3, A.3.10.3, A.4.11.4, A.5.6.8, A.7.6.3 kein Versicherungsschutz.

D.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

D.2.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in D.1 oder H.1.7 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, dürfen wir unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Bei einer Verletzung der Pflicht in der Kfz-Haftpflichtversicherung aus D.1.2.1 Satz 2 sind wir Ihnen, dem Halter oder Eigentümer gegenüber nicht von der Leistungspflicht befreit, soweit Sie, der Halter oder Eigentümer als Fahrzeuginsasse, der das Fahrzeug nicht geführt hat, einen Personenschaden erlitten haben.

D.2.2 Abweichend von D.2.1 müssen wir leisten, soweit die Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

D.2.3 In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus D.2.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 5.000 EUR beschränkt.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn wir wegen einer von Ihnen vorgenommenen Gefahrerhöhung (§§ 23, 26 VVG) vollständig oder teilweise von der Leistung befreit sind.

D.2.4 Ihnen, dem Halter und dem Eigentümer des Fahrzeuges gegenüber sind wir bei einer Pflichtverletzung nach D.1.1.3, D.1.1.4 und D.1.2.1 nur dann nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeuges die Pflichtverletzung selbst begangen oder schuldhaft ermöglicht haben.

D.2.5 Gegenüber einem Fahrer, der das Fahrzeug durch eine vorsätzlich begangene Straftat erlangt (z. B. durch Diebstahl), sind wir vollständig von der Verpflichtung zur Leistung frei.

E Ihre Pflichten im Schadenfall und Folgen einer Pflichtverletzung

E.1 Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?

E.1.1 Kfz-Haftpflicht-, Kasko-, Kfz-Unfall-, Fahrerschutz- und Insassenschutz-Versicherung und Autoschutzbrief

Anzeigepflicht

E.1.1.1 Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung durch uns führen kann, innerhalb einer Woche anzuzeigen.

Haben Sie den Versicherungsfall bei unserer Unfall- und Pannen-Notrufzentrale gemeldet, so gilt dies für die gesamte Kraftfahrtversicherung.

E.1.1.2 Sie müssen uns sofort informieren, wenn die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenereignis ermittelt. Dies gilt auch, wenn Sie uns das Schadenereignis bereits gemeldet haben.

Anzeige von Kleinschäden

E.1.1.3 Wenn Sie einen Sachschaden, der voraussichtlich nicht mehr als 500 EUR beträgt, selbst regulieren oder regulieren wollen, um eine Rückstufung in eine ungünstigere SF-Klasse nach I.3.4 zu vermeiden, können Sie den Schaden nach E.1.1.4 zu einem späteren Zeitpunkt melden. Dies gilt nicht, wenn ein Anspruch gerichtlich geltend gemacht wird (z. B. Klage, Mahnbescheid), dann müssen Sie uns den Schaden innerhalb von 14 Tagen anzeigen.

E.1.1.4 Gelingt es Ihnen nicht, den Schaden im Rahmen von E.1.1.3 selbst zu regulieren, oder ist uns hinsichtlich des versicherten Fahrzeuges bzw. Ersatzfahrzeuges im gleichen Kalenderjahr ein weiterer Schaden zur Regulierung gemeldet worden, so können Sie uns bis zum Ende des Kalenderjahres den nach E.1.1.3 nicht gemeldeten Schaden nachträglich anzeigen. Schäden, die sich im Dezember ereignen, können Sie bis zum 31. Januar des folgenden Jahres nachmelden.

Aufklärungspflicht

E.1.1.5 Sie müssen alles tun, was zur Feststellung des Schadenfalles und des Umfanges unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Sie müssen dabei insbesondere folgende Pflichten beachten:

a Sie dürfen den Unfallort nicht verlassen, ohne die gesetzlich erforderlichen Feststellungen (z.B. Alkohol- und Drogenkonsum des Unfallfahrers oder zur Unfallursache) zu ermöglichen und die dabei zumutbaren und angemessene Wartezeit zu beachten. Ist die erforderliche Wartezeit abgelaufen oder haben Sie sich berechtigt oder entschuldigt vom Unfallort entfernt, müssen Sie die Feststellungen unverzüglich nachträglich ermöglichen (Unfallflucht nach §142 StGB).

b Sie müssen unsere Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses, zum Umfang des Schadens und unserer Leistungspflicht wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Wir können verlangen, dass Sie uns in Textform (z.B. per Brief, Fax oder E-Mail) antworten.

c Sie müssen uns Untersuchungen zu den Umständen des Schadenereignisses, zu den Ursachen und der Höhe des Schadens

und unserer Leistungspflicht erlauben, soweit es Ihnen zumutbar ist.

d Sie müssen uns angeforderte Nachweise (z.B. zur Schadenhöhe) vorlegen, soweit es Ihnen zugemutet werden kann, diese zu beschaffen.

e Sie müssen unsere für die Aufklärung des Schadens erforderlichen Weisungen befolgen, soweit dies für Sie zumutbar ist.

Schadenminderungspflicht

E.1.1.6 Sie müssen bei Eintritt des Schadenfalles den Schaden abwenden oder mindern, soweit Ihnen das möglich ist.

Sie müssen hierbei unsere Weisungen befolgen, soweit dies für Sie zumutbar ist.

E.1.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Bei außergerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

E.1.2.1 Werden gegen Sie Ansprüche geltend gemacht, sind Sie verpflichtet, uns dies innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruches mitzuteilen.

Bei gerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

E.1.2.2 Wird ein Anspruch gegen Sie gerichtlich geltend gemacht (z. B. Klage, Mahnbescheid), haben Sie uns dies sofort anzuzeigen.

E.1.2.3 Sie müssen uns die Führung des Rechtsstreites überlassen. Wir dürfen auch in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt beauftragen. Diesem müssen Sie Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und angeforderte Unterlagen zur Verfügung stellen.

Bei drohendem Fristablauf

E.1.2.4 Haben Sie einen Mahnbescheid oder einen Bescheid einer Behörde erhalten, dann müssen Sie fristgerecht den erforderlichen Rechtsbehelf (z.B. Widerspruch) einlegen, wenn Ihnen bis spätestens zwei Tage vor Fristablauf keine Weisung von uns vorliegt.

E.1.3 Zusätzlich in der Kaskoversicherung

Anzeige des Versicherungsfalles bei Entwendung des Fahrzeuges

E.1.3.1 Bei Entwendung des Fahrzeuges oder mitversicherter Teile sind Sie abweichend von E.1.1.1 verpflichtet, uns dies sofort in Textform anzuzeigen.

Einholen unserer Weisung

E.1.3.2 Vor Beginn der Verwertung oder der Reparatur des Fahrzeuges bzw. mitversicherter Teile müssen Sie unsere Weisungen einholen, soweit die Umstände dies erlauben. Sie müssen unsere Weisungen befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

Anzeige bei der Polizei

E.1.3.3 Übersteigt ein Entwendungs-, Brand- oder Tierschaden den Betrag von 500 EUR, sind Sie verpflichtet, das Schadenereignis der Polizei sofort anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn Ihr Fahrzeug durch eine Person, die nicht berechtigt ist, das Fahrzeug zu gebrauchen, mut- oder böswillig beschädigt wird.

E.1.4 Zusätzlich beim Autoschutzbrief

Einholen unserer Weisung

E.1.4.1 Vor Inanspruchnahme einer unserer Leistungen müssen Sie unsere Weisungen einholen, soweit die Umstände dies gestatten. Sie müssen unsere Weisungen befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

Untersuchung, Belege, ärztliche Schweigepflicht

E.1.4.2 Sie müssen uns jede zumutbare Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang unserer Leistungspflicht gestatten. Außerdem müssen Sie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorlegen und die behandelnden Ärzte im Rahmen von § 213 VVG von der Schweigepflicht entbinden.

E.1.5 Zusätzlich in der Kfz-Unfallversicherung

Anzeige des Todesfalles innerhalb 48 Stunden

E.1.5.1 Hat der Unfall den Tod einer versicherten Person zur Folge, müssen die aus dem Versicherungsvertrag Begünstigten uns dies innerhalb von 48 Stunden melden. Dies gilt auch, wenn der Unfall schon angezeigt ist. Uns ist das Recht zu verschaffen, eine Obduktion durch einen von uns beauftragten Arzt vornehmen zu lassen.

Medizinische Versorgung

E.1.5.2 Nach einem Unfall, der zu einer Leistung durch uns führen kann, müssen Sie innerhalb einer Woche einen Arzt hinzuziehen, seine Anordnungen befolgen und uns informieren.

Medizinische Aufklärung

E.1.5.3 Für die Prüfung unserer Leistungspflicht benötigen wir möglicherweise Auskünfte von

- Ärzten, die Sie vor oder nach dem Unfall behandelt oder untersucht haben.
- anderen Versicherern, Versicherungsträgern und Behörden.

Sie müssen es uns ermöglichen, die erforderlichen Auskünfte zu erhalten. Dazu können Sie den Ärzten und den genannten Stellen erlauben, uns die Auskünfte direkt zu erteilen. Sonst müssen Sie die Auskünfte selbst einholen und uns zur Verfügung stellen.

Wir beauftragen Ärzte, falls dies für die Prüfung unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Von diesen Ärzten müssen Sie sich untersuchen lassen. Wir tragen die notwendigen Kosten und den Verdienstausfall, der durch die Untersuchung entsteht.

Sie haben erforderlichenfalls darauf hinzuwirken, dass angeforderte Berichte so bald wie möglich erstellt werden.

Frist zur Feststellung und Geltendmachung der Invalidität

E.1.5.4 Beachten Sie auch die 30-Monatsfrist für die Feststellung und Geltendmachung der Invalidität nach A.4.5.1.3.

E.1.6 Zusätzlich in der Fahrerschutz-Versicherung

In Erweiterung zu E.1.5 müssen der Fahrer bzw. dessen Hinterbliebene ihre Ansprüche

gegen Dritte wahren und dürfen diese nicht aufgeben. Sie müssen uns Auskünfte zu den gegen Dritte bestehenden Ansprüchen erteilen und diese Ansprüche form- und fristgerecht an uns abtreten. Außerdem müssen Sie uns unterstützen, wenn wir auf uns übergegangene oder abgetretene Ansprüche bei Dritten geltend machen.

E.1.7 Umweltschadenversicherung

Anzeige- und Aufklärungspflichten

E.1.7.1 Sie müssen uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung nach dem USchadG führen könnte, – soweit zumutbar – sofort anzeigen. Dies gilt auch, wenn noch keine Sanierungs- oder Kostentragungsansprüche erhoben worden sind.

E.1.7.2 Ferner sind Sie verpflichtet, uns jeweils innerhalb einer Woche und umfassend zu informieren über:

- die Ihnen gemäß § 4 USchadG obliegende Information an die zuständige Behörde,
- behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens Ihnen gegenüber,
- die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens,
- den Erlass eines Mahnbescheides,
- eine gerichtliche Streitverkündung,
- die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.

Schadenminderungspflicht

E.1.7.3 Sie müssen nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Unsere Weisungen sind zu befolgen, soweit es für Sie zumutbar ist. Sie haben uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und uns bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen Sie uns mitteilen. Außerdem müssen Sie uns alle dafür angeforderten Unterlagen übersenden.

E.1.7.4 Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind innerhalb einer Woche mit uns abzustimmen.

Bei behördlich oder gerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

E.1.7.5 Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden müssen Sie fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung durch uns bedarf es nicht.

E.1.7.6 Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens haben Sie uns die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragen wir einen Rechtsanwalt in Ihrem Namen. Sie müssen dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

E.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

E.2.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in E.1.1 bis E.1.7 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie eine Ihrer Pflichten grob fahrlässig, dürfen wir unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Für die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit bei Verletzung einer Auskunfts- oder Aufklärungspflicht im Schadenfall gilt folgende weitere Voraussetzung: Wir haben Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen.

E.2.2 Abweichend von E.2.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Pflichtverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

E.2.3 In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus E.2.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 2.500 EUR beschränkt.

E.2.4 Die Leistungsfreiheit erweitert sich auf einen Betrag von höchstens je 5.000 EUR, wenn Sie die Aufklärungs- oder Schadenminderungspflicht nach E.1.1.5 und E.1.1.6

- vorsätzlich und
- in besonders schwerwiegender Weise

verletzt haben. Dies ist z. B. bei unerlaubtem Entfernen vom Unfallort, trotz eines Personen- oder schweren Sachschadens der Fall.

Vollständige Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

E.2.5 Verletzen Sie Ihre Pflichten in der Absicht, sich oder einem anderen einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, sind wir von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des erlangten Vermögensvorteils vollständig frei.

Besonderheiten in der Kfz-Haftpflicht- und Umweltschadenversicherung bei Rechtsstreitigkeiten

E.2.6 Verletzen Sie Ihre Pflichten nach

- E.1.2.1 (Anzeige außergerichtlich geltend gemachter Ansprüche),
- E.1.2.2 (Anzeige gerichtlich geltend gemachter Ansprüche),
- E.1.7.1 oder E.1.7.2 (Anzeige und Aufklärungspflichten im Rahmen der Umweltschadenversicherung) oder

- E.1.2.3 oder E.1.7.6 (Prozessführung durch uns)

und führt dies zu einer rechtskräftigen Entscheidung, die über den Umfang der nach Sach- und Rechtslage geschuldeten Entschädigung erheblich hinausgeht, gilt:

- Bei vorsätzlicher Verletzung sind wir hinsichtlich des von uns zu zahlenden Mehrbetrages vollständig frei.
- Bei grob fahrlässiger Verletzung dürfen wir unsere Leistung hinsichtlich dieses Mehrbetrages in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis kürzen.

F Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen

Pflichten mitversicherter Personen

F.1 Für mitversicherte Personen finden die Regelungen zu Ihren Pflichten als Versicherungsnehmer sinngemäße Anwendung. Dies gilt für die Technische Aufsicht nur insoweit, wie es nach der Kraftfahrzeug-Pflichtversicherungsverordnung zulässig ist.

Ausübung der Rechte

F.2 Die Ausübung der Rechte der mitversicherten Personen aus dem Versicherungsvertrag steht nur Ihnen als Versicherungsnehmer zu, soweit nichts anderes geregelt ist. Eine andere Regelung ist das Geltendmachen von Ansprüchen in der Kfz-Haftpflichtversicherung nach A.1.2.

Auswirkungen einer Pflichtverletzung auf mitversicherte Personen

F.3 Sind wir Ihnen gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies auch gegenüber allen mitversicherten Personen.

Eine Ausnahme hiervon gilt in der Kfz-Haftpflichtversicherung:

Gegenüber mitversicherten Personen können wir uns auf die Leistungsfreiheit nur berufen, wenn

- die der Leistungsfreiheit zugrunde liegenden Umstände in der Person des Mitversicherten vorliegen oder
- diese Umstände der mitversicherten Person bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt waren.

G Laufzeit und Kündigung des Vertrages, Veräußerung des Fahrzeuges, Wagniswegfall

G.1 Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?

Vertragsdauer

G.1.1 Die Laufzeit Ihres Vertrages ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein.

Automatische Verlängerung

G.1.2 Ist der Vertrag mit einer Laufzeit von einem Jahr abgeschlossen, verlängert er sich zum Ablauf um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht Sie oder wir den Vertrag kündigen.

Dies gilt auch, wenn für die erste Laufzeit nach Abschluss des Vertrages deshalb weniger als ein Jahr vereinbart ist, um die folgenden Versicherungsjahre zum 1. Januar eines jeden Jahres beginnen zu lassen.

Verträge mit einer Laufzeit unter einem Jahr

G.1.3 Ist die Laufzeit ausdrücklich mit weniger als einem Jahr vereinbart, endet der Vertrag zu dem vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

G.2 Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?

Kündigung zum Ablauf des Versicherungsjahres

G.2.1 Sie können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie uns spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

G.2.2 Sie dürfen einen vorläufigen Versicherungsschutz kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, wenn sie uns zugeht.

Kündigung nach einem Schadenereignis

G.2.3 Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können Sie den Vertrag kündigen.

Die Kündigung in der Kasko-, Autoschutzbrief-, Kfz-Unfall-, Fahrerschutz und Insassenschutz-Versicherung ist wirksam, wenn sie uns innerhalb eines Monates nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung zugeht.

In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die Kündigung wirksam, wenn Sie uns innerhalb eines Monates nach folgenden Ereignissen zugeht:

a Wir haben unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt.

b Wir haben Ihnen die Weisung erteilt, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen.

c Das Urteil im Rechtsstreit mit dem Dritten ist rechtskräftig geworden.

G.2.4 Sie können bestimmen, ob die Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf des Vertrages, wirksam werden soll.

Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeuges

G.2.5 Veräußern Sie das Fahrzeug oder wird es zwangsversteigert, geht der Vertrag nach G.7.1 oder G.7.6 auf den Erwerber über. Der Erwerber ist berechtigt, den Vertrag innerhalb eines Monates nach dem Erwerb zu kündigen. Bei fehlender Kenntnis vom Bestehen der Versicherung beginnt die Kündigungsfrist des Erwerbers erst ab Kenntnis. Der Erwerber kann bestimmen, ob der Vertrag mit sofortiger Wirkung oder spätestens zum Ablauf des Vertrages endet.

G.2.6 Schließt der Erwerber für das Fahrzeug eine neue Versicherung ab und legt er bei der Zulassungsbehörde eine Versicherungsbestätigung vor, gilt dies automatisch als Kündigung

des übergegangenen Vertrages. Der bisherige Versicherungsvertrag endet mit Beginn der neuen Versicherung.

Kündigung bei Beitragserhöhung

G.2.7 Erhöhen wir aufgrund unseres Beitragsanpassungsrechtes nach K.1 bis K.4 den Beitrag, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monates nach Zugang unserer Mitteilung der Beitragserhöhung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem die Beitragserhöhung wirksam geworden wäre. Wir teilen Ihnen die Beitragserhöhung spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

G.2.8 Statt zu kündigen, können Sie bei einer Beitragserhöhung verlangen, dass der Versicherungsvertrag auf den Deckungsumfang und den Tarif wie bei einem neu abgeschlossenen Vertrag umgestellt wird, sofern die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit dieses Tarifes erfüllt sind. In der Kaskoversicherung können Sie außerdem verlangen, dass der Versicherungsvertrag mit einer Selbstbeteiligung fortgeführt bzw. eine vereinbarte Selbstbeteiligung geändert wird. Für umgewandelte Verträge gelten die Beiträge und Bedingungen wie bei einem Neuabschluss.

Kündigung bei geänderter Verwendung des Fahrzeuges

G.2.9 Ändert sich die Art und Verwendung des Fahrzeuges nach L.5 und erhöht sich der Beitrag dadurch um mehr als 10 %, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monates nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

Kündigung bei Bedingungsänderung

G.2.10 Machen wir von unserem Recht zur Bedingungsanpassung nach Abschnitt N Gebrauch, können Sie den Vertrag innerhalb von sechs Wochen nach Zugang unserer Mitteilung über die Bedingungsanpassung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Bedingungsänderung. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens sechs Wochen vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

G.3 Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?

Kündigung zum Ablauf des Versicherungsjahres

G.3.1 Wir können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie Ihnen spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

G.3.2 Wir dürfen einen vorläufigen Versicherungsschutz kündigen. Die Kündigung wird nach Ablauf von zwei Wochen nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung nach einem Schadenereignis

G.3.3 Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können wir den Vertrag kündigen.

Die Kündigung in der Kasko-, Autoschutzbrief-, Kfz-Unfall-, Fahrerschutz- und Insassenschutz-Versicherung ist wirksam, wenn sie Ihnen innerhalb eines Monates nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung zugeht.

In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die Kündigung innerhalb eines Monates nach folgenden Ereignissen in Textform zulässig:

a Wir haben unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt.

b Wir haben Ihnen die Weisung erteilt, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen.

c Ein Urteil im Rechtsstreit mit dem Dritten ist rechtskräftig geworden.

Kündigung bei Nichtzahlung des Folgebeitrages

G.3.4 Haben Sie einen noch nicht bezahlten Folgebeitrag zuzüglich Kosten und Zinsen trotz unserer Mahnung nicht innerhalb der zweiwöchigen Frist nach C.4.2 gezahlt, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie diese Beträge innerhalb eines Monates ab Zugang der Kündigung zahlen (siehe auch C.4.4).

Kündigung bei Verletzung Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeuges

G.3.5 Wir können den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn Sie eine Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeuges nach D verletzt haben. Die Kündigung ist wirksam, wenn sie Ihnen innerhalb eines Monates, nachdem wir von der Pflichtverletzung erfahren haben, zugeht. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Pflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

Kündigung bei geänderter Verwendung des Fahrzeuges

G.3.6 Ändert sich die Art oder Verwendung des Fahrzeuges nach L.5, können wir innerhalb eines Monates, nachdem wir von der Änderung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Können Sie nachweisen, dass die Änderung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht, wird die Kündigung nach Ablauf von einem Monat nach deren Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeuges

G.3.7 Bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeuges nach G.7 können wir dem Erwerber gegenüber kündigen. Wir haben die Kündigung innerhalb eines Monates ab dem Zeitpunkt auszusprechen, zu dem wir von der Veräußerung oder Zwangsversteigerung Kenntnis erlangt haben. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Erwerber wirksam.

G.4 Kündigung einzelner Versicherungsarten

G.4.1 Die Kfz-Haftpflicht-, Kasko-, Autoschutzbrief-, Kfz-Unfallversicherung, Fahrerschutz-Versicherung und Insassenschutz-Versicherung

sind jeweils rechtlich selbstständige Versicherungsverträge. Die Kündigung eines dieser Verträge betrifft das Fortbestehen anderer nicht. Mit der Beendigung der Kfz-Haftpflichtversicherung endet auch die für dasselbe Fahrzeug bestehende Autoschutzbriefversicherung, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

G.4.2 Die Kfz-Umweltschadenversicherung ist beitragsfrei mitversichert, wenn eine Kfz-Haftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme von 100 Mio. EUR pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden (max. 15 Mio. EUR je geschädigter Person) abgeschlossen wurde. Bei Beendigung der Kfz-Haftpflichtversicherung endet die Kfz-Umweltschadenversicherung automatisch.

G.4.3 Sie und wir dürfen die gesamte Kfz-Versicherung für das Fahrzeug kündigen, wenn für einen dieser Verträge ein Kündigungsgrund vorliegt.

G.4.4 Kündigen wir von mehreren für das Fahrzeug abgeschlossenen Verträgen nur einen und teilen Sie uns innerhalb von zwei Wochen nach Zugang unserer Kündigung mit, dass Sie mit der Fortsetzung der anderen ungekündigten Verträge nicht einverstanden sind, gilt die gesamte Kfz-Versicherung für das Fahrzeug als gekündigt. Dies gilt entsprechend für uns, wenn Sie von mehreren nur einen Vertrag kündigen.

G.4.5 Kündigen Sie oder wir nur den Autoschutzbrief, gelten G.4.3 und G.4.4 nicht.

G.5 Zugang der Kündigung

Eine Kündigung ist nur wirksam, wenn sie innerhalb der jeweiligen Frist zugeht.

G.6 Beitragsabrechnung nach Kündigung

Bei einer Kündigung vor Ablauf des Versicherungsjahres steht uns der auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende Beitrag anteilig zu.

G.7 Was ist bei Veräußerung des Fahrzeuges zu beachten?

Übergang der Versicherung auf den Erwerber

G.7.1 Veräußern Sie Ihr Fahrzeug, geht zum Zeitpunkt des Eigentumsüberganges die Versicherung auf den Erwerber über. Dies gilt nicht für die Kfz-Unfall-, die Fahrerschutz- und die Insassenschutz-Versicherung.

G.7.2 Wir dürfen den Beitrag entsprechend den Angaben des Erwerbers, wie wir sie bei einem Neuabschluss des Vertrages verlangen würden, anpassen. Das gilt auch für die SF-Klasse des Erwerbers, die entsprechend seines bisherigen Schadenverlaufes festgestellt wird. Der neue Beitrag gilt ab dem Tag, der auf den Übergang der Versicherung folgt.

G.7.3 Den Beitrag für die laufende Zahlungsperiode können wir entweder von Ihnen oder vom Erwerber verlangen.

Anzeige der Veräußerung

G.7.4 Sie und der Erwerber sind verpflichtet, uns die Veräußerung des Fahrzeuges unter Angabe des Namens sowie der Adresse des Erwerbers innerhalb von 14 Tagen anzuzeigen. Unterbleibt die Mitteilung, droht unter den Voraussetzungen des § 97 VVG der Verlust des Versicherungsschutzes.

Kündigung des Vertrages

G.7.5 Im Falle der Veräußerung können der Erwerber nach G.2.5 und G.2.6 oder wir nach G.3.7 den Vertrag kündigen. Dann können wir den Beitrag nur von Ihnen verlangen.

Zwangsversteigerung

G.7.6 Die Regelungen G.7.1 bis G.7.5 sind entsprechend anzuwenden, wenn Ihr Fahrzeug zwangsversteigert wird.

G.8 Wagniswegfall

Fällt das versicherte Wagnis endgültig weg (z. B. durch Fahrzeugverschrottung), steht uns der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt des Wagniswegfalles zu.

H Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

H.1 Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?

Ruheversicherung

H.1.1 Wird das versicherte Fahrzeug außer Betrieb gesetzt und soll es zu einem späteren Zeitpunkt wieder zugelassen werden, wird dadurch der Vertrag nicht beendet.

H.1.2 Der Vertrag geht in eine beitragsfreie Ruheversicherung über, wenn die Zulassungsbehörde uns die Außerbetriebsetzung mitteilt. Maßgeblich ist der Zeitpunkt, den die Zulassungsbehörde als Ende der Zulassung angibt.

Dies gilt nicht, wenn die Außerbetriebsetzung weniger als zwei Wochen beträgt oder Sie die uneingeschränkte Fortführung des bisherigen Versicherungsschutzes verlangen.

H.1.3 Besteht für das Fahrzeug keine Haftpflicht- oder Kaskoversicherung oder ist die beitragsfreie Ruheversicherung gemäß H.1.9 beendet, können Sie eine beitragspflichtige Haftpflicht- und/oder Kasko-Ruheversicherung abschließen.

H.1.4 Die Ruheversicherung ist nicht beitragsfrei

- bei Fahrzeugen, die kein amtliches Kennzeichen führen müssen,
- bei Wohnwagenanhängern, Oldtimer-Schleppern, land- und forstwirtschaftlichen Arbeitsmaschinen und
- bei Verträgen mit ausdrücklich kürzerer Vertragsdauer als ein Jahr.

Umfang der Ruheversicherung

H.1.5 Mit der Ruheversicherung gewähren wir Ihnen während der Dauer der Außerbetriebsetzung eingeschränkten Versicherungsschutz.

Der Ruheversicherungsschutz umfasst

- die Kfz-Haftpflichtversicherung,
- die Teilkaskoversicherung, wenn für das Fahrzeug im Zeitpunkt der

Außerbetriebsetzung eine Voll- oder eine Teilkaskoversicherung bestand,

- die Kfz-Umweltschadenversicherung.

Fahrten im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren

H.1.6 Wir bieten Versicherungsschutz nach H.1.5 für die Rückfahrt von der Zulassungsbehörde nach Entfernung des Stempels und bei Wiederanmeldung für Fahrten im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren (siehe H.3.2). Dies gilt nicht für Fahrten, für die ein rotes Kennzeichen oder ein Kurzzeitkennzeichen geführt werden muss.

Ihre Pflichten bei der Ruheversicherung

H.1.7 Während der Dauer der Ruheversicherung sind Sie verpflichtet, das Fahrzeug

- in einem Einstellraum (z. B. einer Einzel- oder Sammelgarage) oder
- auf einem umfriedeten Abstellplatz (z. B. durch Zaun, Hecke, Mauer umschlossen)

nicht nur vorübergehend abzustellen. Sie dürfen das Fahrzeug außerhalb dieser Räumlichkeiten auch nicht gebrauchen. Verletzen Sie Ihre Pflichten, haben Sie unter den Voraussetzungen nach D.2 keinen Versicherungsschutz.

Wiederanmeldung

H.1.8 Wird das Fahrzeug wieder zum Verkehr zugelassen (Ende der Außerbetriebsetzung), lebt der ursprüngliche Versicherungsschutz wieder auf. Das Ende der Außerbetriebsetzung haben Sie uns innerhalb von 14 Tagen mitzuteilen.

Ende des Vertrages und der Ruheversicherung

H.1.9 Der Vertrag und damit auch die Ruheversicherung enden zwölf Monate nach der Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

H.1.10 Melden Sie das Fahrzeug während des Bestehens der Ruheversicherung mit einer Versicherungsbestätigung eines anderen Versicherers wieder an, haben wir das Recht, den Vertrag fortzusetzen und den anderen Versicherer zur Aufhebung des Vertrages aufzufordern.

Fordern wir den anderen Versicherer nicht zur Aufhebung des Vertrages auf, endet die Ruheversicherung zum Zeitpunkt der Wiederanmeldung, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

H.2 Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen?

H.2.1 Für Fahrzeuge, die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind, gewähren wir den vereinbarten Versicherungsschutz während des auf dem amtlichen Kennzeichen angegebenen Zeitraumes (Saison).

H.2.2 Außerhalb der Saison haben Sie Ruheversicherungsschutz nach H.1.5 bis H.1.7. Wenn Sie einen Autoschutzbrief abgeschlossen haben, haben Sie außerhalb der Saison Versicherungsschutz für die nicht fahrzeugbezogenen Leistungen.

H.2.3 Für Fahrten außerhalb der Saison haben Sie innerhalb des für den Halter zuständigen Zulassungsbezirkes und eines angrenzenden Bezirkes Versicherungsschutz, wenn diese Fahrten

- im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren oder
- wegen der Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung oder Abgasuntersuchung durchgeführt werden.

H.2.4 Die Bestimmungen von H.2.1 bis H.2.3 finden keine Anwendung auf Verträge für Wohnwagenanhänger, Oldtimer-Schlepper, land- und forstwirtschaftliche Arbeitsmaschinen.

H.3 Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflicht- und Umweltschadenversicherung und beim Autoschutzbrief

H.3.1 In der Kfz-Haftpflicht- und Umweltschadenversicherung und beim Autoschutzbrief besteht Versicherungsschutz auch für Zulassungsfahrten mit ungestempelten Kennzeichen. Dies gilt nicht für Fahrten, für die ein rotes Kennzeichen oder ein Kurzzeitkennzeichen geführt werden muss.

Was sind Zulassungsfahrten?

H.3.2 Zulassungsfahrten sind Fahrten, die ausschließlich im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren stehen. Dies sind:

- Fahrten zur Zulassungsbehörde innerhalb ihrer Geschäftszeiten zur Anbringung der Stempelplakette sowie Fahrten zur Durchführung einer Hauptuntersuchung oder einer Sicherheitsprüfung innerhalb des zuständigen Zulassungsbezirkes und eines angrenzenden Bezirkes mit ungestempelten Kennzeichen, wenn die Zulassungsbehörde vorab ein solches zugeteilt hat oder eine Reservierung nach §14 Absatz 1 Satz 5 FZV besteht. Für diese Fahrten besteht ein vorläufiger Versicherungsschutz nach B.2.1.
- Rückfahrten nach Entfernung der Stempelplakette mit dem bisher zugeteilten Kennzeichen bis zum Ablauf des Tages der Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges.

I Schadenfreiheitsrabatt-System

I.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Schadenklassen

In der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung richtet sich die Einstufung Ihres Vertrages in eine SF-Klasse und der sich daraus ergebende Beitragssatz nach Ihrem Schadenverlauf. Siehe dazu die Tabellen in Anhang 1.

Dies gilt nicht bei Verträgen für

- Sonderfahrzeuge jeder Art, mit Ausnahme der in Anhang 1 ausdrücklich genannten Fahrzeuge,
- Anhänger, Auflieger und Wechselaufbauten jeder Art,

- Kraftfahrzeuge, die ein Ausfuhrkennzeichen führen,
- amtlich abgestempelte Kurzzeitkennzeichen,
- Selbstfahrervermietfahrzeuge,
- Mietwagen und Taxen,
- Busse,
- Abschleppwagen und Stapler in der Vollkaskoversicherung,
- Quads und
- Oldtimer-Schlepper und Arbeitsmaschinen.

I.2 Ersteinstufung

I.2.1 Ersteinstufung in Klasse 0

Beginnt Ihr Vertrag ohne eine Sondereinstufung nach I.2.2 oder Übernahme eines Schadenverlaufes nach I.6, wird er in die Klasse 0 eingestuft.

I.2.2 Sonderersteinstufung in SF-Klasse ½, 1, 2, 3, 4 oder 5

Sonderersteinstufung in SF-Klasse ½

I.2.2.1 Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw, ein Kraftrad, ein Leichtkraftrad, welches ein amtliches Kennzeichen führen muss, ein dreirädriges Kfz/Trike oder ein Campingfahrzeug ohne Übernahme eines Schadenverlaufes nach I.6, wird er in die SF-Klasse ½ eingestuft, wenn

a Sie bereits eines dieser Fahrzeuge versichert haben und der Vertrag zu diesem Zeitpunkt mindestens in die SF-Klasse ½ eingestuft ist, oder

b Ihr mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebender Ehe- oder Lebenspartner bereits eines dieser Fahrzeuge versichert hat und der Vertrag zu diesem Zeitpunkt mindestens in die SF-Klasse ½ eingestuft ist, oder

c ein Elternteil von Ihnen bereits eines dieser Fahrzeuge bei uns versichert hat, das zu diesem Zeitpunkt mindestens in die SF-Klasse ½ eingestuft ist, oder

d Sie in den letzten zwei Verkehrsjahren durchgehend ein Fahrzeug, das ein Versicherungskennzeichen führen muss, bei uns mit einem schadenfreien Verlauf versichert hatten, oder

e Sie nachweisen, dass Sie aufgrund einer gültigen Fahrerlaubnis, die von einem Mitgliedstaat der EU oder des Europäischen Wirtschaftsraumes erteilt wurde, seit mindestens drei Jahren zum Führen eines der Fahrzeuge der unteren Fahrzeuggruppe (I.6.3.4 a) berechtigt sind. Das Gleiche gilt für Fahrerlaubnisse anderer Staaten, wenn diese nach den Vorschriften der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) ohne weitere Prüfung oder Untersuchung umgeschrieben werden können oder nach Erfüllung der Auflagen umgeschrieben sind.

Wurde Ihr Vertrag bei Beginn in die Klasse 0 eingestuft und erreichen Sie die geforderte Dauer der Fahrerlaubnis nach Abschluss des Versicherungsvertrages, werden Sie bei schadenfreiem Verlauf auf Antrag ab diesem Zeitpunkt in die SF-Klasse ½ eingestuft.

Haben Sie bereits einen Pkw, ein Kraftrad, welches ein amtliches Kennzeichen führen muss, oder ein Campingfahrzeug zugelassen und versichert, gilt nur die Regelung unter a.

Die Regelung unter e gilt auch für Lieferwagen, landwirtschaftliche Zugmaschinen, Kranken- und Leichenwagen.

Eine Einstufung in die SF-Klasse ½ erfolgt nicht, wenn für Sie, Ihren Ehe-/Lebenspartner oder ein Elternteil von Ihnen ein nach I.6 anrechenbarer Vertrag vorhanden ist, der nach seinem Schadenverlauf in dem Kalenderjahr bzw. in dem darauffolgenden Jahr in eine Schadenklasse oder in Klasse 0 eingestuft werden müsste bzw. bei Vertragsbeendigung eingestuft war.

Sonderersteinstufung in SF-Klasse 1

I.2.2.2 Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw oder ein Campingfahrzeug ohne Übernahme eines Schadenverlaufes nach I.6, wird er in die SF-Klasse 1 eingestuft, wenn

- Sie, Ihr in häuslicher Gemeinschaft lebender Ehe-/Lebenspartner oder ein Elternteil von Ihnen bereits einen zugelassenen Pkw oder ein zugelassenes Campingfahrzeug bei uns versichert haben und dieser in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse 2 eingestuft ist,
- der neu zu versichernde Pkw oder das neu zu versichernde Campingfahrzeug auf Sie oder Ihren in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehe-/Lebenspartner zugelassen ist und
- die Laufzeit des Vertrages nicht von vornherein weniger als ein Jahr beträgt.

Dies gilt nicht, wenn für Sie, Ihren in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehe-/Lebenspartner oder ein Elternteil von Ihnen ein nach I.6 anrechenbarer Vertrag vorhanden ist, der nach seinem Schadenverlauf in dem Kalenderjahr bzw. in dem darauffolgenden Jahr in eine schlechtere SF-Klasse als SF 1 eingestuft werden müsste bzw. bei Vertragsbeendigung eingestuft war.

Sonderersteinstufung in SF-Klasse 2

I.2.2.3 Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw oder ein Campingfahrzeug ohne Übernahme eines Schadenverlaufes nach I.6, wird er in die SF-Klasse 2 eingestuft, wenn

- Sie, Ihr in häuslicher Gemeinschaft lebender Ehe-/Lebenspartner oder ein Elternteil von Ihnen bereits einen zugelassenen Pkw oder ein zugelassenes Campingfahrzeug bei uns versichert haben und dieser zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse 2 eingestuft ist, und
- der neu zu versichernde Pkw oder das neu zu versichernde Campingfahrzeug auf Sie oder Ihren in häuslicher Gemeinschaft

lebenden Ehe-/Lebenspartner zugelassen ist und

- Sie und der jeweilige Fahrer 23 Jahre oder älter sind, und
- die Laufzeit des Vertrages nicht von vornherein weniger als ein Jahr beträgt.

Dies gilt nicht, wenn für Sie oder Ihren in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehe-/Lebenspartner oder ein Elternteil ein nach I.6 anrechenbarer Vertrag vorhanden ist, der nach seinem Schadenverlauf in dem Kalenderjahr bzw. in dem darauffolgenden Jahr in eine schlechtere SF-Klasse als SF 2 eingestuft werden müsste bzw. bei Vertragsbeendigung eingestuft war.

Die Einschränkung hinsichtlich des Fahreralters gilt nicht für Fahrten eines Kaufinteressenten, Kfz-Reparateurs, eines Mitarbeiters einer Prüfstelle (z. B. TÜV, DEKRA) oder eines Hotelangestellten in Ausübung seines Dienstes.

Sie sind verpflichtet, uns innerhalb von 14 Tagen zu melden, wenn eine der genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt ist.

Fällt eine Voraussetzung in der Zeit vom Beginn des Versicherungsvertrages bis zum Ende des dritten Versicherungsjahres weg, so wird der Vertrag ab dem Tag, der auf den Wegfall der Voraussetzungen folgt, so eingestuft, als ob er bei Versicherungsbeginn mit der entsprechend zur Anwendung kommenden Einstufung nach I.2.2.1 und I.2.2.2 begonnen hätte.

Sonderersteinstufung in SF-Klasse 3

I.2.2.4 Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw oder ein Campingfahrzeug ohne Übernahme eines Schadenverlaufes nach I.6, wird er in die SF-Klasse 3 eingestuft, wenn

- Sie oder Ihr in häuslicher Gemeinschaft lebender Ehe-/Lebenspartner bereits einen zugelassenen Pkw bei uns versichert haben und dieser zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse 3 eingestuft ist, und
- der neu zu versichernde Pkw oder ein zugelassenes Campingfahrzeug auf Sie oder Ihren in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehe-/Lebenspartner zugelassen ist, und
- der neu zu versichernde Pkw oder das neu zu versichernde Campingfahrzeug ausschließlich von Ihnen oder Ihrem in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehe-/Lebenspartner gefahren wird, und
- Sie und der jeweilige Fahrer 23 Jahre oder älter sind, und
- die Laufzeit des Vertrages nicht von vornherein weniger als ein Jahr beträgt.

Dies gilt nicht, wenn für Sie oder Ihren in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehe-/Lebenspartner ein nach I.6 anrechenbarer Vertrag vorhanden ist, der nach seinem Schadenverlauf in dem Kalenderjahr bzw. in dem darauffolgenden Jahr in eine schlechtere SF-Klasse als SF 3 eingestuft werden müsste bzw. bei Vertragsbeendigung eingestuft war.

Die Einschränkungen hinsichtlich des Fahrers gelten nicht für Fahrten eines Kaufinteressenten, Kfz-Reparateurs, eines Mitarbeiters einer Prüfstelle (z. B. TÜV, DEKRA) oder eines Hotelangestellten in Ausübung seines Dienstes.

Sie sind verpflichtet, uns innerhalb von 14 Tagen zu melden, wenn eine der genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt ist.

Fällt eine Voraussetzung in der Zeit vom Beginn des Versicherungsvertrages bis zum Ende des dritten Versicherungsjahres weg, so wird der Vertrag ab dem Tag, der auf den Wegfall der Voraussetzungen folgt, so eingestuft, als ob er bei Versicherungsbeginn mit der entsprechend zur Anwendung kommenden Einstufung nach I.2.2.1 bis I.2.2.3 begonnen hätte.

Sonderersteinstufung in SF-Klasse 4

I.2.2.5 Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw ohne Übernahme eines Schadenverlaufes nach I.6, wird er in die SF-Klasse 4 eingestuft, wenn

- Sie oder Ihr in häuslicher Gemeinschaft lebender Ehe-/Lebenspartner bereits einen zugelassenen Pkw bei uns versichert haben und dieser zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse 8 eingestuft ist, und
- der neu zu versichernde Pkw auf Sie oder Ihren in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehe-/Lebenspartner zugelassen ist, und
- der neu zu versichernde Pkw ausschließlich von Ihnen oder Ihrem in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehe-/Lebenspartner gefahren wird, und
- Sie und der jeweilige Fahrer 23 Jahre oder älter sind, und
- die Laufzeit des Vertrages nicht von vornherein weniger als ein Jahr beträgt.

Dies gilt nicht, wenn für Sie oder Ihren in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehe-/Lebenspartner ein nach I.6 anrechenbarer Vertrag vorhanden ist, der nach seinem Schadenverlauf in dem Kalenderjahr bzw. in dem darauffolgenden Jahr in eine schlechtere SF-Klasse als SF 4 eingestuft werden müsste bzw. bei Vertragsbeendigung eingestuft war.

Die Einschränkungen hinsichtlich des Fahrers gelten nicht für Fahrten eines Kaufinteressenten, Kfz-Reparateurs, eines Mitarbeiters einer Prüfstelle (z. B. TÜV, DEKRA) oder eines Hotelangestellten in Ausübung seines Dienstes.

Sie sind verpflichtet, uns innerhalb von 14 Tagen zu melden, wenn eine der genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt ist.

Fällt eine Voraussetzung in der Zeit vom Beginn des Versicherungsvertrages bis zum Ende des dritten Versicherungsjahres weg, so wird der Vertrag ab dem Tag, der auf den Wegfall der Voraussetzungen folgt, so eingestuft, als ob er bei Versicherungsbeginn mit

der entsprechend zur Anwendung kommenden Einstufung nach I.2.2.1 bis I.2.2.4 begonnen hätte.

Sondereinstufung in SF-Klasse 5

I.2.2.6 Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw ohne Übernahme eines Schadenverlaufes nach I.6, wird er in die SF-Klasse 5 eingestuft, wenn

- Sie oder Ihr in häuslicher Gemeinschaft lebender Ehe-/Lebenspartner bereits einen zugelassenen Pkw bei uns versichert haben und dieser zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse 10 eingestuft ist, und
- der neu zu versichernde Pkw auf Sie oder Ihren in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehe-/Lebenspartner zugelassen ist, und
- der neu zu versichernde Pkw ausschließlich von Ihnen oder Ihrem in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehe-/Lebenspartner gefahren wird, und
- Sie und der jeweilige Fahrer 23 Jahre oder älter sind, und
- die Laufzeit des Vertrages nicht von vornherein weniger als ein Jahr beträgt.

Dies gilt nicht, wenn für Sie oder Ihren in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehe-/Lebenspartner ein nach I.6 anrechenbarer Vertrag vorhanden ist, der nach seinem Schadenverlauf in dem Kalenderjahr bzw. in dem darauffolgenden Jahr in eine schlechtere SF-Klasse als SF 5 eingestuft werden müsste bzw. bei Vertragsbeendigung eingestuft war.

Die Einschränkungen hinsichtlich des Fahrers gelten nicht für Fahrten eines Kaufinteressenten, Kfz-Reparateurs, eines Mitarbeiters einer Prüfstelle (z. B. TÜV, DEKRA) oder eines Hotelangestellten in Ausübung seines Dienstes.

Sie sind verpflichtet, uns innerhalb von 14 Tagen zu melden, wenn eine der genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt ist.

Fällt eine Voraussetzung in der Zeit vom Beginn des Versicherungsvertrages bis zum Ende des dritten Versicherungsjahres weg, so wird der Vertrag ab dem Tag, der auf den Wegfall der Voraussetzungen folgt, so eingestuft, als ob er bei Versicherungsbeginn mit der entsprechend zur Anwendung kommenden Einstufung nach I.2.2.1 bis I.2.2.5 begonnen hätte.

I.2.3 Anrechnung des Schadenverlaufes der Kfz-Haftpflichtversicherung in der Vollkaskoversicherung

Voraussetzungen der Angleichung

I.2.3.1 Ist das versicherte Fahrzeug ein Pkw, ein Kraftrad oder ein Campingfahrzeug und schließen Sie neben der Kfz-Haftpflichtversicherung eine Vollkaskoversicherung mit einer Laufzeit von einem Jahr ab (siehe G.1.2), können Sie verlangen, dass die Einstufung nach dem Schadenverlauf der Kfz-Haftpflichtversicherung erfolgt.

Ausschlüsse bei Übernahme eines Schadenverlaufes

I.2.3.2 Dies gilt nicht, wenn für das versicherte Fahrzeug oder für ein Vorfahrzeug im Sinne von I.6.1.1 innerhalb der letzten zwölf Monate vor Abschluss der Vollkaskoversicherung bereits eine Vollkaskoversicherung bestanden hat oder ein Schadenverlauf nach I.6.1.1 bis I.6.2.5 übernommen oder nach einer Unterbrechung des Vertrages gemäß I.6.4 angerechnet wird und für das ersetzte Fahrzeug bzw. zum unterbrochenen Vertrag eine Vollkaskoversicherung bestand. In diesem Fall übernehmen wir den tatsächlichen Schadenverlauf der Vollkaskoversicherung des ersetzten Fahrzeuges.

I.2.3.3 Übernehmen Sie nach I.6.1.1 bis I.6.2.3 nur die SF-Klasse der Kfz-Haftpflichtversicherung, ist die Angleichung bei Abschluss einer Vollkaskoversicherung innerhalb der letzten zwölf Monate nach Anrechnung der SF-Klasse ausgeschlossen, wenn für das andere Fahrzeug eine solche bestanden hat.

Das Gleiche gilt, wenn Sie nach I.6.2.4 oder I.6.2.5 den Schadenverlauf einer natürlichen oder juristischen Person in der Kfz-Haftpflichtversicherung übernehmen und für den Vertrag des bisherigen Versicherungsnehmers eine Vollkaskoversicherung bestand.

I.3 Jährliche Neueinstufung

Wir stufen Ihren Vertrag zum 1. Januar eines jeden Jahres nach seinem Schadenverlauf im vergangenen Kalenderjahr neu ein.

Bei einem Schadenereignis ist der Tag der Schadenmeldung entscheidend dafür, welchem Kalenderjahr der Schaden zugeordnet wird.

I.3.1 Besserstufung bei schadenfreiem Verlauf

Ist Ihr Vertrag während eines Kalenderjahres schadenfrei verlaufen und hat der Versicherungsschutz während dieser Zeit ununterbrochen bestanden, wird Ihr Vertrag in die nächst bessere SF-Klasse nach der jeweiligen Tabelle in Anhang 1 eingestuft.

I.3.2 Besserstufung bei Saisonkennzeichen

Ist das versicherte Fahrzeug mit einem Saisonkennzeichen zugelassen (siehe H.2), nehmen wir bei schadenfreiem Verlauf des Vertrages eine Besserstufung nach I.3.1 nur vor, wenn die Saison mindestens sechs Monate beträgt.

I.3.3 Besserstufung bei Verträgen mit den Klassen ½, 0 oder M oder Verträgen mit einer Sondereinstufung nach I.2.2

Hat der Versicherungsschutz während des gesamten Kalenderjahres ununterbrochen bestanden, stufen wir Ihren Vertrag aus der Klasse ½, 0 oder M bei schadenfreiem Verlauf in die SF-Klasse 1 ein.

Hat Ihr Vertrag in der Zeit vom 2. Januar bis 1. Juli eines Kalenderjahres mit einer Einstufung in Klasse 5, 4, 3, 2, 1, ½ oder 0 begonnen und bestand bis zum 31. Dezember mindestens sechs Monate Versicherungsschutz, wird er

bei schadenfreiem Verlauf zum 1. Januar des folgenden Kalenderjahres wie folgt eingestuft:

von SF-Klasse 5	nach	SF-Klasse 6
von SF-Klasse 4	nach	SF-Klasse 5
von SF-Klasse 3	nach	SF-Klasse 4,
von SF-Klasse 2	nach	SF-Klasse 3,
von SF-Klasse 1	nach	SF-Klasse 2,
von SF-Klasse ½	nach	SF-Klasse 1,
von Klasse 0	nach	SF-Klasse ½.

I.3.4 Rückstufung bei schadenbelastetem Verlauf

Ist Ihr Vertrag während eines Kalenderjahres schadenbelastet verlaufen, wird er nach der jeweiligen Tabelle in Anhang 1 zurückgestuft.

I.3.5 Rabattschutz

Voraussetzungen für die Vereinbarung des Rabattschutzes

I.3.5.1 Voraussetzung für die Vereinbarung des Rabattschutzes in der Kfz-Haftpflichtversicherung und der Vollkaskoversicherung/Vollkasko Premium/E-Vollkasko Premium ist, dass Sie

- einen Pkw, ein Kraftrad oder ein Campingfahrzeug versichern (bei der Vollkasko Premium, E-Vollkasko Premium gilt dies nur für Pkw und Campingfahrzeuge) und
- mit uns die Kfz-Haftpflichtversicherung mit Autoschutzbrief vereinbaren und
- der Vertrag in der Kfz-Haftpflichtversicherung und der Vollkaskoversicherung/Vollkasko Premium/E-Vollkasko Premium mindestens in die SF-Klasse 5 eingestuft ist.

I.3.5.2 Haben Sie eine Kfz-Haftpflichtversicherung mit Autoschutzbrief und eine Vollkaskoversicherung/Vollkasko Premium/E-Vollkasko Premium abgeschlossen, müssen Sie den Rabattschutz zu beiden Verträgen vereinbaren.

I.3.5.3 Bei Vereinbarung des Rabattschutzes darf im laufenden Kalenderjahr kein Schaden verursacht und/oder gemeldet worden sein, der nach I.3.4 zu einer Rückstufung in eine andere SF-Klasse führen würde. Dies gilt nicht bei Fahrzeugwechsel, wenn für den bisherigen Vertrag der Rabattschutz bis zum Risikofortfall vereinbart war. Beginnt der Vertrag zum 1. Januar des Folgejahres, führt ein im laufenden Kalenderjahr bereits eingetretener belastender Schaden in jedem Fall zu einer Rückstufung nach I.3.4.

I.3.5.4 Die Laufzeit des Rabattschutzes beträgt mindestens zwölf Monate.

Fehlende Voraussetzungen

I.3.5.5 Stellt sich nachträglich heraus, dass die genannten Voraussetzungen bei Abschluss des Vertrages nicht erfüllt waren, entfällt der Rabattschutz rückwirkend ab Versicherungsbeginn.

Haben Sie uns einen oder mehrere Schäden im Kalenderjahr gemeldet, wird der Vertrag rückwirkend ab Versicherungsbeginn in die SF-Klasse eingestuft, in die er ohne Berücksichtigung des Rabattschutzes eingestuft worden wäre.

Wegfall von Voraussetzungen

I.3.5.6 Übertragen Sie Ihren Schadenfreiheitsrabatt auf ein anderes Fahrzeug oder eine andere Person und liegen dadurch nicht mehr die Voraussetzungen nach I.3.5.1 bis I.3.5.3 vor, entfällt der Rabattschutz ab dem Zeitpunkt der Rabattübertragung.

Einstufung bei einem belastenden Schaden

I.3.5.7 Wenn Sie eine Kfz-Haftpflichtversicherung mit Autoschutzbrief mit Rabattschutz und/oder eine Vollkaskoversicherung/Vollkasko Premium/E-Vollkasko Premium mit Rabattschutz abgeschlossen haben und uns einen belastenden Schaden melden, so wird der jeweils schadenbelastete Vertrag abweichend von I.3.4 für den ersten Schaden im Kalenderjahr nicht zurückgestuft. Im folgenden Kalenderjahr erfolgt aber auch keine Weiterstufung in die nächst bessere SF-Klasse.

I.3.5.8 Voraussetzung für den Erhalt der bisherigen SF-Klasse ist, dass der Rabattschutz bei uns vor Eintritt des Schadens bis zum Zeitpunkt der Rückstufung am 1. Januar des Folgejahres ununterbrochen bestanden hat. Voraussetzung ist, dass das jeweils im Vertrag versicherte Fahrzeug zum Straßenverkehr zugelassen ist bzw. war.

Einstufung bei weiteren belastenden Schäden

I.3.5.9 Melden Sie uns im selben Kalenderjahr in der Kfz-Haftpflichtversicherung mit Autoschutzbrief mit Rabattschutz und/oder in der Vollkaskoversicherung/Vollkasko Premium/E-Vollkasko Premium mit Rabattschutz einen weiteren belastenden Schaden im Sinne von I.3.4, wird der Vertrag nach der Tabelle in Anhang 1 zurückgestuft. Für die Anwendung der Tabelle bleibt der erste Schaden im Kalenderjahr unberücksichtigt.

I.4 Was bedeutet schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf?

I.4.1 Schadenfreier Verlauf

I.4.1.1 Ein schadenfreier Verlauf des Vertrages liegt unter folgenden Voraussetzungen vor:

- Der Versicherungsschutz hat von Anfang bis Ende eines Kalenderjahres ununterbrochen bestanden und
- uns wurde in dieser Zeit kein Schadenereignis gemeldet, für das wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden mussten. Dazu zählen nicht die Kosten für Gutachter, Rechtsberatung und Prozesse.

I.4.1.2 Trotz Meldung eines Schadenereignisses gilt der Vertrag jeweils als schadenfrei, wenn

a wir Rückstellungen für das Schadenereignis in den drei auf die Schadenmeldung folgenden Kalenderjahren auflösen, ohne eine Entschädigung geleistet zu haben oder

b der Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherung uns unsere Entschädigung in vollem Umfang erstattet oder

c wir in der Vollkaskoversicherung für ein Schadenereignis, das unter die Teilkaskoversicherung fällt, Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden oder

d Sie Ihre Vollkaskoversicherung nur deswegen in Anspruch nehmen, weil

- eine Person mit einer gesetzlich vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung für das Schadenereignis zwar in vollem Umfang haftet,
- Sie aber gegenüber dem Haftpflichtversicherer keinen Anspruch haben, weil dieser den Versicherungsschutz ganz oder teilweise versagt hat oder

e wir nur aufgrund von Abkommen der Versicherungsunternehmen untereinander oder mit Sozialversicherungsträgern oder wegen der Ausgleichspflicht aufgrund einer Mehrfachversicherung Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden.

I.4.2 Schadenbelasteter Verlauf

I.4.2.1 Ein schadenbelasteter Verlauf des Vertrages liegt vor, wenn Sie uns während eines Kalenderjahres ein oder mehrere Schadenereignisse melden, für die wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden müssen. Hiervon ausgenommen sind die Fälle nach I.4.1.2.

I.4.2.2 Gilt der Vertrag trotz einer Schadenmeldung zunächst als schadenfrei, leisten wir jedoch in einem folgenden Kalenderjahr Entschädigungen oder bilden Rückstellungen für diesen Schaden, stufen wir Ihren Vertrag zum 1. Januar des dann folgenden Kalenderjahres zurück.

I.5 Wie Sie eine Rückstufung vermeiden können

In der Kfz-Haftpflichtversicherung

I.5.1 Sie können eine Rückstufung in der Kfz-Haftpflichtversicherung vermeiden, wenn Sie uns unsere Entschädigung freiwillig, also ohne vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung, erstatten.

Um Ihnen hierzu Gelegenheit zu geben, informieren wir Sie nach Abschluss der Schadenregulierung über die Höhe unserer Entschädigung. Voraussetzung ist, dass unsere Entschädigung nicht mehr als 500 EUR beträgt.

Erstatten Sie uns die Entschädigung innerhalb von sechs Monaten nach unserer Mitteilung, wird Ihr Kfz-Haftpflichtversicherungsvertrag als schadenfrei behandelt.

Haben wir Sie über den Abschluss der Schadenregulierung und über die Höhe des Erstattungsbetrages unterrichtet und müssen wir eine weitere Entschädigung leisten, führt dies nicht zu einer Erhöhung des Erstattungsbetrages.

In der Vollkaskoversicherung

I.5.2 Sie können eine Rückstufung in der Vollkaskoversicherung vermeiden, wenn Sie uns die Entschädigungsleistung innerhalb von sechs Monaten nach Zahlung der Entschädigungsleistung freiwillig, also ohne vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung, erstatten.

Leasingfahrzeug

I.5.3 Handelt es sich bei dem versicherten Fahrzeug um ein Leasingfahrzeug, gelten I.5.1 und I.5.2 entsprechend für den Leasingnehmer.

I.6 Übernahme eines Schadenverlaufes

I.6.1 In welchen Fällen ist ein Schadenverlauf zu übernehmen?

Der Schadenverlauf eines anderen Vertrages – auch wenn dieser bei einem anderen Versicherer bestanden hat – ist auf den Vertrag des versicherten Fahrzeuges unter den Voraussetzungen nach I.6.3 und I.6.4 in folgenden Fällen zu übernehmen:

Fahrzeugwechsel

I.6.1.1 Sie versichern das Fahrzeug innerhalb von sechs Monaten nach Veräußerung oder Außerbetriebsetzung eines anderen Fahrzeuges.

Wechsel des Versicherers

I.6.1.2 Sie sind nach Beendigung der Kfz-Haftpflichtversicherung und ggf. der Vollkaskoversicherung bei einem anderen Versicherungsunternehmen zu uns gewechselt. Wir übernehmen den tatsächlichen Schadenverlauf des bisherigen Vertrages, wenn dieser durch eine Bescheinigung des bisherigen Unternehmens nach I.8 nachgewiesen wird.

Sie werden bei der Einstufung des Versicherungsvertrages in eine SF-Klasse oder Schadenklasse so behandelt, als wären Sie während der Vorversicherungszeit bereits bei uns versichert gewesen.
Wenn die Vorversicherung bei einem ausländischen Versicherer bestand, wird die Bescheinigung nur anerkannt, wenn

- die Bonus-Malus-Systeme vergleichbar sind,
- die Originalbescheinigung sowie eine beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache eingereicht wird,
- die Originalbescheinigung Beginn und Ende des dortigen Kfz-Versicherungsvertrages sowie Angaben zum Fahrzeug und zu Art und Datum möglicher Schäden enthält und
- das Ende des Versicherungsschutzes bei dem ausländischen Versicherer nicht länger als sechs Monate zurückliegt.

Änderung der Verwendung des Fahrzeuges

I.6.1.3 Sie ändern die Art oder Verwendung Ihres Fahrzeuges gemäß Anhang 4.

I.6.2 In welchen Fällen kann ein Schadenverlauf übernommen werden?

Der Schadenverlauf eines anderen Vertrages – auch wenn dieser bei einem anderen Versicherer bestanden hat – wird auf den Vertrag des versicherten Fahrzeuges unter den Voraussetzungen nach I.6.3 und I.6.4 in

folgenden Fällen übernommen, soweit Sie dieses beantragen:

Ausgeschiedenes Fahrzeug

I.6.2.1 Sie besitzen außer dem versicherten Fahrzeug noch ein anderes Fahrzeug und veräußern dieses oder setzen es ohne Ruheversicherung für mindestens sechs Monate außer Betrieb und beantragen zu diesem Zeitpunkt die Übernahme des Schadenverlaufes. Den Schadenfreiheitsrabatt aus dem bisherigen Vertrag können Sie unter Berücksichtigung der Regelungen nach I.6.2.2 für ein später neu hinzukommendes, weiteres Fahrzeug übernehmen.

Weiteres Fahrzeug

I.6.2.2 Sie versichern, ohne dass ein anderes Fahrzeug wegfällt, ein weiteres Fahrzeug und beantragen zu diesem Zeitpunkt die Übernahme des Schadenverlaufes Ihres bisherigen Fahrzeuges.

„Ringtausch“

I.6.2.3 Sie haben bei uns mehrere Versicherungsverträge für Fahrzeuge der unteren Fahrzeuggruppe (I.6.3.4 a). Im Falle eines Fahrzeugwechsels nach I.6.1.1 oder der Versicherung eines weiteren Fahrzeuges nach I.6.2.2 können Sie zu diesem Zeitpunkt beantragen, dass der Schadenverlauf zwischen zwei bestehenden Verträgen getauscht wird.

Schadenverlauf einer anderen Person

I.6.2.4 Das Fahrzeug einer anderen Person wurde überwiegend von Ihnen gefahren und Sie beantragen die Übernahme des Schadenverlaufes.

Betriebsübergang

I.6.2.5 Sie haben einen Betrieb und dessen zugehörige Fahrzeuge übernommen und beantragen die Übernahme des Schadenverlaufes.

I.6.3 Welche Voraussetzungen gelten für die Übernahme?

Für die Übernahme eines Schadenverlaufes gelten folgende Voraussetzungen:

Gemeinsame Übernahme des Schadenverlaufes in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung

I.6.3.1 Wenn für die Fahrzeuge, zwischen denen der Schadenverlauf übertragen wird, der gleiche Versicherungsumfang besteht, übernehmen wir die Schadenverläufe in der Kfz-Haftpflicht- und in der Vollkaskoversicherung nur zusammen.

Gleiche Risikoverhältnisse

I.6.3.2 Sie können den Schadenverlauf nur übernehmen, wenn gleiche Risikoverhältnisse vorliegen. Dies ist der Fall, wenn das Fahrzeug, von dem der Schadenverlauf übernommen werden soll, derselben oder einer höheren Fahrzeuggruppe angehört und die Nutzung und Verwendung beider Fahrzeuge vergleichbar sind.

Geltung unterschiedlicher SF-Staffeln

I.6.3.3 Gelten für die Fahrzeuge, zwischen denen der Schadenverlauf übertragen wird, nach Anhang 1 unterschiedliche SF-Staffeln, wird Ihr Fahrzeug entsprechend der Anzahl der schadenfreien Jahre des übertragenden Fahrzeuges in die für das übernehmende Fahrzeug geltende Staffel eingestuft.

Schäden und Unterbrechungen, die sich noch nicht auf den Schadenverlauf ausgewirkt haben, werden nach der für das übernehmende Fahrzeug geltenden Staffel berücksichtigt.

Fahrzeuggruppe

I.6.3.4 Die Fahrzeuge, zwischen denen der Schadenverlauf übertragen wird, gehören derselben Fahrzeuggruppe an, oder das Fahrzeug, von dem der Schadenverlauf übernommen wird, gehört einer höheren Fahrzeuggruppe an als das Fahrzeug, auf das übertragen wird.

a Untere Fahrzeuggruppe:

Pkw, Leichtkrafträder, Krafträder, Campingfahrzeuge, Lieferwagen, dreirädrige Kfz/Trikes, landwirtschaftliche Zugmaschinen, Kranken- und Leichenwagen.

b Mittlere Fahrzeuggruppe:

Lkw und Zugmaschinen im Werkverkehr, Verkaufsfahrzeuge.

c Obere Fahrzeuggruppe:

Lkw und Zugmaschinen im gewerblichen Güterverkehr, Kraftomnibusse sowie Abschleppwagen.

Eine Übertragung ist zudem möglich:

- von einem Lieferwagen auf einen Lkw, Verkaufsfahrzeuge oder eine Zugmaschine im Werkverkehr bis 149 kW,
- von einem Pkw mit 7 bis 9 Plätzen, einem Mietwagen oder einem Taxi auf einen Kraftomnibus mit nicht mehr als 20 Plätzen (ohne Fahrersitz) oder
- von einem Mietwagen oder Taxi auf einen Pkw, ein Leichtkraftrad, ein Kraftrad, ein Campingfahrzeug, einen Lieferwagen, ein dreirädriges Kfz/Trike, eine landwirtschaftliche Zugmaschine, einen Krankenwagen oder einen Leichenwagen.

Bei Raupenschleppern und Staplern kann die SF-Klasse nur dann übertragen werden, wenn es sich bei dem Ersatzfahrzeug auch um ein solches Fahrzeug handelt.

Zusätzliche Regelung für die Übernahme des Schadenverlaufes von einer anderen Person nach I.6.2.4

I.6.3.5 Wir übernehmen den Schadenverlauf von einer anderen Person nur für den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person überwiegend von Ihnen gefahren wurde. Zusätzlich müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

a Es handelt sich bei der anderen Person um Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner, ein Elternteil, Ihr Kind, Ihre Großeltern, Ihr Enkelkind, Ihre Geschwister, Ihre Schwiegerkinder/-eltern, Ihren Arbeitgeber/-nehmer oder eine andere mit

Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Person oder eine juristische Person.

b Sie machen den Zeitraum glaubhaft, in dem das Fahrzeug der anderen Person überwiegend von Ihnen gefahren wurde. Dazu gehört vor allem

- eine Erklärung in Textform von Ihnen und der anderen Person. Ist die andere Person verstorben, ist die Erklärung durch Sie ausreichend. Ist die andere Person Ihr Ehepartner/eingetragener Lebenspartner kann die Erklärung entfallen.
- die Vorlage einer Kopie Ihres Führerscheines als Nachweis dafür, dass Sie für den Zeitraum, in dem Sie das Fahrzeug der anderen Person überwiegend gefahren haben, ununterbrochen im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis waren. Nach dem Entzug der Fahrerlaubnis kann nur der Zeitraum, der nach der Wiedererteilung der Fahrerlaubnis liegt, für die Anrechnung eines Schadenfreiheitsrabattes berücksichtigt werden.

c die andere Person ist mit der Übertragung ihres Schadenverlaufes an Sie einverstanden und gibt damit ihren Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang auf. Ist die andere Person verstorben, ist eine Erklärung durch Sie ausreichend.

d die Nutzung des Fahrzeuges der anderen Person durch Sie liegt bei der Übernahme nicht mehr als zwölf Monate zurück.

e die Laufzeit des Vertrages beträgt von vorneherein nicht weniger als ein Jahr.

Zusätzliche Regelung für die Übernahme des Schadenverlaufes nach Betriebsübergang nach I.6.2.5

I.6.3.6 Haben Sie einen Betrieb und dessen zugehörige Fahrzeuge übernommen, übernehmen wir den Schadenverlauf dieser Fahrzeuge. Voraussetzung ist, dass der bisherige Betriebsinhaber mit der Übernahme des Schadenverlaufes durch Sie einverstanden ist und damit den Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang aufgibt.

I.6.3.7 Im Rahmen des Betriebsüberganges bei einer landwirtschaftlichen Hofübertragung müssen Sie Folgendes beachten: Wollen Sie zu einem späteren Zeitpunkt den Schadenverlauf auf ein Fahrzeug einer anderen als der bisherigen Fahrzeugart übertragen, übernehmen wir den Schadenverlauf maximal nach der Dauer Ihrer gültigen Fahrerlaubnis.

I.6.4 Wie wirkt sich eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes auf den Schadenverlauf aus?

Im Jahr der Übernahme

I.6.4.1 Nach einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes (Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen außerhalb der Saison, Vertragsbeendigung, Veräußerung, Wagniswegfall) gilt:

a Beträgt die Unterbrechung höchstens sechs Monate, übernehmen wir den Schadenverlauf, als wäre der Versicherungsschutz nicht unterbrochen worden. I.6.4.2 findet Anwendung.

b Beträgt die Unterbrechung mehr als sechs Monate und höchstens zehn Jahre, übernehmen wir die SF- oder Schadenklasse, in die der Vertrag bei der Unterbrechung eingestuft war.

Dies gilt nur, wenn Sie uns auf Verlangen nachweisen, dass Sie während dieses Zeitraumes ohne Unterbrechung im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis waren. Erbringen Sie diesen Nachweis nicht, ziehen wir bei einer Unterbrechung über zwölf Monate beim Schadenverlauf für jedes weitere angefangene Kalenderjahr seit der Unterbrechung ein schadenfreies Jahr ab.

c Beträgt die Unterbrechung mehr als zehn Jahre, übernehmen wir den Schadenverlauf nicht. Die Einstufung erfolgt dann nach I.2.

d Der Unterbrechungszeitraum endet, wenn Sie einen Vertrag von mindestens sechs Monaten für ein auf Ihren Namen zugelassenes Kfz abschließen.

Schäden, die sich bei Unterbrechung des Vertrages noch nicht auf die SF-Klasse ausgewirkt haben, berücksichtigen wir bei Übernahme des Schadenverlaufes. Sofern neben einer Rückstufung aufgrund einer Unterbrechung, während der Sie nicht im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis waren (I.6.4.1b), gleichzeitig eine Rückstufung aufgrund einer Schadenmeldung zu erfolgen hat, ist zunächst die Rückstufung aufgrund des Schadens, danach die Rückstufung aufgrund der Unterbrechung vorzunehmen.

Die Regelungen zur Anrechnung des Schadenverlaufes der Kfz-Haftpflichtversicherung nach I.2.3.1 finden keine Anwendung.

Im Folgejahr nach der Übernahme

I.6.4.2 In dem auf die Übernahme folgenden Kalenderjahr richtet sich die Einstufung des Vertrages nach dessen Schadenverlauf und danach, wie lange der Versicherungsschutz in dem Kalenderjahr der Übernahme bestand:

a Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme mindestens sechs Monate, wird der Vertrag entsprechend seines Verlaufes so eingestuft, als hätte er ein volles Kalenderjahr bestanden.

b Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme weniger als sechs Monate, unterbleibt eine Besserstufung trotz schadenfreien Verlaufes.

I.7 Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufes

I.7.1 Die Schadenverläufe in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung können nur zusammen abgegeben werden.

I.7.2 Nach einer Abgabe des Schadenverlaufes Ihres Vertrages stufen wir diesen in die SF-Klasse ein, in die er bei Ersteinstufung Ihres Vertrages nach I.2 eingestuft worden wäre.

I.7.3 Wir dürfen, den Mehrbeitrag aufgrund der Umstellung Ihres Vertrages nacherheben.

I.8 Auskünfte über den Schadenverlauf

I.8.1 Wir dürfen, uns bei Übernahme eines Schadenverlaufes folgende Auskünfte vom Vorversicherer geben lassen:

- Art und Verwendung des Fahrzeuges,
- Beginn und Ende des Vertrages für das Fahrzeug,
- Schadenverlauf des Fahrzeuges in der Kfz-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung,
- den erreichten Schadenfreiheitsrabattstatus, ausgedrückt durch die Anzahl der schadenfreien Kalenderjahre,
- Unterbrechungen des Versicherungsschutzes des Fahrzeuges, die sich noch nicht auf dessen letzte Neueinstufung ausgewirkt haben,
- ob für ein Schadenereignis Rückstellungen innerhalb von drei Jahren nach deren Bildung aufgelöst worden sind, ohne dass Zahlungen geleistet worden sind und
- ob Ihnen oder einem anderen Versicherer bereits entsprechende Auskünfte erteilt worden sind.

I.8.2 Versichern Sie nach Beendigung Ihres Vertrages in der Kfz-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung Ihr Fahrzeug bei einem anderen Versicherer, sind wir berechtigt und verpflichtet, diesem auf Anfrage Auskünfte zu Ihrem Vertrag und dem versicherten Fahrzeug nach I.8.1 zu geben.

Unsere Auskunft bezieht sich nur auf den tatsächlichen Schadenverlauf. Sondereinstufungen – mit Ausnahme der Regelung nach I.2.2.1 – und Einstufungen aufgrund des Rabattschutzes nach I.3.5 werden nicht berücksichtigt. Sie haben keinen Anspruch auf Bestätigung einer dieser Einstufungen.

Mit der Übermittlung der Daten an Ihren neuen Versicherer gilt unsere Verpflichtung Ihnen gegenüber nach § 5 Abs. 7 PflVG als erfüllt.

J Merkmale zur Beitragsberechnung

J.1 Art, Verwendung und Beschaffenheit des Fahrzeuges

Beitragsrelevante Merkmale

J.1.1 Bei der Berechnung des Beitrages berücksichtigen wir die Art und Verwendung nach Anhang 4, den Aufbau, den Hersteller, den Typ, die Motorleistung, den Hubraum, das zulässige Gesamtgewicht und die Anzahl der Plätze des Fahrzeuges. Entscheidend sind diesbezüglich die Eintragungen in der Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein), hilfsweise in der Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief) oder in anderen amtlichen Urkunden.

Mehrere Verwendungsmöglichkeiten

J.1.2 Ergeben sich aus der Zulassungsbescheinigung oder anderen amtlichen Urkunden mehrere Verwendungsmöglichkeiten, ist für die Beitragsberechnung das höher einzuordnende Wagnis ausschlaggebend.

Bei der Zuordnung nach der Verwendung des Fahrzeuges gelten ziehendes Fahrzeug und Anhänger/Auflieger als Einheit. Dies bedeutet, dass sich der Beitrag für beide Fahrzeuge nach dem höher einzuordnenden Wagnis richtet.

J.2 Weitere Tarifmerkmale

Abhängig von der Fahrzeug- und Versicherungsart berücksichtigen wir bei der Ermittlung des Versicherungsbeitrages individuelle Merkmale. Die im Vertrag vereinbarten Merkmale können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen. Tarifmerkmale können sein:

J.2.1 Ein- oder Zweifamilienhaus/Eigentumswohnung/Garage

J.2.1.1 Berücksichtigt wird, ob für Sie oder Ihren in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehe-/Lebenspartner bei uns, einem Kooperationsunternehmen oder einem anderen Versicherer eine Wohngebäudeversicherung für ein selbst bewohntes Ein- oder Zweifamilienhaus besteht.

J.2.1.2 Berücksichtigt wird, ob Sie oder Ihr mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebender Ehe-/Lebenspartner Eigentümer einer selbst bewohnten Eigentumswohnung sind.

J.2.1.3 Berücksichtigt wird, ob das Fahrzeug nachts regelmäßig in einer verschlossenen Garage (auch Tief- oder Sammelgarage) abgestellt wird.

J.2.2 Fahrleistung

J.2.2.1 Berücksichtigt wird die jährliche Fahrleistung des Fahrzeuges (auch Ersatzfahrzeug).

Bei der Berechnung der Fahrleistung legen wir eine gleichmäßig über das Jahr verteilte Nutzung zugrunde.

J.2.2.2 Endet der Vertrag vor Ablauf des ersten Versicherungsjahres, so entfällt dieses Tarifmerkmal rückwirkend ab Versicherungsbeginn. Dies gilt nicht, wenn wir den Vertrag aufgrund einer außerordentlichen Kündigung beenden.

J.2.3 Alter des Versicherungsnehmers

Berücksichtigt wird Ihr Lebensalter, welches wir anhand Ihres Geburtsjahres feststellen.

Das Alter wird jährlich neu berechnet und der Beitrag zu Beginn des nächsten Versicherungsjahres entsprechend angepasst.

J.2.4 Fahrzeugnutzung

Nutzeralter

J.2.4.1 Berücksichtigt wird Ihr Lebensalter und das des jüngsten Nutzers.

Das Nutzeralter wird jährlich neu berechnet und der Beitrag zu Beginn des nächsten Versicherungsjahres entsprechend angepasst.

Einzel-/Partnernutzung

J.2.4.2 Berücksichtigt wird, ob das Fahrzeug ausschließlich von Ihnen und gegebenenfalls Ihrem Ehe-/Lebenspartner, der mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt, gefahren wird.

Nutzung durch Dritte

J.2.4.3 Der Pkw darf regelmäßig nur von denen im Antrag angegebenen Nutzern gefahren werden. Die vorübergehende oder ausnahmsweise Nutzung durch Dritte ist nur zulässig, sofern diese mindestens 23 Jahre alt sind. Eine Nutzung, die über einen Zeitraum von einem Monat hinausgeht, kann nicht als vorübergehend angesehen werden.

Begleitetes Fahren mit 17

J.2.4.4 Berücksichtigt wird die Fahrerausbildung (Teilnahme an der Ausbildung „Begleitetes Fahren mit 17“) des jüngsten Nutzers, solange er das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Voraussetzung für den Einschluss „Begleitetes Fahren“ in den Vertrag ist, dass

- es sich bei dem Versicherungsnehmer nicht um eine juristische Person handelt,
- Sie uns die Teilnahme durch eine Kopie der Prüfbescheinigung oder des Führerscheines des jüngsten Nutzers nachweisen und
- der Versicherungsnehmer, sofern es sich nicht um die zu begleitende Person handelt, als Begleitperson in der Prüfbescheinigung aufgeführt ist oder
- der Versicherungsnehmer mit der zu begleitenden Person in häuslicher Gemeinschaft lebt.

J.2.5 Fahrzeugalter bei Erwerb

Berücksichtigt wird der Zeitraum zwischen der Erstzulassung des Fahrzeuges und dem Erwerb durch Sie.

J.2.6 Abweichender Halter

Berücksichtigt wird, ob das Fahrzeug auf eine andere Person als Sie oder Ihren Ehe-/Lebenspartner, der mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt, zugelassen ist.

J.2.7 Beitragszahlung

Bei der Berechnung des Versicherungsbeitrages berücksichtigen wir, ob Sie den Beitrag jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich zahlen.

J.2.8 Branche

J.2.8.1 Berücksichtigt wird Ihr berufliches Umfeld:

- Wenn Sie nicht selbstständiger Arbeitnehmer sind, gilt die Branche des Arbeitgebers, bei dem Sie die Tätigkeit ausüben.
- Wenn Sie freiberuflich tätig sind oder eine juristische Person Versicherungsnehmer wird, gilt die Branche des angemeldeten Gewerbes.

Bei der ausgeübten Tätigkeit darf es sich nicht um eine Nebentätigkeit handeln.

J.2.8.2 Sind Sie Rentner, Pensionär oder arbeitslos, wird die Branche zugrunde gelegt, in der Sie bis zum Eintritt in den Ruhestand bzw. bis zum Beginn der Arbeitslosigkeit tätig waren.

J.2.8.3 Sind Sie nicht selbst erwerbstätig und werden von einem dazu verpflichteten Familienangehörigen unterhalten, wird die Branche zugrunde gelegt, in der der Unterhaltsverpflichtete tätig ist. Dies gilt nur, wenn Sie mit dem Unterhaltsverpflichteten in häuslicher Gemeinschaft leben.

J.2.8.4 Sind Sie Witwe/Witwer, finden J.2.8.2 und J.2.8.3 entsprechend Anwendung.

J.2.8.5 Durch die Ableistung des Bundesfreiwilligendienstes wird die Zuordnung des Versicherungsvertrages zu einer Branche nicht berührt.

K Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen

K.1 Typklasse

Versichern Sie einen Pkw oder einen Selbstfahrervermiet-Pkw, richtet sich der Versicherungsbeitrag nach dem Typ Ihres Fahrzeuges. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welcher Typklasse Ihr Fahrzeug zu Beginn des Vertrages zugeordnet worden ist.

Die Zuordnung von Fahrzeugen zu einer Typklasse wird von einem Treuhänder vorgenommen. Ist dies noch nicht geschehen, legen wir eine Typklasse vorläufig fest.

Entscheidend für die Zuordnung der Fahrzeuge nach Hersteller und Typ sind die Eintragungen in Ihrer Zulassungsbescheinigung Teil I (bzw. Fahrzeugschein), hilfsweise in Ihrer Zulassungsbescheinigung Teil II (bzw. Fahrzeugbrief) oder in anderen amtlichen Urkunden.

Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich, ob und in welchem Umfang sich der Schadenbedarf Ihres Fahrzeugtypes im Verhältnis zu dem aller Fahrzeugtypen erhöht oder verringert hat. Ändert sich der Schadenbedarf Ihres Fahrzeugtypes im Verhältnis zu dem aller Fahrzeugtypen, kann dies zu einer Zuordnung in eine andere Typklasse führen. Die damit verbundene Beitragsänderung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

Die Klassengrenzen finden Sie in der Tabelle im Anhang 2.

K.2 Regionalklasse

Versichern Sie einen Pkw, ein zulassungspflichtiges Kraftrad, einen Lieferwagen oder eine landwirtschaftliche Zugmaschine richtet sich der Versicherungsbeitrag nach dem Wohnsitz des Halters, an dem Ihr Fahrzeug zugelassen ist. Ihr Vertrag wird entsprechend dem Zulassungsbezirk einer Regionalklasse zugeordnet. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welcher Regionalklasse Ihr Fahrzeug zu Beginn des Vertrages zugeordnet worden ist.

Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich, ob und in welchem Umfang sich der Schadenbedarf des Zulassungsbezirkes im Verhältnis zu allen Zulassungsbezirken erhöht oder verringert hat. Ändert sich der Schadenbedarf Ihres Zulassungsbezirkes im Verhältnis zu dem aller Zulassungsbezirke, kann dies zu einer Zuordnung zu einer

anderen Regionalklasse führen. Die damit verbundene Beitragsänderung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

Die Klassengrenzen finden Sie in der Tabelle im Anhang 3.

K.3 Alter des Versicherungsnehmers und des jüngsten Nutzers

Berücksichtigen wir bei der Beitragsberechnung Ihr Lebensalter und das des jüngsten Nutzers, passen wir den Vertrag jährlich an das veränderte Lebensalter an.

Eine damit verbundene Beitragsänderung wird mit Beginn des Versicherungsjahres der Änderung des Alters wirksam.

K.4 Tarifänderung

Wir dürfen den Tarif mit Wirkung für die bestehenden Verträge der Schaden und Kostenentwicklung anpassen.

Bei einer Erhöhung können wir, bei einer Verminderung müssen wir den Beitrag Ihres Versicherungsvertrages mit Wirkung vom Beginn des nächsten Versicherungsjahres angleichen.

K.5 Wirksamkeitsvoraussetzung

Eine Beitragserhöhung nach K.1 bis K.4 ist nur wirksam, wenn wir Ihnen die Beitragsänderung bis spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt der Wirksamkeit mitteilen und Sie auf Ihr Kündigungsrecht nach K.6 hinweisen.

K.6 Kündigungsrecht

Führt eine Änderung nach K.1 bis K.4 in der Kfz-Haftpflichtversicherung zu einer Beitragserhöhung, haben Sie nach G.2.7 ein Kündigungsrecht. Werden mehrere Änderungen gleichzeitig wirksam, so besteht Ihr Kündigungsrecht nur, wenn die Änderungen in Summe zu einer Beitragserhöhung führen.

Dies gilt für die Kaskoversicherung entsprechend.

K.7 Gesetzliche Änderung des Leistungsumfanges in der Kfz-Haftpflichtversicherung

In der Kfz-Haftpflichtversicherung dürfen wir den Beitrag erhöhen, sobald wir aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder einer EU-Richtlinie dazu verpflichtet werden, den Leistungsumfang oder die Deckungssumme zu erhöhen.

L Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstandes

L.1 Änderung des Schadenfreiheitsrabattes

Ihr Beitrag kann sich aufgrund der Regelungen zum Schadenfreiheitsrabatt-System nach Abschnitt I ändern.

L.2 Änderung von Merkmalen zur Beitragsberechnung

Welche Änderungen werden berücksichtigt?

L.2.1 Ändern sich während der Laufzeit des Vertrages Merkmale zur Beitragsberechnung nach J.2, die die Beitragsberechnung bestimmen, berechnen wir den Beitrag neu. Dies kann zu einer Beitragssenkung oder zu einer Beitragserhöhung führen.

Auswirkung auf den Beitrag

L.2.2 Der neue Beitrag gilt ab dem Tag der Änderung.

L.2.3 Ändern sich der Nutzerkreis und/oder die jährliche Fahrleistung und führt dies zu einer Neuberechnung des Beitrages, kann eine weitere Änderung des Nutzerkreises und/oder der jährlichen Fahrleistung erst ab Beginn des folgenden Versicherungsjahres wieder zu einer günstigeren Beitragsberechnung führen.

L.3 Änderung der Regionalklasse wegen Wohnsitzwechsels

Lassen Sie Ihr Fahrzeug in einem anderen Zulassungsbezirk zu und wird dadurch der Vertrag einer anderen Regionalklasse zugeordnet, richtet sich der Beitrag ab der Ummeldung bei der Zulassungsbehörde nach der neuen Regionalklasse.

L.4 Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung

Anzeige von Änderungen

L.4.1 Die Änderung eines im Versicherungsschein aufgeführten Merkmals zur Beitragsberechnung müssen Sie uns innerhalb von 14 Tagen anzeigen.

Für das Merkmal Nutzerkreis gilt dies nicht, wenn ein Kaufinteressent, ein Kraftfahrzeug-Reparateur, ein Mitarbeiter einer Prüfstelle (z. B. TÜV, DEKRA) oder ein Hotelangestellter in Ausübung seines Dienstes das Fahrzeug fährt.

Überprüfung der Merkmale zur Beitragsberechnung

L.4.2 Wir dürfen überprüfen, ob die bei Ihrem Vertrag berücksichtigten Merkmale zur Beitragsberechnung zutreffen. Auf Anforderung haben Sie uns entsprechende Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen.

Folgen von unzutreffenden Angaben

L.4.3 Haben Sie unzutreffende Angaben zu Merkmalen zur Beitragsberechnung gemacht oder Änderungen nicht angezeigt und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, so gilt rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres der Beitrag, der den tatsächlichen Merkmalen zur Beitragsberechnung entspricht.

L.4.4 Haben Sie vorsätzlich unzutreffende Angaben gemacht oder Änderungen vorsätzlich nicht angezeigt und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, ist zusätzlich zur Beitragserhöhung eine Vertragsstrafe in Höhe von 250 EUR zu zahlen.

Folgen von Nichtangaben

L.4.5 Kommen Sie unserer Aufforderung schuldhaft nicht nach, Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen, sind wir berechtigt, den Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres nach den für Sie ungünstigsten Annahmen zu berechnen, wenn

- wir Sie in Textform auf den dann zu zahlenden Beitrag und die dabei zugrunde gelegten Annahmen hingewiesen haben und
- Sie auch innerhalb einer von uns gesetzten Antwortfrist von mindestens vier Wochen die zur Überprüfung der Beitragsberechnung angeforderten Bestätigungen oder Nachweise nicht nachreichen.

L.5 Änderung der Art oder Verwendung des Fahrzeuges

Ändert sich die Art oder Verwendung des Fahrzeuges gemäß Anhang 4, werden die Motorleistung gesteigert, das Fahrwerk optisch oder technisch verändert oder sonstige nach J.1 relevante Risikomerkmale verändert, müssen Sie uns dies anzeigen.

Wir können in diesem Fall den Versicherungsvertrag nach G.3.6 kündigen oder den Beitrag ab der Änderung anpassen.

Erhöhen wir den Beitrag um mehr als 10 %, haben Sie ein Kündigungsrecht nach G.2.9.

M Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände

M.1 Was können Sie tun, wenn Sie mit uns unzufrieden sind?

Beschwerdemanagement

M.1.1 Wenn Sie mit uns oder mit unseren Leistungen nicht zufrieden sind, können Sie sich an unsere interne Beschwerdestelle wenden. Sie haben die Möglichkeit, uns Ihr Anliegen per E-Mail unter beschwerde@vgh.de oder online über www.vgh.de/beschwerde mitzuteilen.

Versicherungsombudsmann

M.1.2 Wenn Sie als Verbraucher, oder als Person in verbraucherähnlicher Lage mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden.

Versicherungsombudsmann e.V.

Postfach 080632, 10006 Berlin

Leipziger Str. 121, 10117 Berlin

Telefon 0800 3696000 (kostenfrei)

oder aus dem Ausland +49 30 206058 99 (gebührenpflichtig)

Internet: www.versicherungsombudsmann.de

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Sofern Sie als Verbraucher den Versicherungsvertrag online (z.B. über eine Website oder per e-mail) abgeschlossen haben, können Sie sich mit Ihrer Beschwerde auch online an die Plattform http://ec.europa.eu/consumers/odr/ wenden. Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.

Versicherungsaufsicht

M.1.3 Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wie der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Sektor Versicherungsaufsicht

Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn

Telefon 0228 / 4108 - 0

www.bafin.de, poststelle@bafin.de

Bitte beachten Sie, dass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Rechtsweg

M.1.4 Sie haben zudem die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

M.2 Gerichtsstände

Wenn Sie uns verklagen

M.2.1 Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können Sie insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
- dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz oder für die Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist.

Wenn wir Sie verklagen

M.2.2 Wir können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
- dem Gericht des Ortes, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung Ihres Betriebes befindet, wenn Sie den Versicherungsvertrag für Ihren Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen haben.

Sie haben Ihren Wohnsitz oder Geschäftssitz ins Ausland verlegt

M.2.3 Für den Fall, dass Sie Ihren Wohnsitz, Geschäftssitz oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Deutschlands verlegt haben oder Ihr Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt abweichend der Regelungen nach M.2.1 und M.2.2 das Gericht als vereinbart, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

N Bedingungsänderung

N.1 In welchen Fällen dürfen wir die Bedingungen ändern?

Wir dürfen einzelne Regelungen dieser Bedingungen mit Wirkung für bestehende Verträge ändern oder ergänzen, wenn

- ein Gesetz oder eine Rechtsverordnung geändert wird, auf denen einzelne Bedingungen des Vertrages beruhen,
- sich die höchstrichterliche Rechtsprechung ändert und dies unmittelbare Auswirkungen auf den Versicherungsvertrag hat,
- ein Gericht einzelne Bedingungen rechtskräftig für unwirksam erklärt und die gesetzlichen Vorschriften keine Regelungen enthalten, die an deren Stelle tritt, oder
- die Kartellbehörde oder die Versicherungsaufsichtsbehörde einzelne Bedingungen durch bestandskräftigen Verwaltungsakt als mit dem geltenden Recht nicht vereinbar erklärt und die gesetzlichen Vorschriften keine Regelung enthalten, die an deren Stelle tritt.

Dies gilt nur, soweit die einzelnen geänderten Bedingungen unmittelbar betroffen sind.

Diese Berechtigung zur Änderung oder Ergänzung haben wir in den Fällen der o.g. gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung auch dann, wenn es sich um inhaltsgleiche Bedingungen eines anderen Versicherers handelt.

Wir dürfen Bedingungen nur ändern oder ergänzen, wenn die Schließung einer durch die genannten Änderungsanlässe entstandenen Vertragslücke zur Durchführung des Vertrages erforderlich ist oder das bei Vertragsschluss vereinbarte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung in nicht unbedeutendem Maße gestört ist.

N.2 Wirksamkeitsvoraussetzung

Die nach N.1 zulässigen Änderungen teilen wir Ihnen schriftlich mit und erläutern sie. Sie finden Anwendung, wenn wir Ihnen die Änderung spätestens sechs Wochen vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitgeteilt und Sie schriftlich über Ihr Kündigungsrecht nach G.2.10 informiert haben.

O Sanktionsklausel

Es besteht – ohne Rücksicht auf die übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Anhang 1 Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System

1 Pkw

1.1 Einstufung von Pkw in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Schadenklassen und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufes	Klasse	Beitragssatz in %	
		Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
50 und mehr Kalenderjahre	SF 50	15	15
49 Kalenderjahre	SF 49	15	16
48 Kalenderjahre	SF 48	15	16
47 Kalenderjahre	SF 47	16	16
46 Kalenderjahre	SF 46	16	17
45 Kalenderjahre	SF 45	16	17
44 Kalenderjahre	SF 44	16	17
43 Kalenderjahre	SF 43	16	17
42 Kalenderjahre	SF 42	16	18
41 Kalenderjahre	SF 41	17	18
40 Kalenderjahre	SF 40	17	18
39 Kalenderjahre	SF 39	17	18
38 Kalenderjahre	SF 38	17	19
37 Kalenderjahre	SF 37	18	19
36 Kalenderjahre	SF 36	18	19
35 Kalenderjahre	SF 35	18	19
34 Kalenderjahre	SF 34	18	20
33 Kalenderjahre	SF 33	19	20
32 Kalenderjahre	SF 32	19	20
31 Kalenderjahre	SF 31	19	21
30 Kalenderjahre	SF 30	20	21
29 Kalenderjahre	SF 29	20	21
28 Kalenderjahre	SF 28	20	22
27 Kalenderjahre	SF 27	21	22
26 Kalenderjahre	SF 26	21	23
25 Kalenderjahre	SF 25	22	23
24 Kalenderjahre	SF 24	22	23
23 Kalenderjahre	SF 23	23	24
22 Kalenderjahre	SF 22	23	24
21 Kalenderjahre	SF 21	24	25
20 Kalenderjahre	SF 20	24	25
19 Kalenderjahre	SF 19	25	26
18 Kalenderjahre	SF 18	26	27
17 Kalenderjahre	SF 17	26	27
16 Kalenderjahre	SF 16	27	28
15 Kalenderjahre	SF 15	28	29
14 Kalenderjahre	SF 14	29	29
13 Kalenderjahre	SF 13	30	30
12 Kalenderjahre	SF 12	31	31
11 Kalenderjahre	SF 11	32	32
10 Kalenderjahre	SF 10	33	33
9 Kalenderjahre	SF 9	35	33
8 Kalenderjahre	SF 8	36	35
7 Kalenderjahre	SF 7	38	36
6 Kalenderjahre	SF 6	40	37
5 Kalenderjahre	SF 5	42	38
4 Kalenderjahre	SF 4	44	39
3 Kalenderjahre	SF 3	46	41
2 Kalenderjahre	SF 2	49	42
1 Kalenderjahr	SF 1	53	44
-	SF ½	66	49
-	0	86	55
-	M	98	63

1.2 Rückstufung im Schadenfall bei Pkw in der Kfz-Haftpflichtversicherung

aus Klasse	ein Schaden	zwei und mehr Schäden
	nach Klasse	
SF 50	SF 25	SF 11
SF 49	SF 25	SF 11
SF 48	SF 25	SF 11
SF 47	SF 24	SF 11
SF 46	SF 24	SF 10

aus Klasse	ein Schaden	zwei und mehr Schäden
	nach Klasse	
SF 45	SF 23	SF 10
SF 44	SF 23	SF 10
SF 43	SF 22	SF 10
SF 42	SF 22	SF 9
SF 41	SF 21	SF 9
SF 40	SF 20	SF 9
SF 39	SF 20	SF 8
SF 38	SF 19	SF 8
SF 37	SF 19	SF 8
SF 36	SF 18	SF 7
SF 35	SF 18	SF 7
SF 34	SF 17	SF 7
SF 33	SF 17	SF 6
SF 32	SF 16	SF 6
SF 31	SF 16	SF 6
SF 30	SF 15	SF 5
SF 29	SF 14	SF 5
SF 28	SF 14	SF 5
SF 27	SF 13	SF 4
SF 26	SF 13	SF 4
SF 25	SF 12	SF 4
SF 24	SF 12	SF 3
SF 23	SF 11	SF 3
SF 22	SF 10	SF 3
SF 21	SF 10	SF 2
SF 20	SF 9	SF 2
SF 19	SF 9	SF 1
SF 18	SF 8	SF 1
SF 17	SF 7	SF 1
SF 16	SF 7	SF 1
SF 15	SF 6	SF 1
SF 14	SF 6	SF 1
SF 13	SF 5	SF ½
SF 12	SF 4	SF ½
SF 11	SF 4	SF ½
SF 10	SF 3	SF ½
SF 9	SF 3	SF ½
SF 8	SF 2	SF ½
SF 7	SF 1	0
SF 6	SF 1	0
SF 5	SF 1	0
SF 4	SF ½	0
SF 3	SF ½	M
SF 2	SF ½	M
SF 1	SF ½	M
SF ½	0	M
0	M	M
M	M	M

1.3 Rückstufung im Schadenfall bei Pkw in der Vollkaskoversicherung

aus Klasse	ein Schaden	zwei und mehr Schäden
	nach Klasse	
SF 50	SF 39	SF 25
SF 49	SF 35	SF 22
SF 48	SF 34	SF 21
SF 47	SF 33	SF 21
SF 46	SF 32	SF 20
SF 45	SF 31	SF 20
SF 44	SF 31	SF 19
SF 43	SF 30	SF 18
SF 42	SF 29	SF 18
SF 41	SF 28	SF 17
SF 40	SF 27	SF 17
SF 39	SF 27	SF 16
SF 38	SF 26	SF 16
SF 37	SF 25	SF 15
SF 36	SF 24	SF 14
SF 35	SF 24	SF 14
SF 34	SF 23	SF 13
SF 33	SF 22	SF 13
SF 32	SF 21	SF 12
SF 31	SF 21	SF 11
SF 30	SF 20	SF 11
SF 29	SF 19	SF 10
SF 28	SF 18	SF 10
SF 27	SF 17	SF 9
SF 26	SF 17	SF 8
SF 25	SF 16	SF 8
SF 24	SF 15	SF 7
SF 23	SF 14	SF 7
SF 22	SF 14	SF 6
SF 21	SF 13	SF 5
SF 20	SF 12	SF 5
SF 19	SF 11	SF 4
SF 18	SF 10	SF 4
SF 17	SF 10	SF 3
SF 16	SF 9	SF 2
SF 15	SF 8	SF 2
SF 14	SF 7	SF 1
SF 13	SF 7	SF 1
SF 12	SF 6	SF 1
SF 11	SF 5	SF ½
SF 10	SF 4	SF ½
SF 9	SF 3	SF ½
SF 8	SF 3	SF ½
SF 7	SF 2	0
SF 6	SF 1	0
SF 5	SF 1	0
SF 4	SF ½	0
SF 3	SF ½	M
SF 2	SF ½	M
SF 1	0	M
SF ½	0	M
0	M	M
M	M	M

2 Krafträder, Leichtkrafträder und dreirädrige Kfz/Trikes

2.1 Einstufung von Krafträdern, Leichtkrafträdern und dreirädrigen Kfz/Trikes in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Schadenklassen und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufes	Klasse	Beitragssatz in %	
		Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
20 und mehr Kalenderjahre	SF 20	20	20
19 Kalenderjahre	SF 19	20	20
18 Kalenderjahre	SF 18	20	21
17 Kalenderjahre	SF 17	21	21
16 Kalenderjahre	SF 16	21	22
15 Kalenderjahre	SF 15	21	22
14 Kalenderjahre	SF 14	21	23
13 Kalenderjahre	SF 13	21	24
12 Kalenderjahre	SF 12	22	24
11 Kalenderjahre	SF 11	22	25
10 Kalenderjahre	SF 10	22	26
9 Kalenderjahre	SF 9	23	27
8 Kalenderjahre	SF 8	23	28
7 Kalenderjahre	SF 7	24	29
6 Kalenderjahre	SF 6	25	31
5 Kalenderjahre	SF 5	26	32
4 Kalenderjahre	SF 4	28	34
3 Kalenderjahre	SF 3	31	36
2 Kalenderjahre	SF 2	35	39

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufes	Klasse	Beitragssatz in %	
		Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
1 Kalenderjahr	SF 1	44	42
-	SF ½	53	57
-	0	68	74
-	M	82	101

2.2 Rückstufung im Schadenfall bei Krafträdern, Leichtkrafträdern und dreirädrigen Kfz/ Trikes in der Kfz-Haftpflichtversicherung

aus Klasse	ein und mehr Schäden nach Klasse
SF 20	SF 2
SF 19	SF 2
SF 18	SF 2
SF 17	SF 2
SF 16	SF 2
SF 15	SF 2
SF 14	SF 2
SF 13	SF 2
SF 12	SF 1
SF 11	SF 1
SF 10	SF 1
SF 9	SF 1
SF 8	SF 1
SF 7	SF 1
SF 6	SF 1
SF 5	SF 1
SF 4	SF ½
SF 3	SF ½
SF 2	SF ½
SF 1	0
SF ½	M
0	M
M	M

2.3 Rückstufung im Schadenfall bei Krafträdern, Leichtkrafträdern und dreirädrigen Kfz/ Trikes in der Vollkaskoversicherung

aus Klasse	ein und mehr Schäden nach Klasse
SF 20	SF 7
SF 19	SF 7
SF 18	SF 7
SF 17	SF 6
SF 16	SF 6
SF 15	SF 5
SF 14	SF 5
SF 13	SF 4
SF 12	SF 4
SF 11	SF 3
SF 10	SF 3
SF 9	SF 2
SF 8	SF 2
SF 7	SF 1
SF 6	SF 1
SF 5	SF 1
SF 4	SF 1
SF 3	SF ½
SF 2	SF ½
SF 1	SF ½
SF ½	0
0	M
M	M

3 Campingfahrzeuge

3.1 Einstufung von Campingfahrzeugen in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Schadenklassen und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufes	Klasse	Beitragssatz in %	
		Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
20 und mehr Kalenderjahre	SF 20	22	30
19 Kalenderjahre	SF 19	23	34
18 Kalenderjahre	SF 18	23	34
17 Kalenderjahre	SF 17	24	34
16 Kalenderjahre	SF 16	24	34
15 Kalenderjahre	SF 15	25	34
14 Kalenderjahre	SF 14	25	35
13 Kalenderjahre	SF 13	26	35
12 Kalenderjahre	SF 12	26	35
11 Kalenderjahre	SF 11	27	36
10 Kalenderjahre	SF 10	28	36
9 Kalenderjahre	SF 9	29	37
8 Kalenderjahre	SF 8	30	37
7 Kalenderjahre	SF 7	31	38
6 Kalenderjahre	SF 6	32	39
5 Kalenderjahre	SF 5	33	40
4 Kalenderjahre	SF 4	35	41
3 Kalenderjahre	SF 3	37	42
2 Kalenderjahre	SF 2	39	43
1 Kalenderjahr	SF 1	41	45
-	SF ½	45	45
-	0	55	56
-	M	108	61

3.2 Rückstufung im Schadenfall bei Campingfahrzeugen in der Kfz-Haftpflichtversicherung

aus Klasse	ein oder mehr Schäden nach Klasse
SF 20	SF 2
SF 19	SF 2
SF 18	SF 2
SF 17	SF 2
SF 16	SF 1
SF 15	SF 1
SF 14	SF 1
SF 13	SF 1
SF 12	SF ½
SF 11	SF ½
SF 10	SF ½
SF 9	SF ½
SF 8	SF ½
SF 7	0
SF 6	0
SF 5	0
SF 4	0
SF 3	0
SF 2	0
SF 1	0
SF ½	0
0	M
M	M

3.3 Rückstufung im Schadenfall bei Campingfahrzeugen in der Vollkaskoversicherung

aus Klasse	ein oder mehr Schäden nach Klasse
SF 20	SF 18
SF 19	SF 8
SF 18	SF 8
SF 17	SF 7

aus Klasse	ein oder mehr Schäden nach Klasse
SF 16	SF 7
SF 15	SF 6
SF 14	SF 6
SF 13	SF 6
SF 12	SF 5
SF 11	SF 5
SF 10	SF 4
SF 9	SF 4
SF 8	SF 3
SF 7	SF 3
SF 6	SF 2
SF 5	SF 2
SF 4	SF ½
SF 3	SF ½
SF 2	SF ½
SF 1	SF ½
SF ½	SF ½
0	M
M	M

4 Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen, landwirtschaftliche Zugmaschinen, Verkaufsfahrzeuge, Abschleppwagen (nur Kfz-Haftpflicht), Krankenwagen, Stapler (nur Kfz-Haftpflicht), Leichenwagen

4.1 Einstufung von Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen, landwirtschaftlichen Zugmaschinen, Verkaufsfahrzeugen, Abschleppwagen (nur Kfz-Haftpflicht), Krankenwagen, Staplern (nur Kfz-Haftpflicht) und Leichenwagen in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Schadenklassen und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufes	Klasse	Beitragssatz in %	
		Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
30 und mehr Kalenderjahre	SF 30	21	23
29 Kalenderjahre	SF 29	21	23
28 Kalenderjahre	SF 28	22	23
27 Kalenderjahre	SF 27	22	23
26 Kalenderjahre	SF 26	22	24
25 Kalenderjahre	SF 25	23	24
24 Kalenderjahre	SF 24	23	24
23 Kalenderjahre	SF 23	24	24
22 Kalenderjahre	SF 22	24	24
21 Kalenderjahre	SF 21	25	25
20 Kalenderjahre	SF 20	25	25
19 Kalenderjahre	SF 19	26	25
18 Kalenderjahre	SF 18	27	26
17 Kalenderjahre	SF 17	28	26
16 Kalenderjahre	SF 16	29	26
15 Kalenderjahre	SF 15	29	27
14 Kalenderjahre	SF 14	30	27
13 Kalenderjahre	SF 13	32	28
12 Kalenderjahre	SF 12	33	28
11 Kalenderjahre	SF 11	34	29
10 Kalenderjahr	SF 10	36	30
9 Kalenderjahre	SF 9	38	31
8 Kalenderjahre	SF 8	40	31
7 Kalenderjahre	SF 7	42	33
6 Kalenderjahre	SF 6	45	34
5 Kalenderjahre	SF 5	49	35
4 Kalenderjahre	SF 4	53	37
3 Kalenderjahre	SF 3	58	39
2 Kalenderjahre	SF 2	64	42
1 Kalenderjahr	SF 1	72	45
-	SF ½	77	48
-	0	93	50
-	M	138	70

4.2 Rückstufung im Schadenfall in der Kfz-Haftpflichtversicherung bei Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen, landwirtschaftlichen Zugmaschinen, Verkaufsfahrzeugen, Bussen, Abschleppwagen, Krankenwagen, Staplern und Leichenwagen

aus Klasse	ein Schaden	zwei Schäden	drei und mehr Schäden
	nach Klasse		
SF 30	SF 13	SF 6	SF 2
SF 29	SF 13	SF 6	SF 2
SF 28	SF 13	SF 6	SF 2
SF 27	SF 12	SF 5	SF 1
SF 26	SF 12	SF 5	SF 1
SF 25	SF 11	SF 5	SF 1
SF 24	SF 11	SF 5	SF 1
SF 23	SF 10	SF 4	SF 1
SF 22	SF 10	SF 4	SF 1
SF 21	SF 10	SF 4	SF1
SF 20	SF 9	SF 4	SF 1
SF 19	SF 9	SF 4	SF 1
SF 18	SF 8	SF 3	SF ½
SF 17	SF 8	SF 3	SF ½
SF 16	SF 7	SF 3	SF ½
SF 15	SF 7	SF 3	SF ½
SF 14	SF 6	SF 2	0
SF 13	SF 6	SF 2	0
SF 12	SF 5	SF 1	0
SF 11	SF 5	SF 1	0
SF 10	SF 4	SF 1	0
SF 9	SF 4	SF 1	0
SF 8	SF 3	SF ½	0
SF 7	SF 3	SF ½	0
SF 6	SF 2	0	M
SF 5	SF 1	0	M
SF 4	SF 1	0	M
SF 3	SF ½	0	M
SF 2	0	M	M
SF 1	0	M	M
SF ½	0	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

4.3 Rückstufung im Schadenfall in der Vollkaskoversicherung bei Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen, landwirtschaftlichen Zugmaschinen, Verkaufsfahrzeugen, Krankenwagen und Leichenwagen

aus Klasse	ein Schaden	zwei Schäden	drei und mehr Schäden
	nach Klasse		
SF 30	SF 9	SF 2	0
SF 29	SF 8	SF 2	0
SF 28	SF 8	SF 2	0
SF 27	SF 8	SF 2	0
SF 26	SF 8	SF 2	0
SF 25	SF 8	SF 2	0
SF 24	SF 7	SF 2	0
SF 23	SF 7	SF 2	0
SF 22	SF 7	SF 2	0
SF 21	SF 6	SF 1	0
SF 20	SF 6	SF 1	0
SF 19	SF 6	SF 1	0
SF 18	SF 6	SF 1	0
SF 17	SF 5	SF 1	0
SF 16	SF 5	SF 1	0
SF 15	SF 5	SF 1	0
SF 14	SF 4	SF ½	M
SF 13	SF 4	SF ½	M

aus Klasse	ein Schaden	zwei Schäden	drei und mehr Schäden
	nach Klasse		
SF 12	SF 4	SF ½	M
SF 11	SF 3	0	M
SF 10	SF 3	0	M
SF 9	SF 2	0	M
SF 8	SF 2	0	M
SF 7	SF 2	0	M
SF 6	SF 1	0	M
SF 5	SF 1	0	M
SF 4	SF ½	M	M
SF 3	0	M	M
SF 2	0	M	M
SF 1	0	M	M
SF ½	M	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

Anhang 2 Tabellen zu den Typklassen

Für Pkw und Selbstfahrervermiet-Pkw gelten folgende Typklassen:

1 Kfz-Haftpflichtversicherung

Typklasse	Schadenbedarfs-Indexwerte		
	von	bis	unter
10	0		49,5
11	49,5		61,9
12	61,9		71,6
13	71,6		79,8
14	79,8		86,6
15	86,6		92,0
16	92,0		97,7
17	97,7		103,7
18	103,7		110,4
19	110,4		118,0
20	118,0		125,4
21	125,4		133,3
22	133,3		144,0
23	144,0		165,4
24	165,4		196,0
25	196,0		und mehr

2 Vollkaskoversicherung

Typklasse	Schadenbedarfs-Indexwerte		
	von	bis	unter
10	0		39,5
11	39,5		53,1
12	53,1		62,7
13	62,7		69,0
14	69,0		74,3
15	74,3		80,2
16	80,2		88,3
17	88,3		96,8
18	96,8		105,5
19	105,5		116,5
20	116,5		125,2
21	125,2		135,9
22	135,9		145,3
23	145,3		156,2
24	156,2		169,6
25	169,6		184,3
26	184,3		206,3
27	206,3		232,3
28	232,3		276,4
29	276,4		330,1
30	330,1		377,5
31	377,5		438,7
32	438,7		516,6
33	516,6		696,7
34	696,7		und mehr

3 Teilkaskoversicherung

Typklasse	Schadenbedarfs-Indexwerte		
	von	bis	unter
10	0		36,4
11	36,4		47,5
12	47,5		56,3
13	56,3		65,3
14	65,3		75,2
15	75,2		87,5
16	87,5		97,2
17	97,2		109,7
18	109,7		122,2
19	122,2		133,6
20	133,6		147,8
21	147,8		166,4
22	166,4		183,6
23	183,6		210,9
24	210,9		241,7
25	241,7		271,8
26	271,8		306,7
27	306,7		354,9
28	354,9		416,5
29	416,5		487,0
30	487,0		628,8
31	628,8		763,9
32	763,9		975,5
33	975,5		und mehr

Anhang 3 Tabellen zu den Regionalklassen

1 Pkw

Für Pkw gelten folgende Regionalklassen:

1.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

Regionalklasse	Schadenbedarfs-Indexwerte		
	von	bis	unter
1	0		78,3
2	78,3		84,4
3	84,4		88,8
4	88,8		92,8
5	92,8		97,1
6	97,1		101,2
7	101,2		105,6
8	105,6		110,5
9	110,5		115,7
10	115,7		122,4
11	122,4		130,4
12	130,4		und mehr

1.2 Vollkaskoversicherung

Regionalklasse	Schadenbedarfs-Indexwerte		
	von	bis	unter
1	0		87,2
2	87,2		92,1
3	92,1		96,1
4	96,1		99,9
5	99,9		104,1
6	104,1		109,6
7	109,6		116,3
8	116,3		134,1
9	134,1		und mehr

1.3 Teilkaskoversicherung

Regionalklasse	Schadenbedarfs-Indexwerte		
	von	bis	unter
1	0		68,1
2	68,1		74,1
3	74,1		79,1
4	79,1		83,4
5	83,4		88,6
6	88,6		95,0
7	95,0		100,8
8	100,8		106,9
9	106,9		114,2
10	114,2		122,4
11	122,4		131,5
12	131,5		140,5
13	140,5		151,1
14	151,1		165,4
15	165,4		182,6
16	182,6		und mehr

2 Krafträder und dreirädrige Kfz/Trikes

Für Krafträder und dreirädrige Kfz/Trikes (Anhang 4 Nr. 2.2 und 2.3) gelten folgende Regionalklassen:

2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

Regionalklasse	Schadenbedarfs-Indexwerte		
	von	bis	unter
1	0		83,9
2	83,9		93,5
3	93,5		102,0
4	102,0		117,2
5	117,2		147,4
6	147,4		und mehr

2.2 Teilkaskoversicherung

Regionalklasse	Schadenbedarfs-Indexwerte		
	von	bis	unter
1	0		49,4
2	49,4		62,2
3	62,2		78,3
4	78,3		100,5
5	100,5		141,2
6	141,2		196,4
7	196,4		391,5
8	391,5		und mehr

3 Lieferwagen

Für Lieferwagen (Werkverkehr bis 3,5 t) gelten folgende Regionalklassen:

3.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

Regionalklasse	Schadenbedarfs-Indexwerte		
	von	bis	unter
1	0		84,7
2	84,7		93,7
3	93,7		103,4
4	103,4		112,5
5	112,5		123,2
6	123,2		133,2
7	133,2		und mehr

3.2 Vollkaskoversicherung

Regionalklasse	Schadenbedarfs-Indexwerte		
	von	bis	unter
1	0		95,0
2	95,0		104,3
3	104,3		112,6
4	112,6		und mehr

3.3 Teilkaskoversicherung

Regionalklasse	Schadenbedarfs-Indexwerte		
	von	bis	unter
1	0		74,0
2	74,0		91,0
3	91,0		106,7
4	106,7		122,7
5	122,7		159,5
6	159,5		und mehr

4 Landwirtschaftliche Zugmaschinen

Für landwirtschaftliche Zugmaschinen gelten folgende Regionalklassen:

4.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

Regionalklasse	Schadenbedarfs-Indexwerte		
	von	bis	unter
1	0		82,5
2	82,5		97,5
3	97,5		106,0
4	106,0		125,3
5	125,3		152,4
6	152,4		und mehr

4.2 Teilkaskoversicherung

Regionalklasse	Schadenbedarfs-Indexwerte		
	von	bis	unter
1	0		82,4
2	82,4		100,3
3	100,3		116,0
4	116,0		129,6
5	129,6		und mehr

Anhang 4 Art und Verwendung von Fahrzeugen

1 Zwei-, drei- und vierrädrige Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen

Art	Technische Angaben	Zulassung
Moped, Roller, Mokick mit und ohne Anhänger	Hubraum ≤ 50 cm³ Höchstgeschw. ≤ 45 km/h, bei Mokick, Roller, Moped auslaufender Bauarten bis 60 km/h	zulassungsfrei, Versicherungskennzeichen
Mofa 25 mit und ohne Anhänger	Hubraum ≤ 50 cm³ Höchstgeschw. ≤ 25 km/h	zulassungsfrei, Versicherungskennzeichen (bei Leichtmofas keine Schutzhelmpflicht)
Leichtmofa mit und ohne Anhänger	Hubraum ≤ 30 cm³ Höchstgeschw. ≤ 20 km/h, Leistung ≤ 0,5 kW, Leergewicht ≤ 30 kg, Geräusch ≤ 65 dB(A)	
Maschinell angetriebener Krankenfahrstuhl	Höchstgeschw. ≤ 25 km/h (bis 31.10.02 ≤ 25 km/h, bis 30.06.99 ≤ 30 km/h)	zulassungsfrei, Versicherungskennzeichen
Leichtes vierrädriges Kraftfahrzeug, Minicars	Höchstgeschw. ≤ 45 km/h Leermasse ≤ 425 kg Hubraum ≤ 50 cm³ oder bis 4 kW	zulassungsfrei, Versicherungskennzeichen

Art	Technische Angaben	Zulassung
Kleinkraftrad dreirädrig	Höchstgeschw. ≤ 45 km/h, bis 4 kW	zulassungsfrei, Versicherungskennzeichen
S-Pedelec	Höchstgeschw. ≤ 45 km/h	zulassungsfrei, Versicherungskennzeichen
Elektrokleinstfahrzeuge	Höchstgeschw. ≤ 20 km/h	zulassungsfrei, Versicherungsplakette

2 Zwei- und dreirädrige Fahrzeuge mit amtlichem Kennzeichen

Art	Technische Angaben	Zulassung
2.1 Leichtkrafträder, mit und ohne Anhänger und Beiwagen	Hubraum > 50 cm^3 bis ≤ 125 cm^3 Leistung ≤ 11 kW	zulassungsfrei, aber kennzeichen- und versicherungspflichtig
	Zusätzliche Einschränkung: Hubraum ≤ 80 cm^3 (keine amtl. Einschränkung)	zulassungsfrei, aber kennzeichen- und versicherungspflichtig
2.2 Krafträder, mit und ohne Anhänger und Beiwagen	Hubraum > 50 cm^3 oder Höchstgeschw. > 45 km/h (alt: 50 km/h)	zulassungspflichtig, amtliches Kennzeichen
	Hubraum > 50 cm^3 oder Höchstgeschw. > 45 km/h (s.o.) Leistung ≤ 25 kW Leistungsgewicht ≤ 0,16 kW/kg	zulassungspflichtig, amtliches Kennzeichen
2.3 dreirädriges Kfz/Trike mit und ohne Anhänger	Hubraum > 50 cm^3 oder Höchstgeschw. > 45 km/h	zulassungspflichtig, amtliches Kennzeichen

3 Busse

Busse sind Kraftfahrzeuge und Anhänger/Auflieger, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als neun Personen (einschließlich Führer) geeignet und bestimmt sind.

3.1 Linienverkehr ist eine zwischen bestimmten Ausgangs- und Endpunkten eingerichtete regelmäßige Verkehrsanbindung, auf der Fahrgäste an bestimmten Haltestellen ein- und aussteigen können. Dazu zählt auch der Verkehr, der unter Ausschluss anderer Fahrgäste der regelmäßigen Beförderung von Personen zum Besuch von Märkten und Theatern dient.

3.2 Gelegenheitsverkehr sind Ausflugsfahrten und Ferienziel-Reisen sowie Verkehr mit Mietomnibussen.

3.3 Nicht unter Ziff. 1 und 2 fallen sonstige Busse, vor allem Hotelomnibusse, Schul-, Lehr- und Krankenomnibusse.

4 Campingfahrzeuge

Campingfahrzeuge sind als Wohnmobil zugelassene Fahrzeuge.

5 Gefahrgutbeförderung

Gefahrgutbeförderung ist die – auch nur gelegentliche – Beförderung von Gütern, die unter die Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn (GGVSEB) fallen, mit einem Fahrzeug.

6 Gewerblicher Güterverkehr

Gewerblicher Güterverkehr ist die geschäftsmäßige, entgeltliche Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern für andere.

7 Landwirtschaftliche Zugmaschinen oder Anhänger

Landwirtschaftliche Zugmaschinen oder Anhänger/Auflieger sind Zugmaschinen und Raupenschlepper oder Anhänger/Auflieger, die wegen ihrer Verwendung in der Land und Forstwirtschaft von der Kraftfahrzeugsteuer freigestellt sind und ein amtliches grünes Kennzeichen führen.

8 Leasingfahrzeuge

Leasingfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge und Anhänger/Auflieger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden und auf den Mieter zugelassen sind oder bei Zulassung auf den Vermieter dem Mieter durch Vertrag mindestens sechs Monate überlassen werden.

9 Lieferwagen

Lieferwagen sind als Lkw zugelassene Fahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse (bzw. Gesamtgewicht) bis zu 3,5 t.

10 Lkw

Lkw sind Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse (bzw. Gesamtgewicht) von mehr als 3,5 t.

11 Melkwagen und Milchsammel-Tankwagen

Melkwagen und Milchsammel-Tankwagen sind Fahrzeuge mit Vorrichtungen zur mechanischen Milchentnahme, die dem Transport der Milch von Weiden und Gehöften zu den Molkereien der Einzugsgebiete dienen.

12 Mietwagen

Mietwagen sind Pkw, mit denen genehmigungspflichtiger Gelegenheitsverkehr gewerbsmäßig betrieben wird (unter Ausschluss der Taxen, Busse, Güterfahrzeuge und Selbstfahrervermietfahrzeuge).

13 Milchtankwagen

Milchtankwagen sind Fahrzeuge, die dem Transport der Milch zwischen Molkereien oder von Molkereien zum Verteiler oder Verbraucher dienen. Sie gelten nicht als landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge, sondern als Güterfahrzeuge.

14 Oldtimer-Schlepper

Oldtimer-Schlepper sind landwirtschaftliche Zugmaschinen mit amtlichem schwarzen Kennzeichen, die überwiegend nur noch zu Treckertreffen eingesetzt werden. Eine land- oder forstwirtschaftliche sowie eine gewerbliche Nutzung darf nicht erfolgen. Eine land- oder forstwirtschaftliche Nutzung liegt beispielsweise auch bei privater Nutzung des Oldtimer-Schleppers im Wald vor. Die Erstzulassung muss mindestens 30 Jahre zurückliegen.

15 Pkw

Pkw sind als Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen oder Fahrzeuge zur Personenbeförderung mit höchstens acht Sitzplätzen außer dem

Fahrersitz zugelassene Kraftfahrzeuge, mit Ausnahme von Mietwagen, Taxen, Selbstfahrervermietfahrzeugen und Campingfahrzeugen.

16 Quads

Quads (auch All Terrain Vehicle oder ATV) sind vierrädrige leichte Kraftfahrzeuge zur Personen- oder Güterbeförderung.

17 Selbstfahrende Arbeitsmaschinen

Selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Verrichtung von Arbeit – nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern – bestimmt und geeignet sind (z. B. Selbstlader, Bagger, Greifer, Kran-Lkw sowie Räum- und Bergungsfahrzeuge, auch wenn sie zu Abschleppzwecken mitverwendet werden).

18 Selbstfahrervermietfahrzeuge

Selbstfahrervermietfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge und Anhänger/Auflieger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden.

19 Sonstige landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge

Sonstige landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge sind Fahrzeuge, die als Sonderfahrzeuge für die Land- und Forstwirtschaft zugelassen sind und ein amtliches grünes Kennzeichen führen.

20 Stapler

Stapler sind Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart für das Aufnehmen, Heben, Bewegen und Positionieren von Lasten bestimmt und geeignet sind.

21 Taxen

Taxen sind Pkw, die der Unternehmer an behördlich zugelassenen Stellen bereithält und mit denen er – auch am Betriebssitz oder während der Fahrt entgegengenommene – Beförderungsaufträge zu einem vom Fahrgast bestimmten Ziel ausführt.

22 Wechselaufbauten

Wechselaufbauten sind Aufbauten von Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern, die zur Güterbeförderung bestimmt sind und mittels mechanischer Vorrichtungen an diesen Fahrzeugen ausgewechselt werden können.

23 Werkverkehr

Werkverkehr ist die Güterbeförderung mit Güterfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern nur für eigene Zwecke durch eigenes Personal eines Unternehmens oder durch Personal, das dem Unternehmen im Rahmen einer vertraglichen Verpflichtung zur Verfügung gestellt worden ist.

24 Zugmaschinen

Zugmaschinen sind Kraftfahrzeuge, die ausschließlich oder überwiegend zum Ziehen von Anhängern oder Aufliegern gebaut sind, mit Ausnahme von landwirtschaftlichen Zugmaschinen.

Anhang 1 Leistungsübersicht Kfz-Versicherung für Pkw

Versicherte Risiken auszugsweise und in Stichworten, maßgeblich sind die Versicherungsbedingungen:

	Basis	**Komfort**		
Kfz-Haftpflicht				
Mallorca-Police		x		
Autoschutzbrief	auf Wunsch	auf Wunsch		
Rabattschutz		auf Wunsch		
	Basis	**Komfort**	**Premium**	
			Premium	**E-Premium**
Teilkasko				
Diebstahl, Raub, Unterschlagung	x	x	x	x
Brand oder Explosion	x	x	x	x
Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung	x	x	x	x
Zusammenstoß mit Tieren aller Art	nur Haarwild nach BJagdG	x	x	x
Glasbruch und Glasreparatur	x	x	x	x
Kurzschluss an der Verkabelung	x	x	x	20.000,-EUR
Tierbiss an Schläuchen, Kabeln, Leitungen und Folgeschäden daraus bis		3.000,- EUR	3.000,- EUR	20.000,-EUR
Lawinen (auch Dachlawinen), Erdrutsche und Erdfall	x	x	x	x
Erdbeben und Vulkanausbruch		x	x	x
Austausch von Schlössern bei Schlüsselverlust (Einbruchdiebstahl/Raub)		x	x	x
Zulassungs-, Entsorgungs- und Überführungskosten		x	x	x
Neupreisentschädigung bis	3 Monate	18 Monate	36 Monate	36 Monate
Kaufwertentschädigung bei Gebrauchtfahrzeugen bis		12 Monate	18 Monate	18 Monate
Mitversicherung von Fahrzeug- und Zubehörteilen bis	5.000,- EUR	5.000,- EUR	10.000,- EUR	10.000,-EUR
Erstattung einer Wertminderung ab 1.000,- EUR Reparaturkosten, max. 2.500,- Euro)			x	x
Eigene mitgeführte Gegenstände (Autoinhalt) bis		x	1.000,- EUR	1.000,- EUR
GAP für Pkw		x	x	x
Vollkasko (beinhaltet alle Leistungen der Teilkaskoversicherung und erweitert sie um die folgenden)				
Vandalismus	x	x	x	x
selbst verschuldete Unfälle	x	x	x	x
Fahrerflucht des Unfallgegners	x	x	x	x
Transport auf einem Schiff (Havarie Grosse)	x	x	x	x
außen am Pkw angebrachte Sportgeräte bei Unfall des Pkw bis			1.000,- EUR	1.000,- EUR

Leistungen	Basis	Komfort	Premium	
			Premium	E-Premium
Schäden zwischen ziehendem und gezogenem Fahrzeug oder Anhänger			x	x
Eigenschäden an anderen bei der VGH auf den VN versicherten Pkw/ Gebäuden des VN bis			100.000,- EUR	100.000,- EUR
Wandladestationen bis				3.000,- EUR
Mobile Ladestationen bis				3.000,- EUR
Ladekarte bis				100,- EUR
Induktionsladeplatte bis				1.000,- EUR
Rabattschutz		auf Wunsch	auf Wunsch	auf Wunsch
weitere Leistungen				
Werkstattservice (gilt nicht für Leasingfahrzeuge)	auf Wunsch	auf Wunsch	auf Wunsch	auf Wunsch
Fahrer- / Insassenschutz	auf Wunsch	auf Wunsch	auf Wunsch	auf Wunsch

Anhang 1 Leistungsübersicht Kfz-Versicherung für Campingfahrzeuge

Versicherte Risiken auszugsweise und in Stichworten, maßgeblich sind die Versicherungsbedingungen:

	Basis	Komfort	
Kfz-Haftpflicht			
Mallorca-Police	wird für Camping-fahrzeuge nicht angeboten	x	
Autoschutzbrief (bis 7,5 t)		auf Wunsch	
Rabattschutz		auf Wunsch	
	Basis	**Komfort**	**Premium**
Teilkasko			
Diebstahl, Raub, Unterschlagung		x	x
Brand oder Explosion		x	x
Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung		x	x
Zusammenstoß mit Tieren aller Art		x	x
Glasbruch und Glasreparatur		x	x
Kurzschluss an der Verkabelung		x	x
Tierbiss an Schläuchen, Kabeln, Leitungen und Folgeschäden daraus bis		3.000,- EUR	3.000,- EUR
Lawinen (auch Dachlawinen), Erdrutsche, Erdfall, Erdbeben und Vulkanausbruch		x	x
Austausch von Schlössern bei Schlüsselverlust (Einbruchdiebstahl/Raub)		x	x
Zulassungs-, Entsorgungs- und Überführungskosten			1.000,- EUR
Neupreisentschädigung bis			24 Monate
Kaufwertentschädigung bei Gebrauchtfahrzeugen			18 Monate
Mitversicherung von Fahrzeug- und Zubehörteilen (hierunter fallen auch fest verbundene Vorzelte) bis		5.000,- EUR	10.000,- EUR

Leistungen	Basis	Komfort	Premium
Erstattung einer Wertminderung ab 1.000,- Euro Reparaturkosten (5 % der Reparaturkosten, max. 2.500,- Euro)			x
Eigene mitgeführte Gegenstände (Camperinhalt), außer Inhalt des Vorzeltes bis			5.000,- EUR
GAP		auf Anfrage	auf Anfrage
Schutz des nicht fest verbundenen Vorzeltes			3.000,- EUR
Vollkasko			
Vandalismus		x	x
selbst verschuldete Unfälle		x	x
Fahrerflucht des Unfallgegners		x	x
Transport auf einem Schiff (Havarie Grosse)		x	x
Ersatz von Sportgeräten (mit entsprechender Halterung außen am Fzg. befestigt) bis			1.000,- EUR
Schäden zwischen ziehendem und gezogenem Fahrzeug oder Anhänger			x
Eigenschäden an anderen bei der VGH auf den VN versicherten Pkw/ Campern/Gebäuden des VN bis			100.000,- EUR
Rabattschutz		auf Wunsch	auf Wunsch
weitere Leistungen			
Fahrer- / Insassenschutz		auf Wunsch	auf Wunsch